Hols 338

Rueder

Winke

für die

Bildung Holsteinischen Landtags

und

neuer Verfassung.

Von

F. A. Rüder.

Altona,
bei J. F. Hammerich.
1817.

42 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem Herrn

Freiherrn von Gagern,

Königl. niederländischem Gesandten beim deutschen Bundestage,

ehrerbietigst

gewidmet

vom

Gleschendorf in Holstein,
den 10. August 1817.

Verfasser.

Vorwort ans Publicum.

In den Kieler Blättern letzten Hefts 1816 recensirte Herr Professor Falk in Kiel meine Blicke ins Ständewesen und in die Entwicklung der Landes- und Gutshoheit Holsteins.

Ich vertheidige mich in der Anticritic, und da ich solche meinem Herrn Recensenten mittheilte, fügte er eine Antwort zurück. Mag nun das Publicum entscheiden, wer von uns beiden, in den streitigen Puncten, Recht oder Unrecht hatte.

Anticritic und Antwort sind hinten abgedruckt.

Auch für die Winke zur Bildung Holsteinischen Landtags und neuer Verfassung, erbitte ich des Publicums Nachsicht.

Meine müßigen Stunden beschäftiget ein umständlicheres Werk, über die Entwicklung des nationalen Lebens der Landes- und Gutshoheit Holsteins.

Der Verfasser.

I.

Warum bedürfen die deutschen Monarchien jetzt allenthalben, aus Drang lauter Volksstimme, einer Verfassung?

1. Nähere Ursachen.

Neben dem verbesserten Religionsunterricht aller Classen, beschäftigte man Herz und Phantasie der Jugend, sorgfältiger als vormals, mit den verwickelter gewordenen bürgerlichen, politischen und moralischen Verhältnissen, die jene erwarten dürften.

Vom Gedanken der Pflicht, fing selbst der rohere Staatsbürger an, Begriffe des Rechts zu abstrahiren, über Begebenheiten und Hoffnungen des Vaterlandes gerne und viel zu lesen, obgleich die Liebe zur Leserei nur in Obersachsens still arbeitenden Fabriken so weit gedieh, daß die Arbeiter dort einen Vorleser bezahlen, der sie erbauet oder vergnügt, indeß sie ihre Tagesarbeit fördern und für jenen mitarbeiten.

So folgte in der wachsenden Mündigkeit des deutschen Unterthans instinctmäßig Nachdenken über Rechte und Pflichten seiner Persönlichkeit gegen den Staat.

Letzterer, im Gefühl über rationaler gewordene Wesen zu gebieten, legt in neuen Verfügungen, um des Gehorchens gewisser zu seyn, das warum des Einschränkens früherer Befugnisse dar.

Die Regierungen, im Bewußtseyn, daß humane Grundsätze und bürgerliche Ansichten ihr Wirken und Wollen leiten, sind höchst empfänglich für das wahre oder idealische Glück ihrer Völker, überlassen freimüthig der Zeit und Nachwelt die Censur ihrer Schritte und ziehen mit Eifer die Volksmeinung der Gebildeteren zu Rathe. Wann erlebte man mehr politische Preß- und Gedanken-Freiheit?

Dieser früher nur consultative Einfluß wurde entscheidend, als der Mund der Wiener Congreßsouveraine die Geburt der Verfassungen aussprach. Früher oder später stand dies Meteor, in Folge der Zeiten, am europäischen Staatshimmel zu erwarten!

Der bessere Schulunterricht, das Lesen populairer Druckschriften über das bessere künftige Gedeihen des gewählten Gewerbes und den im Zeitendruck kränkelnden Staat, in Calendern, Lesebibliotheken und den immer gemeinnütziger werdenden Provinzialberichten in allen Ständen, hat auf Bildung und

Gesinnung der untern Volksclassen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, mächtig gewirkt im Vaterlande.

Als die Centralität des insurgirten Continents Napoleon bekämpfte, nahm sie in Deutschland durch Volksschriften den National-Enthusiasmus in Anspruch. Schnell schloß sich des Besiegten Aera, als sein Druck Vaterlandsliebe und Hingebung für höchste Zwecke im deutschen Volke geweckt hatte, im Kampfe wider jenen aus Leidenschaftlichkeit mancher das Leben als eine Werthlosigkeit verachtete, und zur Erreichung des Befreiungszweckes sein Theuerstes opferte.

Wider den exilirten Napoleon äußerten die Souveraine ihre Gedanken mit Publicität, in Vertraulichkeit gegen ihre Unterthanen. Der Stoff dazu hörte mit dem zweiten Vertilgungskriege der auf 100 Tage 1815 wieder verjüngten Macht des Verbannten auf. Die Sieger wollten ihre Völker durch garantirte Verfassungen belohnen. Die dachte sich der Gebildete in kräftiger ständischer Repräsentation, der Sinnliche blos in ihrer Folge, größerer Betriebs-Freiheit und besserer Abgabenvertheilung.

2. Repräsentativ-Verfassung.

Diesem neuen Götzen der deutschen Volksstämme aller Classen streute man Weihrauch, ohne vom alten Rechtszustand früher unterdrückter Ver-

fassungen und den Mißbräuchen der Vorzeit sich genau zu unterrichten. Manche Dienstmänner sahen, im Genuß persönlichen Glücks, nichts was die Mitbürger bisher unbefriediget ließ. Kühne Theoretiker, blinde Adelsfreunde, blinde Adelsfeinde wollten alles Gegenwärtige oder Gewesene ihren Abstractionen wegwerfend aufopfern.

Reine, der Nation liebe Repräsentativ-Verfassungen verehren das Orakel der öffentlichen Meinung, der Männer von Herkunft, Vermögen und Einsicht, ohne ihre vielleicht leidenschaftliche Stimme absolut als untrüglich heilbringend gelten zu lassen. Jeder urtheilt freimüthig über seine Verwaltung, die er ernähren hilft, beobachtet in der Ständeversammlung das Wirken seines gewählten Sprechers, eignet sich die kundbar gewordenen Ideen seines Erkornen, als seine Schöpfung, zu. Es generalisirt sich der Gemeinsinn, der sich nicht mit der Behaglichkeit einzelner Casten begnügt. Willkühr erscheint da, als ein proscribirter Regierungsgedanke, Gehorsam gegen Gesetz und Formen, eine Unterwerfung, die man seinem Verstande bringt.

Solche Repräsentativ-Regierung wird bedient A. durch Functionarien des Monarchen; B. durch Stände, die z. Th. kraft der Geburt ihre Staatscontrolle ausüben, z. Th. das Volk selbst wählt und selbst oder gar nicht bezahlt; C. durch Preßfreiheit,

die beiden nichts kostet, sich von der Neigung der Administrirten, von öffentlichen Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, unterhält, oft bessert, indem sie sich mit Bescheidenheit äußert, nie erbittert oder ihres Zweckes verfehlt, mit gleicher Freiheit über Grundsätze und Handlung der Regierung und der Stände urtheilt.

Erschallet auch bisweilen in ständischer Berathschlagung ein ungeziemendes Wort, eine unzweckmäßige Rede: so bleibt doch der feste bedachtsame Gang solcher constitutionellen Verfassungen preiswürdig; und stört solchen der Monarch nicht, weil er das Nützliche für sich und sein Land helle begriffen hat, oder so politisch denkt, wenigstens den Schatten seiner Autorität seinen Ständen mitzutheilen, wenn er sich auch in Hauptsachen der Verwaltung alleinige Entscheidung vorbehielt: so ist ihm die Popularität sicher, die so leicht an der Klippe vermehrter Steuern und Militairmacht scheitert. Kostbarer für die Finanzen sind solche Verfassungen immer, denn selten pflegen die Völker derselben, dem Range und mancher Lieblingsverwendung ihrer Souveraine Kargheit anzubieten.

Mögen bisher wenige europäische Nationen sich rühmen können, daß ihre Verfassung sich auf gemeinschaftliche Rechte des Souverains und des Volks gründet! Wo man solches Staatsrecht des Inneren

findet, gieng fast immer eine Crise des Staats voraus: das ist nicht die schöne Seite der europäischen Völkergeschichte. Bei wenig aufgeklärten Völkern muß sie sich zur Aristocratie neigen, und ist dann kaum zu empfehlen. Das Reich beider Sicilien, die Lombardei, Gallizien, Illyrien erhielten solche in letzter Frist; diejenige Frankreichs, Tyrols, Norwegens wurde verbessert. Man überzeugte sich, daß in den civilisirten Monarchien Kraft ohne Gegenkraft, Würkung ohne Gegenwürkung ungedenkbar ist.

Zu diesem Ziele, der Krone und den Völkern gemeinschaftlich, werden einst alle gelangen. Das ist das Ende der Revolution, die wir erleben mußten, damit unsre Generation mit Aufwand augenblicklich aufgeopferter froher Existenz das Glück der Nachkommen erkaufe.

Dafür sorgt die wachsende Civilisation, die Schaam, mehr zu besitzen, als der Zeitgeist billig findet, die mittelnde, nie die zwingende Hand der Monarchen. Der Zeitgeist führt Entsagung freiwilliger Natur von selbst herbei.

Wir hegen folgende Gradationen des bürgerlichen Ansehens in monarchischer constitutioneller Staatsgesellschaft.

1. Der Monarch selbst, ein moralisches Wesen, so geläutert ist sein Wille durch die Kraft des

Gesetzes. So geistig ist die Verehrung für seine centralisirte Staatsgewalt, daß die Völker zu wünschen wagen, daß selbst seine Schwächen ohne allen menschlichen Einfluß seyn mögten, und die Ueberzeugung hegen, daß er der Amtssprache ständischer Vertretung stets zugänglich seyn wird. Oeffentliche Audienzen desselben, oder wenigstens seiner Behördenchefs in allen Zweigen der Verwaltung, sind ein Bedürfniß, seitdem die Beweglichkeit der Regenten des Mittelalters aufgehört hat, und das System fester Residenzen die frühere Leichtigkeit, Klagen an ihn gelangen zu lassen, erschwert. Nichts ist mehr den Männern, die sich Willkühr erlauben, entgegen, scheint ihnen mehr Vergeudung der kostbaren Augenblicke des Souverains, und ist doch besonders fernen Provinzen wünschenswerther, neben dem constitutionellen ständischer Mitregier. Damit das Leidenschaftliche im Gemüth eines Monarchen, wider einen Functionar oder einen Unterthanen aufgereget, keine Folge habe, liegt im Geist weiser Repräsentativverfassung, daß sein Mund nur Seegen, nie eine Strafe aussprechen darf, daß jede seiner verbindlichen Verfügungen schriftlich seyn und zur Garantie des Constitutionellen von einer Behörde contrasignirt seyn muß, die für die Folgen unverfassungsmäßiger Schritte verantwortlich ist. Strafbehörde kann immer nur diejenige seyn, die einmal dazu delegirt ist. Längst hat die

Civilisation den Regenten die Einmischung in die Justiz untersagt; diejenige in die Befugnisse der hohen Policei tilgt sie mit gleicher Humanität aus der Classe der Möglichkeiten. Es ist Pflicht der Gründer neuer Verfassungen, den Folgen eines Menschenfehlers vorzubauen, von denen sehr verehrte Fürsten sich bisweilen übereilen ließen, denn die darin bisher waltende freie Hand hat Menschen- und Familienglück zerstört. Wagte auch der Geplagte und Zerdrückte aus Verehrung für die Persönlichkeit nicht einmal über Härte öffentlich zu klagen und wanderte lieber aus, wenn er nicht weggewiesen wurde: so muß doch der Untrüglichgeglaubte sich gerne in die Lage constitutionell versetzt sehen, daß nie mit Erfolg ein Unterthan seine Justiz wider seine persönlichen Handlungen provociren könne.

Aufs sorgfältigste pflegen, selbst nach den Jahren der Erziehung, die Regenten ihre Thronerben von unmoralischen Menschen zu entfernen, die jene für Zwecke ihrer Individualität leiten mögten! Haben die Höfe in solcher Nachspürung ihre Beurtheilung nicht immer glücklich bewährt: so haben sie doch bewiesen, daß sie die Beobachtung des Thronerben und seiner Umgebung, die einen Einfluß zu gewinnen sucht, sehr richtig auffaßten.

In Repräsentativ=Staaten wälzt der Monarch die unangenehmsten Regierungssorgen gänzlich von sich ab, erklärt sich incompetent in Strafverfügungen, die der Mund der Gnade nie selbst aussprechen darf; incompetent in der Steuervertheilung, weil dem Erhabensten jede Collision, die Popularität vermindern kann, unwürdige Beschäftigung erscheinen muß, der Staat sich ohne Concurrenz des Dirigenten der Maschine seinen Aufwand verschaffen muß, der als Besoldung seine Civilliste zieht und außer dieser von seinem Volke nur Devotion verlangt; incompetent im Urtheil der Strafbarkeit bei denunciirten Ausschreitungen seiner Functionarien, weil er bei seinem Volke nur in der Glorie der Gerechtigkeit, nie im Verdacht der Partheilichkeit auftreten kann. Sein Geist wallet bis auf seine Sitten sichtbar im Volke, das ihn verehrt.

— — — — — Componitur orbis,
Regis ad exemplum, nec sic inflectere sensus
Humanos edicta valent, ut vita regentis.

Claudian.

Unsre europäischen christlichen Staatsfamilien sind sämmtlich der heiligen Allianz beigetreten, und haben in der Organisation der Repräsentativ=Verfassungen folgende Axiome angenommen.

A. Der Unterthan muß nie insurgiren.

In keiner anderen Verfassung sorgt der Staat mehr für Verhütung des Unrechts gegen einen Einzelnen, für Vertretung durch Männer von Gewicht, wenn jenes Unrecht von der Staatsfunction ausgieng, durch strenge Verantwortlichkeit verletzender Staatsbehörde, für Lähmung der Staatsgewalt im Augenblick der Uebereilung. Der Stand der Unterthanenpflicht gestattet keinen Widerstand. Der, dem die Verfassung sein Recht nicht mehr zu schützen vermag, darf solches nicht mehr gewaltthätig behaupten, sondern muß sein geglaubtes Recht der Gesellschaftspflicht aufopfern, nicht durch Widersetzung größeres Uebel über den Staat bringen. Dagegen sorgt jede Repräsentativ-Verfassung, auch in diesem Trauerfall, für den freien Zug eines Jeden.

B. Jeder Administrationszweig bleibt in den Händen von Collegien niedergelegt, deren Chef nur bei gleichen Stimmen eine entscheidende führt.

Das ist der Zügel der Partheilichkeit, damit das Wohl und Wehe der Einzelnen im Staat nie in einer Hand liegt, nie die Meinung eines Einzelnen einen Straffall decretiren kann.

Repräsentativ-Verfassungen überlassen zutrauensvoll dem Regenten die Wahl seiner Functionarien,

die Stände berühren nie das Abgabengeld des Unterthanen, erwarten dagegen von der Verwendung nach dem Finanz-Budjet Rechnung, lassen unter keiner Bedingung einen Principalminister zu, denn das führt zum Major-Domus des alten Frankenthums, zur persönlichen Unbedeutsamkeit des Monarchen, zur Doppelgestalt eines Nominativ- und würklichen Regenten. Für einen derselben wird sich das Volk interessiren, und für welchen?

C. Bei der Schöpfung neuer Verfassung muß, wie in Preußen, die bestehende Regierung vorher den Schutt wegräumen, damit die Landstände der neuen Ordnung nicht mehr einzureissen verleitet werden, als in dem allgemeinen Staatsinteresse liegt.

Die Entwickelung neuer Verfassung muß keinen neuen Staat bilden. Mißbräuche und frühere Fehlgriffe müssen vorher verbessert werden, der Regent sich nicht um Dinge bitten lassen, die er voraussehen durfte und später nicht schicklich abschlagen kann. Es ist eine Monarchenlästerung, daß irgend einer jetzt noch lieber nach Willkühr, als nach Verfassungsgesetzen eigener Findung sollte herrschen wollen, die sein aufgeklärtes Volk wünschte und des Regenten erleuchteter Verstand gemeinnützig für die Beherrschten und

conservatorisch für die Monarchie ansehen mußte, weil unter solchem Scepter die Nationen sich glücklicher fühlen; daß er den Oehlzweig der Bürgertugend aus dankbarer Hand der Nachwelt, für sein entfaltetes Gesetzbuch, verschmähen sollte. Ein herrischer Minister kann bei eingeschränkter Willkühr unbedeutsamer werden, wie der geborne Vater des Volks. Nur die Verfassung ist vollendet, die sich in so festen Formen bewegt, daß Wechsel des Regenten und seiner Behörden jene nicht im ruhigen Gange der Handlung stört.

D. Das Glück der Völker bedarf Hausgesetze in der Regentenfamilie.

Theils zur Fixirung der Thronfolge, der Vormundschaften und der Regentschaften, theils bei Gemüthskrankheiten des Souverains, und mögte der Regent des Staats nicht eher mündig werden, als der Privatmann sein Vermögen verwalten darf. In Repräsentativ-Monarchien zügeln die Stände ganz besonders die Verwaltungen der Souverainität in provisorischer Hand.

E. Gewalt schafft häufig ein neues Recht unter unabhängigen Staaten, wenn sie zu diesem traurigen Extrem des Völkerrechts zu schreiten sich bewogen fühlen.

Sie zerreißt Reiche und die neue Ordnung ist völkerrechtlich, nachdem der vorige Souverain in die Trennung in diplomatischer Form europäischen Völkerechts einwilligte.

Excentricität herrschte in allen Staaten, die in Napoleons Aera wider oder für ihn fochten. Die körperliche und Eigenthumskraft des Unterthans wurde zum Behuf der Selbsterhaltung vom Staat damals in Anspruch genommen. Da opferte die Riesenkraft der Landwehr ihr Blut, da forderte die Finanz Opfer des Geldes, die Diplomatic Opfer des Eigenthums vom Unterthan, von den Mediatisirten Opfer der Souverainität, von ihren Unterthanen jetzt noch Opfer der Provincialität. Unsre Regierung zögerte weise, nach Auflösung des Reichsverbandes keinen neuen Rechtszustand zu begründen, da damals die Existenz aller Staaten gefährdet schien. Eine neue frühere Verfassung gab keine Gewehr gegen Frankreichs vertriebenen Herrscher, der nichts als sein Interesse an eine neue Ordnung band. Durch die Incorporation der Herzogthümer mit Dännemark umgieng, in der Zeit der Gefahr, der Monarch der mißlichen Einladung, für Holstein dem Rheinbunde beizutreten.

Der einfache Monarchenwille ist nicht hinreichend, eine existente Verfassung abzuändern. Ist das Volk zur Zeit der monarchischen Ausschreitung

unrepräsentirt: so hat es ja keinen Vertheidiger. Ueberhaupt ist in unserm Staatensystem das Ständewesen nicht, wie im Mittelalter, eine bewafnete Macht gegen etwanigen Druck des Regenten, sondern nur eine Opposition, begünstigt von der öffentlichen Meinung im Staat und außer solchem. Wider staatsrechtlich Unmündige, kann durch Besitz, ohne ständische Autorisation, die verfassungsmäßig erforderlich war, keine Verjährung eingeleitet oder vollendet werden, um einen veränderten Rechtszustand zu bilden.

Vom mächtigsten Souverain Europas, dessen Staat im nächsten Jahrhundert, nach dem bisherigen Bevölkerungswachsthum, schon eine Bevölkerung von 100 Millionen Einwohner haben dürfte, gieng die Idee der christlichen Allianz zuerst aus, die alle große und kleine Staaten zu dem Rechtszustande jetzigen Besitzes zurückführt. Bleibt man ihr treu: so wird eine abermalige Mediatisirung kleiner Autocratien nicht mehr zu besorgen seyn. Nach Alexanders erhabenen Begriffen soll jene Allianz sogleich denjenigen bestrafen, der den jetzigen Besitzstand der europäischen Staaten gegen einander stören will, und eben so das deutsche Ständewesen in Europas Mittelpunct verhindern, daß kein deutscher Regent seinen Unterthanen mehr Last auflegen kann oder darf, als sie tragen wollen und können. Der neue deutsche

Staatenbund und dessen Ständeverfassung steht unter Garantie, ersterer der christl. Allianz, letztere der Majorität der Stimmen im Staatenbund. Die reine schöne Idee Alexanders ist, daß künftig unter den Staaten der Rechtszustand und nicht die Gewalt ihre Wehr ausmachen soll. Treu geübt, wird sie eine allmählige Reduction der bewafneten Militairmacht herbeiführen. Eine wohlthätige Folge unendlicher Wichtigkeit; denn sie war es, die das Abgabensystem allenthalben zur Erschöpfung der Privaten hinauftrieb.

Rechtszustand im deutschen Staatenbunde wird dereinst den Bruch eines Vertrags, von Seiten des über Recht und Sittlichkeit aufgeklärtesten Mannes, den die klügsten im Staat bedienen und über Recht und Pflicht zu unterrichten nie amtlich unterlassen, von einem in die politischen Rechte seiner Nation eingreifenden Regenten nicht mehr erleiden. Ueberall wird in den reinen Attributionen des Landesvaters keiner, der seinen angebornen oder gewählten Souverain verehrt, sich künftig die Möglichkeit eines Mangels an Gerechtigkeit, oder der Benutzung der Gewaltmittel wider desselben geborne oder angenommene Schutzverwandte, gedenken. Verfassungsrechte dürften also künftig nicht verjährt werden können, denn Usucapion kann nur statt finden, wo

Widerstand möglich ist, nicht in der Unterwerfung des Unterthanen-Verhältnisses.

F. Stände der Repräsentativ-Monarchien dienen zur Controlle:

dem Monarchen, um bei der edelsten Absicht sein Volk glücklicher zu machen, bei Administrativ-Veränderungen, neuen Regierungsverfügungen u. s. w., mögliche nachtheilige Folgen, vorauszusehende Mißbräuche u. s. w. nicht zu übersehen;

den hohen Functionarien desselben, Betraueten und Rathgebern, kraft tragenden Amts und ohne solches, mit dem Medusenschilde schwerer Verantwortlichkeit;

den unteren Functionarien, die im Detail die aufgetragenen Geschäfte vollziehen, weil sie bei Ausschreitungen ständische Denunciation bei ihrer Behörde fürchten müssen.

2. Functionarien des Monarchen, kraft der Amtsehre und der sichtbaren Auszeichnungen, die das System der Höfe hinzufügt.

3. Herkunft, selten Gegenstand des Neides. Vormals wurde der kraft der Herkunft Berechtigte jung weise, weil er über Befugniß und Pflicht, vom Alter, bald in Ritterhallen der Burgen, bald in Bogengängen der Kirchen und Abteien, Unter-

richt nahm. Die mündliche Transmission des Beikömmlichen und Unbeikömmlichen, in heiligem und profanem Munde, war so ehrwürdig, daß Lesen- und Schreiben-Erlernung im Mittelalter dem Ritter in der Jugend überflüssig, im Alter leider verspätet däuchte. Alle Stände theilten damals den Stolz, häufig zu Schiedsrichtern gewählt zu werden. Das stand zu erreichen, durch ein ehrbares Leben, durch lebendige geschichtliche Kenntniß seiner vaterländischen Verfassung, durch schönen Ruf im Gau und bei Turnierfesten, nie Unrecht zu thun, nie Unrecht zu leiden. Erlaubte sich der Höhere Druck wider den Ministerialen: so duldete das der Mitvasall nicht feige. Im Unglück des Waffenbruders, glaubte man, sprosse sein eignes. Da gab es Fehde, und im Mittelalter authorisirten die Verfassungen selbst häufig die Verletzten zur Selbsthülfe gegen jeden. Das duldet aber jetzt die Civilisation nirgends mehr.

4. Vermögen, das vor Demuth bewahrt.

5. Einsicht, die vor Einseitigkeit schützt und bei Anspruchslosigkeit dem Geifer des Neides entrinnt. Versagt das Vermögen geizig dem Mitbürger Concurrenz der proportionirlichen Staatslast in der Wage des Könnens, oder strebt, den Einfluß der

anderen Basen egoistisch zu schmälern: so verliehrt es in der Popularität, die sonst gemeiniglich dem Sterblichen zu Theil wird, welchen mehrere solcher Basen beglücken.

Auf solche Wahrnehmungen stützte ich meinen Vorschlag in den Blicken ins Ständewesen und in die Entwicklung der Landes- und Gutshoheit:

den Guthsbesitzern recipirter Caste etwa 6, den unrecipirten etwa 2 Stimmen;

jedem Wahlcanton aus Stadt und Land gemischt, etwa von 10 bis 15000 Seelen Bevölkerung, eine;

den Dannebrogsmännern Holsteins eine;

dem Landesobergericht eine;

der Kieler Universität zwey;

der Geistlichkeit aller Confessionen zwey, darunter dem Generalsuperintendenten eine;

den Lehrern der gelehrten Schulen eine;

der Altonaer Bank eine,

zusammen einige vierzig Stimmen, zu bewilligen, und schien die Präsumtion zu walten, daß solche Wähler großentheils in ihrer Wahl des Zweckes nicht verfehlen würden.

II.

Historische Begründung unsrer ständischen Verfassung.

1. Vor dem Jahre 1143.

Holstein machte unter Carl dem Großen einen Theil der sächsischen Nation aus. In Fehden hatte jeder Stamm dieser Nation einen Häuptling. Man trieb die Fehden zu Wasser und zu Lande, und überfiel in Canots ausgehöhlter Baumstämme die fränkische Küste, indeß die Lehnsmacht dieses Volks sich feindlich über den Mayn und Rhein in unsre Gauen hinwälzte. In Defensivkriegen vereinigten sich zur Vertheidigung alle Stämme der Nation. Eine Association Freiwilliger, aus der Jugend von einem beliebten Volksführer ausgerufen, bildete die Angriffsfehden. Aus Volkswahl hatte jeder Gau seine Richter. Auf der Wehre, in der Familie, war das Haupt der Familie einziger Richter.

Weil Carl der Große seinen Krieg wider uns mit Lehensmacht führte: so datiren sich alle seine Siege gewöhnlich von der alten Gränze des Reichs und aus dem Frühling und Sommer, seine Niederlagen ferne von den alten Gränzen und aus dem Herbst. Dann war sein Heer immer schon durch Besatzungen im Rücken des Vordringenden, durch Krankheit und Desertion geschwächt, mehr als durch Treffen, die der kluge Wittikind immer bis dahin

zu verschieben suchte; die Vertheidigungslinie der vordringenden fränkischen Strategen war dann zu ausgedehnt geworden und bot dem anfangs weichenden Sachsenheer Schwächen an.

Durch Carls Bundesverwandte, die Obotriten, gieng an diese Wagrien verlohren, und den Rest Holsteins entvölkerte der Kaiser durch Versetzung der streitbarsten Familien nach Picardie und Artois.

Osnabrück und das Niederstift Münster bietet noch jetzt jedem aufmerksamen Wahrnehmer ein treues Vorbild altsächsischer Hörigkeit und altdeutschen Grundherrenrechts dar.

Carl der Große, in seinen Capitularien de parte Saxoniae, wollte, sein Sachsen sollte fränkisch werden und doch scheinen, seine alte Verfassung behalten zu haben.

Die Hörigen unsrer Altvordern, die Sassen, kannten Eigenthum desjenigen Bodens, den sie in der Nähe ihrer festen Familienwohnungen an Auen, Seen und Landwegen culturfähig gemacht hatten.

Die Clientel war schon vor Carl dem Großen unter unsern Vorfahren üblich, die aus ihren Fehden Gefangene heimführten, ohne solche der Nation einzuverleiben, auch dem freien Mann gestatteten, seine Freiheit in Hörigkeit umzuwandeln, die aber nicht wendische Leibeigenschaft, sondern ein Zustand der Abhängigheit war. Solcher Hörige hatte seinen

eigenen Heerd, gab für diesen Heerd in des Schützenden Nähe, für Benutzung des aufgetragenen Culturlandes und der Viehweide, von den Industrialerzeugnissen des Bodens der aufgetragen war, dem, welchem er hörig war, Früchte und Vieh, ohne solchem, nach Tacitus Zeugniß, persönliche oder Hausdienste zu leisten. Diese waren immer Bande, nie Pflicht.

Der Franke, der härter geworden war, seitdem er der Römerlinge strengere Behandlung abhängiger Menschen kennen gelernt hatte, nannte die Hörigen der Staatsdomainen Kammerknechte.

Der fränkische Staatschef und seine Großen siedelten Gefangene und verarmte Freye, die sie als Vagabonden betrachteten und in Ermanglung nothdürftiger Nahrung fürchten mochten, auf ihren Guthshöfen an, trugen ihnen an Land und Sand einen mansum, bestellt durch ein paar Ochsen, auf, gegen Naturaldienste und Productenpflichten, die das Herkommen im Gau regulirte, gaben ihnen zum Obdach Bauholz, unterstützten solche mit Vieh und Ackergeräth subsidiarisch. Mäßig waren die Dienste bestimmt für Haus, Feld oder Garten; Geld gaben sie gar nicht, oder sehr wenig.

Weniger patriarchalisch, mehr künstlich, war diese neuere Hörigkeit. In der altsächsischen war das dem Hörigen einmal aufgetragene Land und Sand, sein Vieh, sein Inventar, sein Haus- und Acker-

geräth, des Hörigen Privateigenthum, dagegen die Gabe und Leistung, die Herkommen im Gau, oder Convention des Ersten Erwerbers, dem letzteren auferlegte, des Guthsherrn Eigenthum. Diesen primitiven Eigenthumsbegriff verlohr die Folgezeit aus dem Auge.

Diese neufränkische Hörigkeit war ein Gegenstand der Gesetzgebung der März-Reichstage, in Erweiterung oder Beschränkung. Der fränkische Monarch mußte sich auf seinen eigenen Domainen den Nationalwillen gefallen lassen. Nicht er, oder sein Guthsaufseher, konnte das Maas der Leistungen bestimmen. Folglich stand auch der Hörige unter dem Schutz der Nation; billig, denn auch er focht mit seiner gewohnten vaterländischen Waffe ohne Sold zu empfangen, weder für Feld- noch Burgdienst, wenn er von kurzer Dauer war. Diejenigen Hörigen, die sich der Landfolge entzogen, zu der sie aufgebothen waren, mußten zur Strafe an die Reichsmeyerhöfe Dienste leisten. Die ersten der Art in Holstein treffen wir bei Hamburg, einem wahrscheinlich viel früher bevölkerten Orte, weil wir dort frühe eine Burg, einen Erzbischofssitz und Sitz der Herzöge von Sachsen antreffen. Unsre Grafen scheinen ihren ersten Burgsitz in Itzehoe gehabt zu haben.

Der Staatshofdienst zu Burg- und Brückenwerk, auch Landwehr, war Gemeinpflicht aller Hörigen

im Gau. Gleven nannte man den Theil, der die Landfolge-Mannschaft ausmachte; das Mehrere war Bede, aber imperat dum rogat potentior. Vier mansi pflegten einen Gleven zur Landwehr zu stellen. Diejenigen, die Geistlichen hörig waren, pflegten mäßigeren Kriegsdienst zu leisten.

Bisher habe ich im 12ten Jahrhundert nur ein Beispiel entdeckt, daß *mancipia* in Holstein verkauft wurden. In der einzigen Urkunde werden die beiden mit einer villa verkauften mancipia sogar mit Namen genannt. So selten war damals die Haus- und vollkommene Sclaverei bei uns. Irre ich nicht, so erwarb das Kloster zu Neumünster jene mancipia. In den späteren Jahrhunderten Holsteins bis zum 17ten ist keine Spur solcher reinen Leibeigenschaft bei uns.

Das in der langen Frankenfehde, im Militairdienst, durch Emigration und Transmigration auf Befehl des neuen Herrschers herrenlos gewordene Grund-Eigenthum Cultur-Bodens, gieng nach Ende jener Fehde in die Nutzung der geistlichen Hierarchie und an die Civil- und Militairdienerschaft des franconisirten Sachsens über, aus Disposition des Monarchen.

Nach 1143 waren Grafenamt und andre Civilämter Holsteins keinesweges erblich, doch übergieng man nicht leicht bei Erledigungen die Amtsfamilie,

wenn sie in den Gauen beliebt war. Die Gaugrafen waren schon eingegangen. Es war ein National-Ehrenpunct, nicht leichtsinnig mit einen wenig gekannten eine neue Ministerialität anzuknüpfen, oder die Hörigkeit zu wechseln. Nur dem gewohnten Chef folgte man willig, liebte neue Hörige nicht. Erst nach langer Prüfung der Treue, erhielten diese die Rechte der alten Hörigen.

Entzog man den Nachkommen des Vaters Staatsfunction: so war die Sonderung des Amts- und Privatnachlasses davon Folge, und diese, an sich schwierig, fast immer die Mutter blutiger Selbsthülfe, die man gerne umgieng und aus Scheu vor dieser Geissel der Fehde im Gau, die oft unbilligen Ansprüche derjenigen respectirte, die sich des ruhigen Abtritts geweigert und häufig anderer Unzufriedenen Beistand aus dem Mitvasallenthum erhalten haben würden.

Erst nach Wagriens Wiedereroberung und Consolidirung ums Jahr 1143, nach der Gründung der Lübeckschen Cathedrale und nach Abkaufung der Rechte des Herzogs von Sachsen über Holstein, bildete sich das ständische Mitregier im Vaterlande vollkommener aus.

Diese abgekauften Herzogl. Rechte giengen auf den regierenden Grafen, nicht auf diesen und den Landtag zugleich, für die Abhandlungssumme der 700 Mark Silber über, die Herzog Bernhard empfieng,

nach neulicher Theorie, nach welcher 1806 die Rechte des Reichsoberhaupts und seines deutschen Reichstags auf den Herzog von Holstein devolviret wurden.

2. Bis 1460.

Jede dem Vaterlande theure Institution seiner Verfassung stimmte einst, das heißt in der Zeitperiode von 1143 bis 1460, auf dem Landtage, im Ding und Recht und in der Bürgerversammlung, fürs Wohl der Grafschaft, des Gaues oder der Stadt, kraft der Geburt, der Amtsehre, des Eigenthums, eines nützlich anerkannten Gewerbes. Die Standschaft gieng aus einem persönlichen Recht, nie aus dem Auftrage Deputirender hervor.

Berühmte Schriftsteller, und noch neulich v. Wersebe, „über niederländische Colonien p. 138", wollen behaupten, daß die Vorfahren der hörigen Meyer Leibeigene waren, ohne seine Hypothese, die noch erwiesen werden soll, mit Beweisen zu unterstützen. Freilich reden die Urkunden 12ten Jahrhunderts häufig von servitiis, das waren aber lehn- und guthsherrliche Dienste. Servus hieß damals auch jeder Hörige.

Man zeige mir ein Landesgesetz, das den Landcultivator, wie Sparta seine Heloten, aus dem Stande der Freiheit in den der Leibeigenschaft gesetzlich hinabstürzte. Erst die Wahl-Handveste Königs

Christian I. bahnte dazu den Weg. Gewalt der mächtigen Ritter in einzelnen Fällen organisirte kein allgemeines System der Unterdrückung. Erst im 18ten Jahrhundert gieng die Unterdrückung des Menschenrechts so weit, daß 1739 das höchste Landestribunal erkannte, daß die Menschen Guths Ovelgönne seit 1680, wo sie urkundlich frei geworden waren, durch Usucapion leibeigen von neuem wurden.

Im damaligen landtägigen Nationalleben bemerken wir einen gemeinschaftlichen Gegendruck gegen äußere oder innere Gewalt.

A. Das Vasallenthum mit dem Grundprincip der Hörigkeit unterwärts. Die Ritter strebten sich Hörige zu erwerben, zur gloria obsequii, zur Bestreitung häuslichen Aufwandes. In Deutschlands volkreichsten Gauen, z. B. am Rheinstrom, erwarben die Pfalzgrafen am Rhein das Wildfangsrecht aus kaiserlichem Privilegio, vermöge dessen sie Menschen ohne Schutz fremder Hörigkeit, oder einer Municipalverwaltung, auf ihrem Gebiet für Vagabonden erklärten und, gegen Ansiedlung auf ihrem Land und Sand, hörig machten. Das war System des Zeitalters. Hörige waren unentbehrlich, wenn man viele Knappen und Landsknechte bei Fehden aufbiethen wollte. Das war das Wehe des Frankenthums.

B. Das Municipalthum, mit der Base der Gleichheit der Bürger unter sich, die indeß im Verhältnisse des Meisters zum Gesellen und Lehrling ebenfalls ein System der Hörigkeit übten. Die Municipalseelen suchten sich jeder Hörigkeit zu entziehen und das Geboth nur von gewählter Obrigkeit entgegen zu nehmen. Das war der Seegen des Sachsenthums.

C. Das Hierarchenthum, ohne andere Waffe als Bann und Heiligkeit, suchte das Mittleramt im aufstrebenden Kampfe jener beiden Systeme zu üben. Auch dieses hatte Hörige, aber das Regiment blieb patriarchalisch, denn unter dem Krummstabe war gut wohnen.

Was konnte aber Menschen, die so hohen Freiheitsinn und zahlreiche Hörige hatten, bewegen, sich die Pflichten der militarium zu wünschen? Es war der Schutz, der im Verhältniß der neuen Association lag. Ministerial war man nicht eigentlich bloß der Person des Landesfürsten, sondern der gesammten schützenden bewaffneten Association, deren Chef freilich der Landesregent war. Uebertrat der Souverain die herkömmlichen Obliegenheiten solcher Association: so war sie allerdings auch gegen ihn selbst gerichtet. Die öffentliche Huldigung war glänzend, aber sie legte oft schwere Pflichten auf, denn nicht

bloß dem Chef des Vasallenthums, sondern auch jedem Mitvasallen war man Hülfe schuldig, und der Fall trat oft ein, da die Selbsthülfe so allgemein war, der Mann vieler Hörigen gemeiniglich stolz auftrat und die häufigen Trinkgelage bei leicht aufgeregter Reizbarkeit unerwartet Händel herbeiführten. Den Ritter großer Verbindungen scheute man, und neckte dagegen fleißig den, der weniger Stütze genoß. Solcher Uebermuth wohnt unter uncultivirten Menschen, von jeher, den Mächtigen an. Unter cultivirten fühlte der Mächtigste, z. B. der große Alexander unserer Tage, das Bedürfniß der Wiederherstellung des Rechtszustandes unter den Staaten, damit der Schwache neben dem Mächtigen bestehen kann, und schuf die christliche Allianz, die Mutter des neuen Rechtszustandes. Ebnete nun solcher auch nicht alles wieder, was Unrecht war und in Napoleons anarchischer Tribulation des Rechts erworben wurde im Wege der Unterdrückung, so erzwang diese Allianz doch eine schöne Hoffnung langer Ruhe Europas, und wollte in der spätern Congreßacte die Politic der Souveraine den deutschen Bund gründen: so wollten sie dadurch das innere Staatenglück eben so feste in Verfassungen begründen, als das äußere unter dem Schirm heil. Allianz. Dahin soll es allenthalben gelangen, das will der Zeitgeist, den die christliche

Allianz sehr richtig aufgefaßt hat. Die Unruhesymptome Spaniens und Portugalls werden erst verschwinden, wenn man allenthalben durch liberale Verfassungen dem Zeitgeist huldigen wird. Bis dahin benutzen die bösen Menschen das Gefühl des Drucks in den Seelen gereizter, sonst gutartiger Menschen, zu Empörungen. Sobald aber eine Regierung der Humanität des Zeitgeistes folgt: so können die Catilinas nicht mehr Brand stiften, nicht mehr die Unzufriedenen zur Rebellion bestimmen.

War im ersten Zeitalter die Volksberathung dem Regier deutscher Volksstämme so wesentlich, als solche später öffentlich und stillschweigend unterdrückt wurde: so war es damals auch die Publicität jeder Regierungshandlung, indem in den Ausfertigungen der Urkunden jedesmal eine Menge Zeugen angeführt wurde, damit deren Zeugniß der Glaube beigelegt werden möge, den der Kanzler seiner Geschichtserzählung ohne Zeugen nicht beizulegen wagte. Irre muß uns in unsern Urkunden der Umstand nicht machen, daß bisweilen das Datum der Expedition vom Actum der beurkundeten Staats- oder Privathandlung verschieden ist. Das war häufig, wenn die Urkunde nur gelten sollte, wenn ein erwarteter naher Fall eintreten würde, wenn die oft ansehnliche Expeditionsgebühr baar unbezahlt blieb und doch nachher erfolgte, u. s. w.

Der Landtag bestand aus folgenden Individuen:

A. *Seniores Provinciae.*

Die Erzbeamte in Staatsfunction oder in gräflicher Hofhaltung, Großwürdenträger der Provinz, Marschall, Truchseß, Erzschenke, anfangs ohne Erblichkeit, wie in Holstein im Staatsgut besoldet, das der Dienste und Pflichten von Hörigen genoß. Wenigstens 2 seniores hatte jede der 3 Provinzen Holsteins. Sie heißen bald signifer, bald praefectus. Der erste hatte den glänzenden Namen Overbothe (Haupt der Ritterschaft). 1416 war diese Würde noch im Gange. Der Titel eines senioris war ein Ehrentitel jedes Chefs einer militairischen, Lehns- oder Communal-Innung. Sicher erwählte man dazu nicht immer die ältesten.

Die Burggrafen und Vögte, Advocati, zu Itzehoe, Ploen, Segeberg ꝛc. Die Burg zu Hamburg hatte schon Heinrich von Badewide, der Eroberer Wagriens und Begünstiger der Municipalfreiheit jener Stadt, aufgegeben. Der wiederhergestellte Graf Adolph erkannte jene Privilegien an, die aus herzoglicher Macht von dem herzogl. Stellvertreter ertheilt waren, der damals noch selbst Unterthan war. Die Besatzung bestand theils aus aulicis, die seiner Person, nicht seiner Grafenwürde gegen Sold ministerial waren; theils aus Requisitionsmannschaft, die

mansiuncolae hießen, von 4 zu 4 Wochen abwechselten, von den mansis aufgebothen wurden. Lagen solche Burgen gemeiniglich an schiff- oder floßbaren Gewässern, in der Nähe einer Straße des Transitguths, die Ein- und Ausfuhrschutz durch jene Burgen genoß, wohnte man dort etwas sicherer vor der häufigen öffentlichen und noch häufigeren Privatbefehdung, die keine treuga dei, kein priesterliches Friedenswort gänzlich austilgen konnte: so mußte sich dahin einige Industrie zur Versorgung der Burgmannschaft und selbst zum landwirthschaftlichen Verkehr ziehen. Schon war es Fürstensitte geworden, die gesammelten Ankömmlinge durch Municipalstatuten vor der Gefahr der Hörigkeit gegen den Burggrafen zu sichern, dem die Policei blieb, und die sonstige bürgerliche Einrichtung der Stadtcolonien dem Bürgermeister untergeordnet wurde. Im Vaterlande erzwangen oder erkauften, oder erbaten sich, die großen nahe bei einander wohnenden Menschenansiedlungen, Städte genannt, oppida civitates, (nicht urbes, das waren Burgen) allenthalben Freiheit von der Hörigkeit aus Ritterthum, und dieser Trieb, sich der lästigen Hörigkeit zu entziehen, war es, der unsre Städte, sie mogten dem Lande bleiben oder abtrünnig werden, so schnell bevölkerte, und aus gleicher Ursache, nach der schwarzen Pest des 13ten Jahrhunderts, weil die Dörfer in Holstein entvölkert

worden waren, die Guthsbesitzer zur fabrikmäßigen Feldcultur, in sehr großen Landwirthschaftsarealen einer Haushaltung, mit großen Heerden an Rindvieh, Schaafen und Schweinen, zwang.

Anfangs unfreiwillig entsagte der Guthsherr der Bequemlichkeit der Altvorderen, die keine Aufsicht forderte, sein Land und Sand in kleinen Hufenparcelen, gegen Herrengefälle und Leistungen, von seinen Hörigen bewirthschaften zu lassen. Denn selbst im wendischen Meklenburg entstanden die großen Güther in Folge der Unmöglichkeit, die kleinen nach der schwarzen Pest mit Wirthen wieder zu bevölkern.

Die Lehnsmannen und Donatarien. Auch Holstein hatte unstreitig viel Lehen, besonders nach der Vertheilung des wendischen Eigenthums im eroberten Süd- und Mittel-Wagrien unter die treuen Mannen. Die Erblichkeit der Lehen und der Grafenwürde gieng gleichen Schrittes. Aber die Investitur bei uns war einfacher als anderswo; nachdem der Regent die Huldigung empfangen, griffen die Lehnsvasallen in den Huth des Landmarschalls, und weil das öffentlich geschah, nahm man darüber nicht einmal Urkunde auf und lösete selten Muthscheine. Mannlehn kannte Holstein nie. Die wenigen Lehn-militares Holsteins, die für ihre Dienstpflicht eine Landpfründe nutzten, erlaubten sich die

Allodification im Wege der Usucapion, denn sie wollten nicht schlechter seyn, als ihre Mitvasallen.

B. *Majores terrae.* Die großen Landbesitzer in den Gauen, die an den Seen und Auen auf den Wiesen ihrer Feldmark, umgeben von ihren Hörigen in Dörfern anfangs, auf Höfen außer solchen, am Ende dieser Frist wohnten, als die Auswandrung oder Pest die Guthsherren zur eigenen Benutzung ihrer Feldmarken in großen Landwirthschaften zu zwingen anfing. Was der major domus im Frankenthum bedeutete, wissen wir.

Alle Hörige hatten damals noch ihr Ding und Recht. Die Schöppen selbst waren Hörige. Aus den Brüchen zogen sie ihre herkömmlichen Tagegelder. Unter diesen nahm der Guthsherr sein Recht, wenn es nicht persönliche Klagen waren, die nur der Obergerichtshof (das war der Landtag) als Judicium parium aburtheilte.

In den Aemtern waren die Fürsten Amts-Erbherren, so nennt sie ja die Landgerichtsordnung, folglich hatten die Grafen Holsteins darin ein doppeltes Recht, Guths- und Landesherren zu seyn. Die Leistungen, die der Landtag an die Grafen nicht bewilliget hatte, hießen *exactio violenta*; nicht weil die Forderungen gewaltthätig waren, das waren sie nie in den Aemtern, die Geld- und Dienstregister hat-

ten, über die der Amtmann nicht hinausging, und eben so wenig die Hebungsschreiber, die im Ding und Recht das kurze Protocoll führten; sondern weil sie nicht landschaftlicher Schöpfung, also kein precarium waren, keine Bede. Als Guthsherren konnten sie von ihren Amtshörigen nur Herrengefälle alten Herkommens an Gelde, Früchten, Diensten, Leistungen fordern. Solche konnten nur vergrößert werden im Wege der Convention, wenn neuer Acker, neue Wiese dem Hörigen zur privativen Benutzung und Bewaltung eingeräumet wurde, Jagddienste, Frohnen, Rauchhühner, Lämmer u. s. w. in Geldprästation verwandelt wurden. Unser ungroßmüthiger Adel überließ diese Lansten und Bonden in Christian I. Wahlhandveste amtsherrlicher Willkühr. Keiner der Regenten Oldenburger Stammes hat sie indeß mit der Willkühr behandelt, mit der sie Preis gegeben waren, mit Ausnahme der Kielschen Kammer-Expropriation im Amte Cismar, Jahres 1723.

Die exactio violenta wurde bisweilen bei Dorfveräußerungen an souveraine Stifter mit verkauft, nicht an Privaten, wohl aber der Grafen-Schatz, dessen Belang wir nicht mehr kennen.

Die Amtshörigen nahmen ihr Recht im Ding und Recht der framen Holsten. Die hörigen Schöppen fanden das Urtheil, das ihr Amtmann nicht fand, sondern nur vollzog. Ihr Staatsbürgerrecht

ruhete, bis die Fesseln der Hörigkeit gelöset waren, war aber im Ding und Recht unbeschränkt.

In den Dörfern der Klosterhörigen übten die Grafen manche Rechte zugleich, oder ohne die Klosterbeamte, aus, nicht aus Belehnung derselben, sondern kraft der Schutzherrlichkeit, die sie über solche ausübten.

In Fällen schneller Entschließung, z. B. eines feindlichen Angriffs, berieth sich der Graf blos mit den senioribus terrae und majoribus provinciae. Ihre Beistimmung ersetzte bei den verabredeten Maaßregeln, den Landtagsbeschluß der bewilligten Landwehr u. s. w.

C. *Ingenui*, freie Männer, die weder einem gräflichen Vasallen oder Beamten, oder dem Grafen selbst, oder durch ihr Gewerbe hörig waren. Alle, die sich in der Ministerialität ersten Ranges gegen Staat oder Kirche befanden, verlohren dadurch nichts an ihrer bürgerlichen Ehre, gewannen vielmehr dadurch.

D. Aus der geistlichen Hierarchie, Bischof, Dechant oder Dohmprobst der resp. Thum- und Collegiatstifter, auch Aebte der Landesklöster. Schirmvögte der geistlichen Säculardotationen waren die resp. Herzöge zu Sachsen und Grafen zu Holstein. Wir erblickten also auf dem Landtage nur hohe Functio-

narien der Kirche. Dagegen im Ding und Recht nie einen der Hauptgeistlichen der Mutterkirchen (rectorem), schwerlich, weil das Ding und Recht den Blutbann übte und, nach canonischem Rechte, die Kirche kein Blut trinkt, sondern weil der Kirchengeistliche sich im Geist der Feudalität zu den Hörigen qualificirte.

E. Aus der städtischen Hierarchie, der oft statutenmäßig von der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister, kraft seiner Amtsehre, nie aus Vollmacht oder Sendung der Bürgerschaft.

In der Bürgerversammlung erschien nur der zünftige Meister, nicht dessen Geselle, weil er jenem hörig war. In jener war sein Gau, sein Ding und Recht, und vor einem der Thore sein Schützenhof. Da sprach der Bürger mit seiner Obrigkeit so frei, als der Ritter mit seinem Grafen. In den bürgerlichen Collegien war ein noch größerer Castensinn, als im Ritterthum. War Meister oder Geselle in Ehre, oder im Erwerbe seiner Nahrung gekränkt: so war die nächstverwandte Innung, oft jede, zu sanfter Retorsion durch Müssiggang, zu arger, durch Tumult und Aufruhr, bereit. In der gloria obsequii umgab sich der Ritter, in Helm und Harnisch, mit Knappen, der Bürgermeister mit reitenden Dienern, der Senat in der Amts-Ehre mit seiner

Toga spanischen Mantelschnitts, der Rector der Stadtkirche mit priesterlicher Stola und der Pracht der Altargehülfen, die das Rauchfaß schwenkten, um sich zu sondern von dem, der weniger war. Mit gleicher sorgfältiger Sonderung seiner und seiner Caste Ichheit bewahrte der Künstler die Entdeckungen seines Gewerbes, ließ keinen Meister werden, als seinen Sohn, oder den Freyer seiner Tochter oder der Wittwe eines Meisters. Nirgends entdecken wir die bürgerlichen Satzungen des alten Sachsenthums treuer, als in Hamburgs ältesten Statuten.

War ein Grundstück in altsächsischem, oder neufränkischem Sinn, dem Staate, der Kirche, oder einem Ministerialen ersten Ranges hörig und erhielt einen neuen Besitzer außer dem Wege des Erbganges: so dauerte die Pflichtigkeit auch gegen den neu Berechtigten fort, aber im Zeitalter, das über Rechte und Pflichten selten etwas schriftlich verfaßte, waren Anmaaßungen nicht selten, wenn der neue Besitzer militaris eines Ausländers war oder wurde. Daher das Verboth so natürlich, daß kein fremder Schutzverwandter in Holstein Eigenthum erwerben solle, daher geschah jede Verlassung des Eigenthums öffentlich, damit jeder Beikommende Widerspruch einlege, der den neuen Besitzerwerber, seiner Qualität nach, des Erwerbes unfähig halten mögte.

Im Geiste des Sachsenthums war, bis 1460, in Holstein jeder freye Mann von Abgaben und Diensten frey, die er selbst oder die Genossen seiner Association (pares) nicht auf dem Landtage bewilliget hatten, oder in der Bürgerversammlung. Einst war die Steuerbewilligung in der gemeinschaftlichen Hand der Mehrheit aller activen Staatsbürger, die sich nicht als Hörige im Zustande persönlicher Abhängigkeit befanden, deren gleiches angebornes Recht nur suspendirt war, bis sie sich in der Lage befanden, den activen Staatsbürgern beigezählt zu werden. Der Ritter, der Hörige beschützte, duldete nicht, daß der Landtag seine Hörigen besteuerte, aber er selbst hob Beden (precaria) von seinen Hörigen, wenn er zum precario sich gegen seinen Grafen verpflichtet hatte. In andern Staaten Deutschlands forderten die Regenten Beden bei jeder Ladung zu deutschen Reichstagen, die an die ergieng. Freilich war, wegen des Gefolges und des Glanzes der Begleitung, eine solche Geschäftsreise sehr kostbar und drückte auch den zu Hofämtern verpflichteten Adel, der sich indeß im Genuß seiner Lehne tröstete. Unsre Grafen besuchten die Reichstage selten, und verlangten aus dieser Rubrik auch nichts von ihren Vasallen und Gemeinden. Die Repräsentativ-Verfassung legt jenes Vorrecht vormaliger feudalen, kirchlichen, Militair- und Amtsehre in die Hände von Delegirten nieder.

Der Landtag war der Obergerichtshof (Markthing) der Nation, der Regent Vollzieher des Nationalwillens, jener das gesetzgebende Corps, und doch bewilligte der Regent Gesetzes-Ausnahmen, Privilegien, wenn gleich durch seine Sanction des Nationalwillens jenes Gesetz verbindlich geworden war, ohne Concurrenz des Landtags. Im Fall einer uneinigen Meinung zwischen Regenten und Vasallen, über irgend eine Berechtigung, entschied der Landtag, auf wessen Seite das Recht war. Waren die Landesfürsten sich uneins: so schlichtete ihren Streit der Landtag. Theilung des Landesregiers bedurfte einer landtägigen Sanction. 1533, Sonntag Trinitatis, bestätigte König Christian III. seiner Stände Privilegien, versprach, keinem Fürsten beizupflichten, der seine Briefe und Siegel nicht halte, seinem Adel nicht zahlen wolle.

Einst war es Volksglaube, die administrative Einsicht wohne präsumtiv keinem Stande mehr bei, als der Geistlichkeit, die im Cabinet das Gewissen der Fürsten, im Beichtstuhl dasjenige ihrer Unterthanen, im Gebeth die Gnade des Allmächtigen leite. Wollte man in neuer Verfassung dem Adel seine alten Rechte wiedergeben: so müßte der Clerus eben so viel Stimmen haben, damit Parität des Rechts nicht ganz verlohren gienge, und zwar aus würklich fungirenden Geistlichen.

Sobald der Graf in einem Landesdistrict persönlich fungirte: so suspendirte diese seine cörperliche Gegenwart jede delegirte Staatsautorität in ihrer directen Uebung. Daher bereiseten alle Regenten des Mittelalters ihren Staat beständig, und unterließen sie dies Fungiren im welchselnden Aufenthalt: so erfolgte bald Unzufriedenheit oder gar Aufruhr, die Staatsbeamten schritten aus, das Volk wurde unbändig. Alles, was in jener Zeitfrist dem Vasallenthum, Hierarchenthum und dem Städtewesen nicht ausdrücklich vorbehalten war, lag in den Regentenbefugnissen; daher war Erweiterung der Vorrechte jener Casten dem Regenten erlaubt, keinesweges ihre Beschränkung.

Nach Privilegien schmachtete im Mittelalter der Graf beim Kaiser, der Ritter beim Grafen, der Bürger bei seinem Burgermeister, der Bürger sprach mehr für seine Innung, der Ritter für sich selbst. Gleiche Initiative, den Ring aufsteigender Kette zu fassen, ergriff die Hierarchie; kaum hatte das decretale canonische Recht die Stuffenleiter des Priesterthums gegründet: so entstand das Mönchthum, setzte sich so wenig als möglich mit dem Ordinariat und Erzbischof in Suprematsverhältnissen, desto eifriger directe mit den Ordensgeneralen, Ordenscapituln und dem heil. Stuhle selbst. Jedes durch geistliche Berühmtheit, oder weltlichen Reichthum ausgezeichnete

Collegiatstift, oder Abtei ꝛc. suchte, wo möglich auf glatter Bahn der Privilegien, nächster Zucht und Aufsicht zu entrinnen.

Solches Haschen nach Privilegien machte am Ende das Regieren zu einer sehr verwickelten Kunst. Der neue Regent mußte nicht blos das alte Recht, sondern auch die neue Gnade respectiren, schuf den Guthsstaat mit seiner Standeshoheit im Staat des Landesfürsten. Glaubte man nicht in der Vorzeit, der Regent schütze das Eigenthum aus Pflicht gegen den Staat, Privilegien aus Machtvollkommenheit der Gnade nach den Umständen, kraft angeborner Achtung, für Gnade der Vorfahren.

Der Persönlichkeit der Landtagsberechtigten gebührte jede Immunität von Steuer oder Belastung, so lange letztere von der Mehrheit des Landtags nicht beliebet war. War sie aber bewilliget, so traf Gleichheit alle, sie mogten hörig oder frei seyn. Dagegen war solche exempt von Zoll und Umgeld ꝛc. allem was der Regent aus eigner oder kaiserlicher Autorisation auferlegt hatte. Solche Belastung traf den Regenten selbst nicht, also auch die Glieder des Landtags nicht, die sich Mitregenten in vieler Hinsicht glaubten und es auch wirklich waren, Zoll und Umgeld nicht bewilligt hatten. Ihre Gewalt außer ihrem Guth beruhte auf das alte Ansehen der Familie, auf die Ehrfurcht der Zeit, vor

den Ständen jeden Landes und auf ihre Unentbehrlichkeit, schnell im Nothfall Geld herbei zu schaffen. Als die Landesherren mit den Mitteln bekannter wurden, sich auch ohne ständische Beistimmung Geld zu verschaffen, da sank ihr Einfluß und Ansehen, je weniger sie geneigt waren, sich im Geiste der Zeit zu fügen.

Alle vom Landtage, oder aus kaiserlichen Privilegien, oder vom Handel nicht herrührende Abgaben, es sey an Aemter, Klöster oder Guthsherren, nannte man Herrengefälle (Tribut der Hörigkeit der Person oder deren Grundstücke).

Den Rechtszustand der Privaten in der Staatsgesellschaft betrachtete man nicht aus klaren Gesichtspuncten. Da war noch Präscription und Usucapion an der Tagesordnung der gesetzgeberischen Denkkraft. Ein unreiner Ursprung, ein böslicher Besitz, gab durch Duldung von Generationen, zwar nicht dem ersten Ueber der Gewalt oder des Unrechts, aber doch seinem Nachfolger angeblichen guten Glaubens im jüngsten Besitz und seinen Erben das verkehrte Recht, daß das, was ursprünglich unrecht war, jemals recht werden konnte. Die traurige Selbsthülfe der Privaten war nemlich noch nicht von Kaiser und Reich abgeschafft. Noch lieh man zu viel Aufmerksamkeit der Kraft des Unterdrückers, glaubte die ruhige Duldung eines Unrechts gewisser-

maaßen strafen zu müssen. Die Ruhe des gegenwärtigen Besitzstandes war heiliger, als die Bestrafung des geübten Frevels.

c. Bis 1636, als der Einführung der Landgerichtsordnung.

Nach Abgang des schaumburger Herrscherstammes und der Abfindung der männlichen Agnaten letzten Grafens aus diesem Hause, und Wahl eines neuen Grafen aus den weiblichen nächsten Agnaten des letzten Herrschers, in der Person Königs Christian des Ersten von Dännemark, 1460, litt, durch die Wahlcapitulation desselben, unser inneres Staatsrecht eine große Veränderung.

Unter den Schaumburgern und den damaligen schwachen deutschen Kaisern war die Reichsverbindung dadurch noch lockerer geworden, daß die Lehns-Empfahung Holsteins vom Kaiser Sigismund dem Bischof von Lübeck aufgetragen worden war, und damaliger Graf Holsteins dies nicht ungerne duldete.

Das System der Privilegien vieler Vasallen hatte das Regier Holsteins erschwert. Die Handveste, die der König beschwor, generalisirte für alle *militares* dieser Caste Rechte, die viele früher aus einzelner Regenten Autorisation besaßen. Die Bewilligung geschah Ritterschaft, Mannen und Städten.

Die Regentenwahl beider Herzogthümer aus den mehreren Descendenten des Wahlregenten in Schleswig und Holstein, behaupteten die Stände nur bis Christian IV. in königlicher, bis Herzog Philipp in gottorpscher Linie. 1590 untersagte Kaiser Rudolph den Ständen die fernere Wahl, als einen Act der Rebellion. 1594 den 2. März, bewilligte dieser Kaiser beiden Holsteinischen Häusern das Hausgesetz der Primogenitur, und erklärten die Regenten die bisherige Wahlzulassung dahin, daß vorher und künftig ohne ständischen Consens die Herzogthümer nicht weiter zerrissen werden sollten. Es ist erbaulich, in den Landtagsacten zu lesen, wie der Kaiser immer geneigt war, den bittenden Fürsten erst viel zu geben und dann, auf ritterschaftliche Rüge beim Reichshofrath, daß man kaiserl. Seite zu weit gienge, wahrzunehmen, daß diese Justizstelle doch wohl der kaiserlichen Majestät Gewissen gerührt haben mogte, und dann billige Einschränkungen des erst unbedingt Eingeräumten nachfolgten. (vid. Ksrl. Schreiben 1601, Febr. 13.) Imperator wolle nichts einführen, was Freiheiten, Privilegien und Herkommen entgegen sey. Status, sie wollten durchaus nicht mehr wählen, als einen regierenden Herrn aus jeder Linie, wohl aber jeden Primogenitum, wenn er habilis und qualificirt wäre. Heinrich Rantzow, der 1597 in seiner Beschreibung cimbrischer Halbinsel, Holst. Adels Rechte wohl

kannte, wohl erhalten wissen wollte, sprach nicht mehr von Fürstenwahl. Also die Einführung der Primogenitur und kaiserlicher oberlicher Begnadigung hob diese ständische Glorie auf.

Das Recht wollten Schleswig und Holstein nicht außer den Gränzen beider Lande suchen. Es war nemlich abzusehen, daß der in größeren Staaten beschäftigte Monarch selten Holsteins Landtag besuchen würde, und daher diese Bedingung sehr weise.

Bis zu König Christian dem Ersten hatten die Stände den Regenten nicht bestritten, Domainen zu verkaufen und zu verpfänden; der neue Souverain sollte dagegen solche Freiheit nur unter einmüthiger Zustimmung aller Räthe und Mannen Schleswigs und Holsteins üben und nicht einmal seiner Gemahlin ein Witthum davon verschreiben. Holstein solle einen landbaren (ansäßigen Guthsherrn) zum Marschall, Schleswig einen Drosten haben, die statt des Regenten die Regierrechte ausüben sollen.

Beide Lande sollen ungetheilt bei einander bleiben. Ein Verfügung, die häufig umgangen wurde — und die Landtäge immer nur ungerne gelten ließen.

Einlösung des Verpfändeten auf Kosten des Souverains, Wiederankauf des auf solche Bedingung Veräußerten, Bezahlung der Schulden des

vorigen Regenten schaumburger Stammes, wurden realisirt durch Beden, die das Land aufbrachte.

Nach des Regenten Tode sollen Schlösser und Städte in der Stände Hand bleiben, bis der neue Regent nach alter Weise die Lehensfahne ergriffen — blieb unvollzogen.

Jährlich solle ein Landtag gehalten, erledigte Lehen keinem andern Ausländer, als etwa dem deutschen Kanzler und seinem Schreiber ertheilt werden, keine Amtleute und Vögte ohne Landraths Zustimmung ein- oder abgesetzt werden. Letzteren sollen 5 aus der Grafschaft, 5 aus dem Herzogthum, gute Männer und Landeseinwohner, bilden; nur Münze, die in Lübeck und Hamburg gilt, soll im Lande Cours haben ꝛc.

Nie hat eine ständische Versammlung in Deutschland mit dem Souverain einen glänzenderen Wahlvertrag und Anerkennung der Vorrechte mancher Casten geschlossen, als Bischöfe, Mannen und Städte der unirten Lande Schleswig und Holstein; aber eine schwarze Seite des Vortrags springt grell hervor. Der neue Regent mußte versprechen, keine Schatzung, Bede oder neue Zölle den „Einwohnern aufzuerlegen, ohne freundliche, freiwillige ständische Zulassung.“ Von solchem Vorrecht wurden ausgenommen, des Regenten unversetzte und unverpfändete eigene Bonden und Lansten, also die soge-

nannten Amtseingesessenen, und nennt die Landgerichtsordnung P. 1. Tit. 2. §. 12. die Souveraine beider Linien Amts-Erbherren.

Oeffentlicher konnte sich der Eigennutz der Wähler nicht aussprechen. Was nicht im Volke ständisch war, oder den Ständen angehörte, blieb also der Regentenwillkühr überlassen, und damit ja der Pfandinhaber adlichen Blutes nicht in seiner Befugniß der Aussaugung der Hörigen gestört werde: so blieb dem Souverain in den versetzten Amtsdistricten jede Willkühr untersagt.

Ein Gegenstück der Transaction des französischen Senats, als er den legitimen exilirten Souverain aus dem Stamm der Bourbons wieder annahm und sich die Erblichkeit seiner Senatorialdotationen, vorher nur ihrer Person von Napoleon verliehen, vorbehielt.

Eine fernere schwarze Seite, ist die Abschaffung des hollischen und Einführung des allgemeinen Holsteinischen, das heißt Sachsenrecht, die der Regent versprach. Erwägen wir nun, daß die Colonatrechte der Fremden, die Holstein, nach Grafen Adolphs Rückkehr aus Schaumburg zu seiner Altvordern Grafenwürde, zur Wiederbevölkerung der Einöden einlud, auf eine schriftlich vom Regenten selbst anerkannte Convention sich stützten: so folgt, daß die Stände unberechtiget waren, jene Conven-

tionalverhältnisse, von der Landes-Autorität bestätigt, aus Machtspruch abzuändern; und was substituirten sie, das gemeine Holsten-Recht? Den Sachsenspiegel sammlete Eycke von Repkow in einem Lande, das von den Wenden erobert worden war. Es ist bei uns recipirt, wie das römische und canonische Recht. Da jenes Sachsenrecht in der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranßau nie Gesetz war: so folgt, daß das Sachsenrecht erst nach 1460 in Holstein allgemein recipirt wurde, was uns Eycke v. Repkow sammlete, aber nicht, daß, da wir ein Sachsenvolk sind, nicht manche Satzungen jener Repkowschen Sammlung älter bei uns üblich waren, als das ganze, das wir jetzt Sachsenrecht nennen. Kannte selbst der franconisirte Sachse keine Leibeigenschaft, sondern nur Hörigkeit: so konnte sie der Eroberer eines Wendenlandes wohl unter seinen Unterworfenen, die er auf eroberter Scholle vorfand, fortdauern lassen, der Annehmer eines Hülfsrechts aber wahrlich nicht benutzen, um das ächt vaterländische Institut der Hörigkeit in das wendische der Leibeigenschaft zu verwandeln. Das römische Recht haben wir auch recipirt, aber keinesweges die Sprüche des justinianeischen Staatsrechts, oder das römische Sclavensystem. Also konnte der Recensent letzter Kieler Blätter de 1816, mich nicht überzeugen, daß schon Heinrich Rantzow 1597 die Leibeigen-

schaft in Holstein gekannt habe. Man lese den Sachsenspiegel Eycke von Repkows, III. 42—44. Der Fabelmann kannte die Entstehung der Leibeigenschaft nicht. Nichts ist unzuverläßiger, als der Chroniker 12ten Jahrhunderts Castenglaube des Alterthums ihrer Einrichtungen. Ehe ich meine Meinung äußerte, habe ich viel alte Scriptores rerum scicarum, Langenbeck u. s. w. studirt, und behaupte, in alten Statuten, z. B. Hamburgs, finde ich altes Sachsenrecht, im Sachsenspiegel aristocratisirtes neues Sachsenrecht, das sich aus dem Alterthum nicht verjüngen, aber dem Einfluß des römischen Rechts entgegen würken wollte. Wir haben mehr historische Hülfsquellen, als unsre Chroniker, weil wir der Vorfahren und Nachbaren Geschichte und Verfassung leichter studiren können, als damalige Literatur, beim Bibliotheken-Mangel und Mangel der Buchdruckerei.

Unsre damalige vaterländische Gesetzgebung bietet eine ganz eigene Ansicht dem aufmerksamen Wahrnehmer an. Die Unterbehörden vollzogen nicht immer die Verordnungen der Souverainität. So lange wir am Krebs der Patrimonial-Jurisdiction und abhängiger Justitiariate litten, war das ganz natürlich, denn der Guthsherr setzte seine Justitiarien eigenbeliebig vormals ein und ab, und nicht alle Verordnungen waren ihm genehm.

Landgerichtsordnung, P. 1. Tit. 3. art. 6., sagt bestimmt, daß die Leute (nicht die Leibeigenen) der Guthsherren und Prälaten, vor deren Ding und Recht belangt werden sollen. Haben aber solche jemals das Ding und Recht gehalten? weil. Professor u. Justizrath Winkler sagt darüber in seinen Observat. ad Ordinat.: „Ego autem nunquam vidi „hoc in causis civilibus fuisse factum, sed lites „hae *coram ipso nobili* sunt ventilatae, et sen-„tentiam tulit adhibito saltem uno vel altero „litterato cum notario.“

Das Privilegium Königs Friedrich I., d. d. Kiel 1528, Freitags nach Himmelfahrt: räumte den Guthsherren und Prälaten das Gericht zu Hals und Hand über ihre Untersassen und Diener ein. Drost, Küchenmeister, Schenken, Vögte, Marschall sollen von eingebornem Adel seyn. 8 Tage vor Ostern soll Schleswigsches, und 8 Tage vor Michaelis Holsteinsches Landgericht künftig statt finden.

Juristisch kann man den Ständen Holsteins keine Befugniß einräumen, das Schicksal ihrer Guths- und der Amtshörigen zu einer früher ungekannten willkührlichen Behandlung herabzuwürdigen, aber es ist nicht die einzige Ausschreitung dieser Machtmänner, die die Regenten duldeten. Ihre Nachkommen sind nun frei geworden, kraft landes- und guthsherrl. Vereins.

Eine fürs innere Staatsrecht beider Herzogthümer wichtige Erscheinung sind allerdings die häufigen Unionen mit Dännemark. Doch besagen diese nichts weiter, als eine Militairhülfe.

Die Lehnspflicht der Herzöge Holsteins an den Lübeckschen Bischofssitz verschwand, als der Kaiser 1474 das Lehns-Commissorium Kaiser Sigismunds an den Bischof wiederum aufhob.

Die Souveraine Holsteins haben von der landtägigen Autorisation, die Lansten und Bonden, dem Landesherrn eigen, selbst in Friedenszeiten beliebig zu beschatzen, nie Gebrauch gemacht; wohl aber in Kriegszeiten den Guthspflichtigen nicht stärker angestrengt als die Landtagsbewilligung erlaubte, jedoch bisweilen den Amtspflichtigen.

Unter den Prälaten bewährte sich in dieser Zeitfrist ausgezeichnet, daß unter dem Krummstabe gut wohnen sey. Die Reformation machte die meisten Klosterunterthanen amtssäßig. Die, die nicht den Guthsherren zu Theil wurden, sondern dem Landesherrn, wurden nicht härter behandelt, als unter ihren Aebten und Priorinnen oder Abbatissinnen.

Vor und nach der Reformation fand man nirgends kleinere, aber zahlreichere Hufen, als in den Klosterdörfern, mäßige Benutzung der Guthsherrenrechte, keine Willkühr in Erhöhung der Dienste und Leistungen, denn da waren Anschriften des Herkömmlichen

in den Archiven, in der Function eine Sorge, das Schicksal der Pflichtigen im Geistlichen und Leiblichen zu verbessern. Kraft der Amtsehre erschien der Prälat auf dem Landtage. Später wurde ein Layengeistlicher sogar Vorsitzer der Deputation der entschlafenen Stände.

Durch die Reformation wurden die Zehenden, die die Geistlichkeit noch besaß, vertilgt; diejenigen, die weltliche Personen besaßen, sollten bleiben, übrigens weder am Fürsten noch am Adel Gierigkeit verspüret werden. (Privil. Königs Christian III. 1533. Trinitatis.) Dithmarschen wurde erst im 16ten Jahrhundert Holsteinisch. Die Eigenthümlichkeit seiner privilegirten Provinzialverwaltung brachte solches in Schulden.

Im Zeitalter der Willkühr der Territorialherren waren die Begriffe des Jahrhunderts der Unumschränktheit der Regenten in allen Stücken günstig, nur nicht in herkömmlichen oder geschriebenen Satzungen ständischer Verfassung, deswegen täuschte sich jenes so häufig, die Verwerflichkeit des Systems ungleicher Unterthanenrechte nicht zu begreifen.

War der Landesadel bereit gewesen, König Friedrich zur Entthronung seines Vorfahren beizustehen: so war jener König dagegen 1524 in Ertheilung des meri imperii und der Gerichtsbarkeit zu Hals

und Hand an die Guthsherren dankbar und vergaß, daß auch deren Untersassen seinen Thron gründen halfen. Angeblicher Hauptgrund war bei diesem Privilegio: „Künftig sölle der Bauer dem Edelmann nicht mehr Recht sprechen.“ Also bis dahin war er dazu im Ding und Recht, unter Vorsitz seines Guthsherrn, autorisirt, und doch wollte Recensent meiner Blicke ins Ständewesen, im letzten Heft Kieler Blätter de 1816, meine Behauptung bezweifeln, daß 1597 noch keine Leibeigenschaft in Holstein statt fand. Wohl kenne ich des älteren Ritterthums Weise, sich durch Gunst des Souverains in Vortheil über seine Hörigen zu setzen, und fast allenthalben waren Adel und Klöster im Besitz der iustitia feudalis hereditaria vor diesem Privilegio, aber der neue Zustand steckte wesentlich darin, daß man nach diesem Landesgesetz das Ding und Recht abzustellen anfieng, eine alte vernünftige Einrichtung abschaffte und gar nichts als Willkühr des Grundherrn dafür substituirte, und wenn ich, Seite 41 meiner Blicke, behauptete, jenes Privilegium hätte die Gutshoheit vollendet: so redete ich eben so wahr, als wenn ich 1817 die Thatsache historisch meldete, daß damals nicht alle Guthsherren Dannebrogsritter waren.

Wenn Recensent anführt, schon 1305 hätte das Kloster Segeberg die Jurisdiction besessen: so vergißt

er, daß dies Antiquität ist, denn jene Besitzung ist seit der Reformation dem Amte einverleibet, und daß nicht einzelne Güter sich früher durch Privilegien die Vogtei erwarben, habe ich nirgends behauptet — aber die Advocatia in einem fremden oder eigenen Guth war keine Jurisdiction.

Die Vogtei und das Halsgericht (iudicium colli) im Mittelalter, gab dem Beliehenen noch nicht die Befugniß, über seine Hörigen Recht zu sprechen, denn er war nur als Vogt Nachfolger des Gaugrafen, Vorsitzer des Ding und Recht, vollzog das Urtheil der Schöppen, fand es aber nicht, und was dem Privilegirten besonders behagte, war der Genuß der Brüchen (exactio violenta) nach Abzug der Tagegelder für die Schöppen und der Gebühr für ihre Erkenntnisse.

Einst hatten derer von Adel Jungen in Kiel bei einem adel. Leichenbegängniß so viel Unfug getrieben, daß in dessen Folge mehrere ihr Leben verlohren. Die gütigen Regenten verlangten sehr billig, daß die Jungen solchen Frevels aus dem Lande geschafft werden sollten, andrer Jungen sich aber nicht mehr mit Röhren auf den Straßen oder bei Gastmälern einfinden sollten. Man beredete, künftig sollten Abends Bürger und Handwerker ungewehret auf den Straßen gehen, und der Adel bei Gastereien ohne Edelfrauen

und adel. Jungfrauen, jeder nur einen Jungen ohne Gewehr mitbringen. Wenn aber Edeldamen bei der Gasterei mit erschienen, sollte ihr Comitat größer seyn dürfen. Die adel. Leichen wollte man punct 12 Uhr in die Kirche einführen.

1623 überließ der Landtag die Strafe saumseliger Wegbesserer der Ortsobrigkeit.

1634 machten die Staatsdiener einen Versuch, sich der Kriegssteuer-Concurrenz zu entziehen; der Adel bestand aber auf Gleichheit, und nahm nur Kirchen- und Schuldiener aus.

Man nahm an, daß die Freiheit von einem Leibeigenen durch 10jährigen ruhigen Genuß kraft Verjährung außer Landes erworben werde, und weil Pottgießer und Balthasar es ausheckten, iure retorsionis, daß durch 10jährige ruhige Duldung der Behandlung als Leibeigener, der Freye für sich und seine unmündige Descendenz leibeigen geworden sey. Man erwarb die Servitut der Grundstücke und der Personen in gleichen Fristen; das statuirten die schrecklichen Cathedermänner, die von den Zwangsmitteln der Vögte unsrer Guthsherren und von dem gebeugten Sinn des Bauersmannes, alles zu tragen ohne zu klagen, keinen Begriff hatten. Die Guthsherren selbst habe ich noch nie so unmenschlich ihre Leibeignen behandeln gesehen am Schluß 18ten Jahr-

hunders, als Vögte und Pächter sich solches wohl erlaubten.

1597 sagte unser gelehrter Statthalter, Heinrich Ranßow, nach 40jähriger Amtsverwaltung:

„In arduis negotiis nihil nisi omnium in
„holsatia ordinum praecipuorum adhibito
„consensu decernitur, und

„Nobiles arces et praedia sua, pleno iure
„ac dominio quemadmodum comites in
„reliqua germania libero possident.“

Das waren wahre Worte!

Die protestantische Kirchengeistlichkeit blieb von allem Landtags-Einfluß nach der Reformation gänzlich ausgeschlossen. Das hatte sie nicht um den Staat verdient.

Der Bauer behielt nur sein Ding und Recht in den Aemtern, glänzender in den altköniglichen, als in den gottorpschen Aemtern. Die Gottorper waren dem Sachsenrecht weniger hold, als die königliche Regentenlinie.

Das Landgericht erhielt durch kaiserliche Privilegien, durch ständischen Schutz und landesherrliche Autorisation eine musterhafte Ausbildung, gab eine schnelle Justiz und wurde Vorbild im Rechtsverfahren den beiden Justizhöfen der Regentenlinie, für die den gedachten Linien nicht gemeinschaftlich unterworfenen Landestheile, des Adels und der Prälaten.

Gleich nach Heinrich Rantzows Tode entwickelte sich rasch das System der Willkühr in Behandlung der Guthshörigen, die zur Leibeigenschaft verdammt wurden, ohne Landtagsschluß, ohne landesherrliche Autorisation. Die Armen wanderten lieber aus, als daß sie Klage erhoben. Es ist ein seltener Beweis eines Unterdrückungssystems, das ins Herz der Wohlfarth von 100,000 Menschen eingreifen durfte, weil die landesherrl. Policei nur angerufen den Eigenwillen der Guthsherren zügelte.

Das war Folge des unüberlegt recipirten geschriebenen Sachsenrechts, des leider vom deutschen Reich recipirten, auf uns so wenig passenden römischen Rechts, statt eines Landrechts, das eben so oft wechseln mußte, als unsre Landgerichts-Ordnungen Verbesserung bedurften und erhielten.

d. Nach 1636 bis 1773.

Dies Jahr gab uns, nach langer Handlung, eine treffliche Landgerichtsordnung. Schade, daß sie unter dem schwachen Zügel gemeinschaftlicher Regierung nicht in den wesentlichsten Puncten zur Vollziehung kam. Der Subordinirte fand Mittel, ungestraft sich die Nichtvollziehung zu erlauben, weil strenge Aufsicht fehlte, weil das leidige Dienerprincip herrschte, ohne Kläger kein Richter. Die policei-

liche Inquisition wider den muthwilligen Verordnungsfrevler kannte man erst sehr spät bei uns.

Mehr, wie andere Gesetze jenes deutschen Zeitalters, spricht sie den hellen Gedanken guter Verwaltung und Justiz aus: Leidenschaftlichkeit sey ferne von der Function der Staatsdiener, damit sie es sicher sey, gute Controlle, Oeffentlichkeit des Ding und Rechts, Mehrzahl der Richter, prompte Execution durch die vorsitzenden Beamten, genaue Protocollation der mündlichen Vorträge und des Urtheils.

Sie theilt dagegen den großen Fehler, das untergerichtliche Verfahren im ganzen Lande nicht auf Einheit der Grundsätze in den Förmlichkeiten der Rechtsverwaltung zurück zu bringen, nicht strenge genug Justizverzögerung zu ahnden. Eine Justizsünde aller Zeitalter, wo man die Ueberladung der Justizgeschäftsmänner mit Dienstarbeiten, z. B. in Häufung zu vieler Justitiariate in einer Person, duldet. Jeder Staatsdiener fungirt nur energisch, wenn er seinem Dienst vorzustehen hinreichende Zeit hat, die hat aber der mit Justitiariaten überladene keinesweges. Der Fungent ist da, um des Amts willen, nicht das Amt, um des Fungenten willen. Ist der Justitiar häufiger Geschäftsträger seines nominirenden Gerichtsherrn in dessen Privatverwickelung, Rathgeber in der Uebung der Policei: so ist das zuträglich, wenn jenem sein chamäleonisches Amt die

Stunden dazu frei läßt; aber hat der Justitiar sonstige Staatsfunction: so muß die Häufung der Justitiariate Uebelstände veranlassen.

Solche Landesgebrechen veranlaßten 1710 eine commissarische Localcommissions-Untersuchung aller Mängel in Justiz und Verwaltung, deren Manipulation und Folge der unglückliche Sequestrationsschlag des gottorpschen Landestheils störte. Bei den Städten hatte sie begonnen.

Landgerichtsordnung P. 1. Tit. 3.

sorgte der Adel dafür, daß er nicht beim Ding und Recht seiner Lansten und Bonden belangt werden könne. Wozu, in unserm aufgeklärten Zeitalter, die Grille einer privilegirten Gerichtsbarkeit? Aus Staatsgewalt entspringt das Rechtsprechen, warum soll die Form verschieden seyn unter den Eingesessenen eines Staats? Warum aus Autorität eines Privaten, der solche kaufte oder erbte, solcher Handel das Recht verleihen, eine Obrigkeit zu ernennen? Die guthsherrliche Gewalt verlieh einst Schutz, jetzt schützt nur noch der Landesherr; warum soll ferner der Guthsherr Landesveränderungen policeilich vollziehen lassen, er, der oft höchst interessirt ist, daß die Vollziehung gar nicht, oder nicht rasch geschehe? Daß das Schwerdt des Guthsherrn in gefährlicher Hand liegt, lehrte die Erfahrung, die uns die em-

hörendste Unterdrückung bürgerlicher Freiheit im 18ten Jahrhundert erleben ließ.

Die policeiliche Gewalt ist und bleibt eingreifender in Wohl und Wehe, als die richterliche.

Selbst seine eigenen Leute soll der Guthsherr

L. G. O. P. 1. Tit. 3. art. 11.

nicht mit gewaltsamer That beschweren, sondern ihnen Ding und Recht legen. Das ist aber auch ungefähr die magere Gesetzgebung des so sehr seit der Vorzeit verrückten Guthsherrenverhältnisses. Die Commission der Landgerichtsschöpfung bestand theils aus Guthsherren, theils aus Gelehrten, die vom Ausschreiten in Rechte der Niedergebornen vor angebrachter Klage keine Ahndung hatten.

Es blühete das Vierstädtegericht in dieser Zeitperiode auf 1488, Freitags nach Lätare, kraft Abschaffung der Appellation nach Lübeck an dortigen Rath von unsern Städten, und gieng darin unter. Der Travendahler Friede 1700, Art. 3, nahm den Städten das Recht, die Souveraine beim Landgericht zu verklagen.

1608, den 9. Dec., erkannte das Landgericht, nur in Dienstsachen stehe Holsteins Adel unter seinem Souverain, sonst unter dem Landgericht, als iudicio

parium, in Sachen Herzogs Johann Adolph c. Bertram Reventlow.

Bis 1773 betraf die Gesetzgebung des gemeinschaftl. Holsteins selten andere Gegenstände, als Interesse des Adels und der Klöster. Die Klosterordnung ist ein Denkmal des Kleinigkeitsgeistes unserer alten Gesetzgebung. Die Klöster sollten eine Dotation der unvermählten Fräulein recipirter Geschlechter seyn, und den Söhnen die Aussteuer und Alimentation ersparen. Das Trennungsleben für geistl. Andacht, die specielle Beichtbehörde, der hierarchische Einfluß der vorsitzenden Klosterdame, die Function des Verbitters und Probstes, waren nach der Reformation keine Gegenstände, die der Zeitgeist forderte. Das Wesentliche, die Dotation, würde auf einträglicherem Wege erreicht werden, wenn man längst alle Klosterintraden ablöslich gemacht, daraus einen Fideicommisfonds leichter Verwaltung durch einen Ausschuß der Ritterschaft gebildet und damit aufs solideste den Credit der recipirten Guthsbesitzer unterstützt hätte, aber unsre Verfassung leidet noch sehr vom Rost älterer Zeit.

Mit Bedauern über den Kleinigkeitsgeist der Gesetzgebung, aus ständischem Munde vorgeschlagen, liest man die weitläuftigen Landtagsacten. Unsre Landsyndici waren Juristen, aber auch das nur. Kann man etwas geistloseres lesen, als ihre Handlung

bis zur Quadruplik, über die Anträge landesherrlicher Commissarien und getreuer Landschaft! Die oft höchst unpassend angebrachten gelehrten Doctoralcitate in Sachen reiner Verwaltungsgrundsätze! Die holsteinische Administration wird da ersäuft in einem Meere von Bücherweisheit, der Patriotism erheuchelt, wenn der Castengeist sprach. Privilegien sollten und mußten gehandhabt werden und ging die Welt unter, man wollte sie immer wieder aufleben lassen. Geist beider Regierungen war dagegen, die Privilegien bei jedem Regentenwechsel ohne Säuberung fortbestehen zu lassen und zu handeln, als wenn sie nicht existirten. Ersteres war Folge der Regentenehrfurcht, für eine allgemeine Bestätigung, die sie fühlten ertheilt zu haben, ehe sie das Eingeräumte genau kannten. Letzteres der Ueberzeugung der administrirenden Dienerschaft, daß manches in den Privilegien nicht mehr für die Verhältnisse der Stände, der Unterthanen und der Landesfürsten paße. Das war das würkliche Staatsrecht, neben dem geschriebenen des scheinbaren Staatsrechts.

Wenn ein Syndicus Krauthoff seinen Herzog Friedrich, in einer Denkschrift, daß die Amtmannschaften unserm Adel und keinem Niedergebornen oder Fremden gebühren, geradezu der Tyrannei und des Eidbruchs beschuldigte; vermeinte, die Amtmannschaften seyen ein Prämium gesammter Ritterschaft, mit

Blut und Leben ihrer Voreltern erworben; sterbliche Menschen setzten in derlei Transmission sonderliche Affection, Amtmannschaften seyen ihrer Natur nach adel. Chargen, der Landesherr habe die Potestas der Superiorität, der Ritterschaft gebühre Function: so verdiente das fiscalische Ahndung, der Redner der Ritterschaft, nicht so sehr wie diese, die ihn dafür bezahlte, um seinem Souverain Ungezogenheiten zu sagen, landesfürstliche Ungnade. So würde unser Regent verfahren haben. Anders machte es der beleidigte Herzog Friedrich in Gottorp, ließ 1642 den Landsyndicus arretiren, mit einer Maulschelle, die ihm der Futtermarschall bei der Ankunft im Gefängnisse zu Gottorp gab, beneventiren und ließ ihn wieder entlassen, als eine Ritterdeputation (5. Febr. 1642) demüthigst ihre Reue bezeugte und um Entlassung ihres Syndicus bat, durch die ehrwürdigen alten Herren erklären ließ, sie hätten lieber 100,000 Rthlr. verlohren, als solche Ungnade ihres Souverains erfahren, als wenn der Landtag jede Empfindung des Unterthans in Geld wardiren müßte! Uebrigens empfiengen sie ihren Bescheid nicht in der Audienz, sondern in der Holländerei.

Es hatte jener Landsyndicus sich nicht entblödet,

Landtagsacten de 1642,

zu behaupten, es sey ein prodromus eines Regimentsunterganges, wenn bei Austheilung der Aemter und

Dignitäten, Ausländische den Landeskindern vorgezogen würden. Die Landesherren müßten ihren Unterthanen kein Brod, ihrem Adel keine Aemter ermangeln lassen. Die Landessatzungen ließen keinen Fremden zum Regentenstuhl, und keinen Ausländischen zu den Oberämtern ꝛc.

Das alles bewies der gelehrte Syndicus mit Citaten, nicht der Landesgeschichte, die kannte er schlecht, aber seiner Cathedermänner academischer Weihe; und nach solcher Explosion von beohrfeigter Ungnade fungirte Krauthoff fort; da ist doch unser Zeitalter consequenter! das weiset solche ungefällige Brauseköpfe für immer aus dem Staatsgleise, begnügt sich nicht damit, solche oder ihre decorirten Beschützer zu beschimpfen.

Das Wesentlichste in der Sache hatte der Adel übersehen, daß das einem ausländischen Adlichen ertheilte Amt großentheils aus säcularisirten Districten bestand, deren Verwaltung einst die Prälaten derselben, und nach der Reformation, jeder landesherrlich betrauete beschaffen konnte, ohne daß den Privilegien Eintrag geschah.

Eine gemeine Landtagsklage war das Austreten des Geschmeisses, Ehrentitel der Leibeigenen, die die Lübecker z. B. nur bis an den Schlagbaum escortiren ließen, Dännemark gar nicht auslieferte,

daß man des Adels Eigenthum im Jnn= und Auslande ihm vorenthalte.

L. T. A. de 1637.

Eine andere, die Einkünfte der Rathskeller litten durch den erhöheten Impost auf fremde Biere, das Stapelrecht der Städte würde vom Edelmann nicht immer respectirt rc. Die Hofsitte des Zeitalters umgab zur nächsten Bedienung die Fürsten mit adelichen Pagen, selten aus den Familien der Eingebornen. Diese Pagen wurden Freunde der Jünglinge, die später Herrscher wurden und Beförderung im Civil und Militair den Jugendfreunden ertheilten. Der inländische Adel verschmähete diesen kleinen Fürstendienst und bemerkte ungerne den Einfluß, den die vormaligen Pagen in der Concurrenz und Verwaltung der Staatsämter gewannen. Im Gottorpschen war dieser Einfluß merklicher, als im königl. Landestheil, deswegen war bei milderem Steuersystem der Gottorper ihre Regierung dem Adel weniger, als die königliche, beliebt. Die Kielmann, Wedderkop und andere, hatte man in geringerer Sphäre einst gekannt. Das Fortificiren war ein Lieblingssystem beider Linien. Die Landesfestungen kosteten den Regenten ungeheure Summen baar, den Aemtern viel Arbeit und Schweiß im Hofdienst, der aber freilich zur neuen Schöpfung lange nicht zureichte. Nie waren die Stände bereiter Geld zu bewilligen, als

zur Demolition unbeliebter Festungen. Erfahrung war, sie hielten sich selten lange wider einen kühnen Feind.

Es ist ein Regimentsinstinct aller großen Verwaltungen mehrerer Staaten verschiedener Verfassung, dahin zu streben, daß Einheit und Gleichheit der Verfassungen allmälig werde, Ungleichheit der verschiedenen Verfassungen in der Mehrzahl der Staaten eines Monarchen verschwinde. Sitte, nach dem größesten Staat die kleineren auszubilden. Sind nun diese Völker in verschiedenen Verhältnissen der Cultur und nachbarlichen Beziehung, der Münze u. s. w.: so nimmt das Volk der kleineren Staaten solche Gleichmachungsgrundsätze nicht gerne freudig auf. Der humane Joseph der Zweite scheiterte an dieser Klippe der Popularität. Das kleinere Volk verkennt das Gute neuer Anordnungen, hängt sich mit Sehnsucht am Verlohrnen, war es auch selbst Mißbrauch. Selten mögen die Nationen sich gerne amalgamiret sehen!

Eine Tendenz des Landtags war, Vertheidigung des abgabenlosen ständischen Grundeigenthums gegen fremde oder einheimische Auctorität, und keine Abgabe, ohne eigne Bewilligung der Stände.

Auf den Landtagen zeigte sich die zärtlichste Empfindlichkeit für die parasitische Privilegienpflanze; der Adel wollte, wenn er in Folge der Zeiten Capi-

talien verlohr, durch einen Schuldthurm in Kiel, den Verlust des Verlohrnen am einheimischen Schuldner rächen; wenn er um höhere Procente in den Niederlanden Geld auslieh und die Zinshebung schwierig sahe, seine Souveraine zu Retorsionen bereden, die Sequestration und Rache, einst Kriegsstand, herbeiführen konnte. Mit zarter Schonung lehnten die klügeren Räthe der Landesfürsten solche Vorschläge ab, aber persönliche Beschwerden, wenn die Intercession nicht erfolgen wollte, kehrten immer ein paar mal wieder.

Mitunter gab man gute Gesetze, aber die Herren Stände vollzogen sie schlecht. Alle damalige Gesetze trugen die Uniform ständischer Ausstattung. Im Kriege hatten Fremde Bekanntschaft mit Jungfrauen alten Adels gemacht, sie entführt und verführt. So entstand die Constitution wider die Heirathen ohne älterlichen Consens. Das Unglück hatten wohl viele erfahren im Druck der Zeiten, die Landtagsacten sprechen aber immer nur vom Adel. Der Kleidungsluxus war eingerissen, nur sich dachte der Adel zu reformiren, zählte die tragbaren Kleinodien. Die Edeldamen behielten das Recht, goldne Ketten zu tragen, 1 Kleinod am Haar, 1 am Halse; verbothen wurden ihnen Stifte mit Edelsteinen an ihren Kleidern, den Bräuten jeder Putz ihrer Schönheit gesetzlich vorbehalten. Die

lieben Vorfahren waren sehr eitel, das verräth die Gesetzgebung; zänkisch, das sagt uns die Klosterordnung, die von den Klöstern als von einem sehr wesentlichen Staat im Staate redet.

Was war nöthiger als die Gesetzgebung, die das Unterthanenverhältniß im Guthsbann, Urbarien über guthsherrliche Rechte, Pflichten der Hörigen ꝛc. befaßte, in der Periode, die die Leibeigenschaft bildete. Sie würde nichts gefruchtet haben, denn Nichtbefolgung gegebener Gesetze war im Guthsbann an der Tagesordnung. Nicht einmal das Ding und Recht der Guthsherren in ihren Dörfern, vorgeschrieben von ihrer eigenen Landgerichtsordnung, wurde von ihnen eingeführt. Unser Zeitalter ist darin consequenter. Die Gesetze stehen doch jetzt da zur Vollziehung, nicht zur bloßen Schau, ob dem Interessirten die Anwendung beliebt oder nicht beliebt.

Die Bauern machten keinen Stand, der Guthsherr vertrat sie, wie noch jetzt der Wirthschafter seinen Knecht und anderes Familien-Hörige vertritt. Für jene war es das Zeitalter willenloser Hingebung im leidenden Gehorsam. Man konnte von 1680 bis 1739 urkundlich ein freyer Mann, und durch Rechtsspruch, kraft vollendeter Verjährung, wieder leibeigen werden.

Die Fiscalität duldete den Namen Unterthan, aus guthsherrlichem Munde.

Die Thronbesteigungen gaben immer frohe Gelegenheit, Beschwerden unbeachteter Privilegien der Religiosität neuer Regenten ans Herz zu legen, ehe sie die Fortdauer der alten, bei Annahme der Huldigung, gelobten oder beschworen.

Die Prediger fuhren fort, ihre, gleich nach der Reformation von den Landesfürsten, ohne ständische Verwendung, bewilligte Zollfreiheit zu genießen.

Es blieb häufig ausgesprochener Wunsch der Landstände, ihre Regenten oft auf den Landtagen, d. h. am Orte der Sitzung, oder in der Nähe zu wissen. Ein Schriftsteller jenes Zeitalters, ich meyne es war Puffendorf, machte die naive Bemerkung: die Provincialreisen der Regenten müßten nicht so sehr Musterungen der Miliz, als der der Stände und Behördenverwaltung gewidmet seyn.

Es blieb Geist königl. Staatsverwaltung in den Aeußerungen an die Stände, alle Souverainetätsrechte beider Landestheile durch gemeinschaftliche Regierung verwalten zu lassen; Wunsch, einem allen Regierhäusern gemeinschaftlichen Militair die Landesvertheidigung aufzutragen; der gottorpschen, sich in seinem privativen Landestheil möglichst vor dem Einfluß der andern Linie zu bewahren; ein einseitiges Militaircorps zu halten, u. s. w.

1605, d. 12. Dec. hatte der Prager Reichshofrath, in Sachen wider Holstein-Sonderburg, den Ständen schon jede Fürstenwahl aberkannt.

Wir erlebten in dieser Zeitfrist, im Munde der Landtage und der Ritterdeputationen, die bescheidenere Sprache der Privilegirten: Privilegien gälten nur, in so weit sie noch in der Uebung hergebracht wären.

Als zwey bauerliche Familien, Freitzen und Anderssen, vor dem Gottorpschen Hofgericht der Leibeigenschaft halber in Anspruch genommen wurden, statuirte der Landtag intercessionsweise: die sich mit denen von Adel vermenget, sollen frey bleiben; der unfrey ist und Bauerntöchter freiet, soll in seiner Nachkommenschaft unfrey bleiben. Das heißt doch mit einer Prärogative die adliche Unkeuschheit beschenken.

Es blieb der alte Landtagssatz, Erbgüter und Lehen nach altem Gebrauch zu verdienen. Renovation der Lehen geschahe durch Eingreifung in den Huth, den der Statthalter hielt und hernach unters Volk warf. Registrirt wurden die Personen nicht, die auf solche Art das Lehn mutheten.

Einst beriefen die Städte, nicht ihre Landesherren, ihre Syndicos. Conrad Hesse in Kiel war der erste aus landesherrlicher Ernennung, und wurde

versprochen, daß solche Ernennung nicht erneuert werden sollte.

Die Magistrate bestellten und privilegirten ihre Rathsapotheken, nicht deren Landesherren.

Die Hofgerichte empfahlen bisweilen zum Bürgerrecht Personen, die die Magistrate unqualificirt fanden. Abstellung versprachen die landesherrlichen Commissarien.

Die treuen Landstände wünschten recht grammaticalisch, die neuen Regenten mögten ihre alten Privilegien, im Buchstaben, bestätigen.

1636, d. 9. Apr., wurde verfügt, daß die Patronen den Vorschlag der Pfarrbesetzung behalten sollten, nebst der Verwaltung der Kirchengüter, wovon jedoch nichts ad profanos usus verwandt werden solle. Waren bis dahin die reichen Kirchencapitalien nach der Reformation verschwunden: so lehren doch die Kirchenregistraturen, daß später sogar viel Kirchen- oder Pastoratland gegen geringe Häuer an die Guthsherren ohne bündigen Titel überging.

Mit Recht rügte das einst ein alter Landprediger, und bemerkte über das Verhältniß seines Ehrwürdigen Consistoriums zu seinem jungen Patronen sceptisch, als die Rüge erfolglos blieb:

Sit licet in natos, facies austera parentum,
Aequa tamen semper, mens et amica manet.

Unterrichtend sind in unsern Landtagsacten, die wie ein Bauer mit seinen Beschwerden behelligte, die öftern Klagen, daß die Jagdpfäle der Aemter der adlichen Jagdlust zu nahe standen, daß man seit der Reformation in klösterlichen, eutinischen, hamburgschen und lübschen Dörfern des Adels Jagden nicht mehr dulden wollen. Allein die landesherrlichen Commissarien schienen nicht Neigung zu haben, solche Privatsachen mit fremder Obrigkeit unglimpflich im Wege von Repressalien, Handelssperre u. s. w. zu verhandeln.

Ungeachtet der Union mit Dännemark und obgleich die Stände oft verdrießlich waren, daß ihren öfteren Beschwerden nicht immer abgeholfen wurde, bleibt bemerkenswerth, daß weder in dieser noch in früherer Zeit die Stände jemals den Reichsrath Dännemarks zum Mittler ihrer Beschwerden zu vermögen versuchten. Ursache war vielleicht, daß wenn freilich bisweilen der Glanz der Privilegien auf dem Landtage erblaßte, die Autonomie des Adels in seinem Guthsbann Holsteins durchaus gleicher und noch größerer Ausschreitung sich ungesperrt erfreute, denn die gutmüthigen eigenen Leute brachten nie Klage vors Landgericht und wanderten lieber aus.

Auf dem Rendsburgschen Landtage 1650, d. 13. Sept., bemerkt man doch eine Bauern-Beschwerde aus adlicher Fürsprache, über die vielen Wölfe, die

jenen ihr Vieh tödteten. Folge, eine bewilligte allgemeine Vertilgungsjagd.

Bei der Eidesleistung der Stände an den Souverain, stand während des Homagialacts letzterer mit entblößtem Haupt, so lange die Ritterschaft und Prälaten, der älteste in Jahren zuerst, den Eid ablegten, und reichte der Regent jedem nach dem Eide die Hand, saß während der Eidesleistung städtischer Deputirten, bedeckten Haupts und empfieng so den Handkuß. In solchen Ceremonien Distinctionen zu schaffen, war ein Talent jener Zeitperiode.

Der Landtag von 1673 nannte die Tabacks- und Stempelabgabe novas irritationes, mit Mißbilligung; item, die Perüquensteuer, eine Erfindung churbrandenburgischer Finanz, die andere Landesherren nachahmten.

1640 fielen Pinneberg und Ranzow aus dem Nachlaß der Grafen von Schaumburg an die beiden Holsteinischen Regentenlinien zurück, mit einigen Rechten in und an der Stadt Hamburg. Sie fielen 1460, als Rest der Erbschaft des letzten Grafen zu Holstein schaumburgischen Stammes, jener neuen schaumburgischen Grafenlinie im Wege eines Vergleichs zu, und hätten billig 1640 Holstein sogleich wieder einverleibet werden müssen, doch kann in diesen Alluvionen des Vaterlandes gegen den Bauernstand hier nicht, wie in Alt-Holstein, geltend gemacht werden, daß

der Stände Willkühr die Lansten und Bonden der landesherrlichen Willkühr überließ. Nach 1720 wurde die Grafschaft Rantzow von der königl. Linie ebenfalls in Besitz genommen.

1761 fügte der Tod des letzten Herzogs Friedrich Carl den ploenischen Landestheil dem königlichen Holstein hinzu.

III.

Schleswigs und Holsteins Verbindung in einer ständischen Corporation.

Meine „Blicke ins Ständewesen und in die Entwicklung der Landes- und Guthshoheit“ haben mir erzürnte Gegner zugezogen, weil ich über jene Union, eine ganz eigne Auszweigung des vaterländischen politischen Rechts, nicht den Ansichten der Mehrheit huldigen konnte. Was ich in jenen Blicken nur deutete, will ich hier aufgefordert umständlich vortragen.

In der Union des Königreichs und der Herzogthümer von 1533 lesen wir zur Bewunderung der Nachwelt: „Glauben die Herzogthümer oder das Reich nicht den Fall zur geforderten Hülfe geeignet, so sollen 8 Räthe von jeder Seite, ihrer Eide entlassen, den Fall schlichten.“

„Wird jemand, edel oder unedel, verunrechtet von seiner Obrigkeit, oder einem Fremden, so sollen

Stände die Beschwerde annehmen.“ Aber in Dännemark, aber in Schleswig sind keine Stände mehr. Unsre neue Verfassung wird diese kostbaren Worte in neuer Verfassung zu lesen wünschen.

Die Städte ohne Rechte alter Union der Stände beider Herzogthümer, als Husum, Tönningen, Friedrichstadt, die Aemter, die schleswigschen Guthshörigen hatten nicht Rechte, nicht Schutz aus dieser Union, deren Bestand, oder Unbestand, diese zahlreichere Volksmenge Schleswigs keinesweges interessirt, weil sie keiner Vertretung in der Form der alten Union genossen.

Eine Hauptbase dieser Union war, nie mit Dännemark einen Staatscörper bilden zu wollen, und war doch damals die bürgerliche Freiheit aller Stände in Dännemark wenigstens der Freiheit der Herzogthümer gleich; doch war eine Allianz zur gegenseitigen Kriegshülfe der Herzogthümer und des Königreichs dem Landtage und dem Reichsrath stets beider Lande gemeinschaftlicher Wunsch.

Diese Grundgesetze beider Staatenverbindungen, die sich bei Huldigungen und Tractaten so laut aussprachen, machen es interessant, den Ursachen nachzuspüren, warum von jeher die Herzogthümer so sehr gegen Aussicht zu einer Einverleibung mit Dännemark waren.

Redet man von Eigenthümligkeiten des Nationalgeistes, sie mögen irrig, oder begründet, für die Landeswohlfarth würken: so muß man keiner Parthei schmeicheln.

Die schleswig-holsteinische Volksmeinung sprach aus den großen Landbesitzern und den städtischen Communen.

Findet der Eigennutz in der Indüstrie oder im Ehrgeitze Reibung: so weicht er jeder Verbindung aus, deren Beeinträchtigung seines Besitzes er fürchtet.

Auf den Landtagen der Schleswig-Holsteiner fand der recipirte Adel nur Befreundete von Alters her, auf seine Stimme wurde geachtet, wenn er für einen kundigen Mann galt. Auf Dännemarks Reichstagen fand er Freunde und Verwandte in kleinerer Zahl. Der Adel der Herzogthümer war, mit Dännemark vereint, dort immer in der Minorität. Die hohe dänische Geistlichkeit wollte, selbst nach der Reformation, ihre Politic gerne von der Meinung des Adels und Reichsraths trennen. Der Landsyndicus der Herzogthümer würkte so allmächtig, und so gerne in engerer Sphäre. Schade, daß er nie ein Staatsmann, nie ein guter Administrativkopf war, selten mehr als oberflächlich die Verfassung kannte, sich vom Honig der Privilegien nährte und seine Anträge mit leidiger Allegatenweisheit schmückte. Das Zeitalter hatte die Land-

folgen aufgegeben, aber die Befreiung vom Militairdienst des Vaterlandes, wenn das ferne Schonen behauptet, in Norwegen gekämpfet werden sollte, war so behaglich, daß man keine erweiterte Pflichten wünschen konnte.

Schleswigs Städte suchten, bei Beeinträchtigung ihrer Statuten und Privilegien, Fürwort und Schutz ihres Landtags. Die Bürgermeister von Copenhagen oder Malmoe forderten solchen Schutz nicht so bescheiden, als die kleinen Communen des Vaterlandes, sondern tüchtige Beden, wenn die Ehre der Nationalflagge behauptet werden sollte. Für die Seefracht im Mittelmeere, für den Transit des asiatischen Luxus nach Europa, hatte weder Ritter noch Municipal der Herzogthümer irgend einen Sinn. Der Guthsherr dagegen desto mehr Achtung für seine im nördlichen Clima fortgehend einträglicher werdende Landwirthschaft. Sein städtischer Landsmann besorgte ihm für billige Gebühr den Absatz der Producte, oder ein hanseatischer Kaufherr. Mit dem Glücke Hamburgs und Lübecks steige und falle Holsteins Glück. Das war Volksglaube. Die Landesmünze beider Herzogthümer und der beiden nahen freyen Hansestädte war sich immer gleich.

Die Städte Schleswigs sollen sich vor dem Throne ausgesprochen haben, und die ganze Volks-

masse dieses Herzogthums wünscht an der neuen Verfassung Holsteins Theil zu nehmen.

Als die Krone Dännemark, 1658, das gottorpsche Schleswig, und bald darauf das königliche, jeder Lehnsverbindung entließ, da erhielten die Unterthanen beider Schleswig den Vorbehalt ihrer verfassungsmäßigen Rechte und Unabhängigkeit von Dännemark.

Waren beide Schleswig 1660 nicht mehr im dänischen Lehnsverbande: so kann die Uebertragung der Souverainetät in Dännemark die Souverainetät in Schleswig 1660 nicht mehr modificiret haben. Weil Dännemark sich damals unglücklich fühlte, gab es seine Verfassung auf; Schleswig hat aber nie eine Anwandelung zu einem Schritte politischer Staatsverzweiflung gehabt. Im Kampfe mit guthsherrlicher Willkühr neigt sich der Volkswille zur Unumschränktheit des Monarchen; aber wenn jener Wille kein Organ kannte, sich auszusprechen: so kommen die Auswanderungen an der Tagesordnung, wie in Würtemberg.

Die Vereinigung Schleswigs unter einem Scepter erhielt den Unterthanen im nordischen Frieden, in Hinsicht des vormals gottorpschen und beiden Linien gemeinschaftlichen Landesantheils, alte Verfassung, alte herkömmliche Rechte. Der Tauschtractat über

das gottorpsche Holstein, vom Jahre 1773, bestätigte dies abermals.

Die ständische Union beider Herzogthümer genoß des Schutzes des deutschen Kaisers und Reichs. Diese löseten 1806 alle oberherrliche Feudal- und Guarantiefesseln des deutschen Reichscörpers auf. Schleswig und Holstein standen nun ohne Verbindung; der König vereinigte beide mit Dännemark 1806. Die Städte und die Deputation drangen auf keine ständische landtägige Zustimmungen. Hatten sie ungezweifeltes Recht zu widersprechen: so zogen sie doch notorisch vor, sich lieber darüber gar nicht zu erklären.

Seine eigenthümliche lange geübte Verfassung zu verliehren, Obere in der Ferne suchen zu müssen, die man in der Nähe zu finden gewohnt war, ist den Völkern eine eben so herbe Crise, als die Abreissung alter Unterthanen dem Herzen alter Dynastien.

Die Ursache des Schweigens war, 1806, Furcht vor einem Antrag zur Incorporation Holsteins mit dem Rheinbunde. Gegen die Vereinigung Schleswigs mit Dännemark konnte nur der Schleswiger auftreten, der ständischer Rechte genoß; deren genossen aber nicht einmal die unrecipirten Guthsbesitzer, sondern nur ständischen Schutzes, denn sie haben nie auf dem Landtage der u[illegible]ten Herzogthümer gestimmt.

Der Tractat der europäischen Congreßsouveraine ist die diplomatische conventionelle Basis der Wiederherstellung oder Reinigung der Landschaftsverfassung in allen deutschen Bundesstaaten.

Ist nun Schleswig kein deutscher, sondern dänischer Staat: so kann, aus dieser Ursache, Schleswig nicht eher eine Verfassung mit Holstein gemeinschaftlich empfangen, bis jener Bundestag die Fortdauer der alten Union Schleswigs mit Holstein in verjüngter Gestalt anwendbar erklärt, und unser König, als schleswigscher Souverain, diese Deutung des deutschen Bundestages anerkannt hat.

Die neue Verfassung Holsteins geht, geschichtlich, nicht so sehr aus dem innern, als aus dem äußern Staatsrecht Holsteins hervor. Dies Aeußere hat aber bisher nichts zum Vortheil gemeinschaftlicher Stände beider Herzogthümer entschieden, und zögernd, nicht einmal rasch, den Competenzpunct regulirt, der den Fall entscheidet, wenn die Nationalmehrheit eines deutschen Staats die neue Ständeverfassung nicht liberal genug fände.

1731, d. 7. July, resolvirte König Christian VI., auf ein Memorial schleswigscher Ritterschaft und Städte, unter andern: „bewilligen wir, daß sothaner „nexus socialis mit holsteinischer Ritterschaft, so „weit selbiger uns, als ihrem Souverain und alleini„gen Landesherrn, an unsern hohen iuribus und

„Gerechtsamen nicht präjudicirlich seyn könne, „fernerhin beibehalten werden möge.“ Folglich wurde damals der nexus socialis anerkannt, mit dem vernünftigen landesherrlichen Vorbehalt, solchen aufzuheben, wenn er den Zeiten nicht mehr gemäß befunden werden mögte. Ein Zeitpunct, der jetzt eingetreten seyn dürfte, weil er natürlich zur Sichtung bisheriger Vorrechte führt. Doch war bis 1806 jede Veränderung dieser Union außer der landesherrlichen Cognition, auch der des Reichshofraths unterworfen. In wie weit sich der Bundestag in dessen verschollene Rechte versetzen wird, werden wir künftig erfahren, auf das wir die Erwartung häufig verweisen müssen.

Selbst das gütige Wollen des Monarchen würde noch nicht bestimmen können, vor Zustimmung des deutschen Bundestages, daß Schleswig und Holstein künftig ein gemeinschaftliches Stände- und Verfassungswesen haben sollen.

Das neue Verfassungswerk Holsteins wird nicht blos die alten Unionsglieder Holsteins und deren Schutzverwandte, sondern ganz Holstein, zwischen den Meeren, dem Canal, der Elbe, der Trave und Lauenburg umfassen; ein gemeinschaftliches Privatrecht dem ganzen Lande werden müssen, wenn die Vereinigung consolidirt werden muß. Das ist leichter in einem Volke einer Sprache und ungefähr

gleicher Nationalindüstrie; schwieriger in dem zum Theil insularischen Schleswig, dessen Familienväter fast immer auf dem Meere schwimmen, das z. Th. deutsch, friesisch oder dänisch spricht, im Lowbuch ein anderes Privatrecht als Holstein befolgte.

Erwägt man das alles mit kühlem Blute: so muß man den patriotischen Sinn der Unitarier nicht verkennen, aber auch nicht vergessen, daß unsere alte Ständeverfassung, voll Aristocratie, in der Geburt der Privilegienschöpfung, das Land unglücklich machte, d. h. zur Leibeigenschaft hinabstieß. In alter Verfassung war der recipirte Adel constituirter Vormund des Bauernstandes, und daß er das gegen das Geschmeiß (diese Worte brauchte der Landtag 1637 schriftlich) mißbrauchte, beweisen die Wahlcapitulation Königs Christian des Ersten und die Landtagsacten. Man muß die Schwierigkeiten in Gründung neuer Verfassung keinesweges häufen.

Geht aber der Nationalwunsch Schleswigs auf eine Verfassung, freier als bisher von der Willkühr constitutioneller dänischer Monarchie: so vergesse man nicht, nicht eine gute Verfassung allein schafft das Glück der Völker, sondern auch eine gute Volksvertretung, die können gute Wahlgesetze schaffen, schaffen sie aber nicht immer. Nichts ist so gefährlich, als zu rasche Wandlung des gesellschaft-

lichen Zustandes. Die Folgen der Abänderung enthüllen sich erst in der Zukunft. Eine gütige Regierung, und die haben wir gottlob! läßt für souverain beherrschte Staaten die Erfahrungen guter Repräsentativverwaltung gewiß nicht unbenutzt, die das Heil und die Zufriedenheit des Volks sichtbar begründen.

Im Panorama ständischer Phantasie muß der Patriot den Erwartungen aufgeregter Völker keine Täuschungen anbieten, ihnen nicht Rechte vormalen, wo sich keine finden; der Wahrheit ins Auge schauen, wo man dem Volke seine Findung aus der Geschichte der Vorzeit vorträgt. Es ist Bedürfniß unsrer Civilisation, daß die collegialische Form der Justiz und Verwaltung immer allgemeiner werde, Willkühr aufhöre, das Gesetz herrsche, der Monarch die Volksstimme beachte, Berichte der Unterbehörden dem Beschwerdenkläger vor der Oberbehörde von letzterer immer mitgetheilt werden. Die Gerechtigkeit übten die Reichstribunäle, diese ahme unsre höchste Landesjustiz nach. Der Zeitgeist arbeitet sich, kurz oder lang, schnell oder allmälig, ins politische Leben der Völker herein, ohne Revolution, wenn die Regierung darauf achtet, bisweilen mit Revolution, wenn es Unzufriedenen gelingt, die Regierung, als würkend gegen den Zeitgeist, bei den Völkern unbeliebt zu machen. Das ist unsre Lage, unter einer guten

Regierung. Von dieser und den Zeiten selbst dürfen wir das Besserwerden hoffen.

Es ist ein schönes Zeichen des Edelmuths im Zeitgeist, daß gerade der recipirte schleswigsche Adel, für sich und Schleswig, fortwährende Landtagsverbindung mit Holstein wünscht und doch sicher ahnden darf, daß er alsdann seinem Patriotismus das bürgerliche Opfer gleicher Besteurung und mancher Exemtionen bringen muß, und dagegen, von Holstein landtägig getrennt, allerdings hoffen darf, bis weiter den Genuß seiner Secular-Privilegien und Exemtionen zu behaupten. Man will also lieber im ständischen Schutz kleinerer Befugniß genießen, als größerer, die die Zeiten usurpirt oder unbillig tauften. Die rationale Volksmeinung hat alle Stände ergriffen, daß Vorrechte verschwinden müssen, deren Geburt die persönliche Militairpflichtigkeit und Soldatenstellung der Guthsherren war, die längst aufgehört hat.

IV.

Ansprüche des Adels auf Landstandschaft, vermöge seines Standes und seiner Privilegien.

Vom Jahre 1143 bis 1460 war der Holsteinische Landtag eine, in der Ministerialität selbst, aus der Zunft der Geistlichkeit und des Layenthums gegründete Aristocratie einer Curie, der Regentenwillkühr Schranken zu setzen, Gesetze und Beden zu bewilligen oder abzuschlagen, für die Landesvertheidigung und landtäglich bewilligte Landwehr, mit dem Regenten gemeinschaftlich zu wirken, seine Executiv-Gewalt nie zu stören.

Von 1460 an sahen wir, obgleich die Handveste des neuen Regenten oldenburger Stammes die bisherigen ständischen Vorrechte schriftlich begründete und im Druck der Hörigen sogar erweiterte, das landständische Ansehen sinken, die Lehnsherrlichkeit des vorsitzenden holsteinischen Prälaten über Holstein vom kaiserlichen Oberlehnsherrn aufgelöset; die Existenz des ersten schleswigschen sank in der Reformation dahin.

Des Regenten Ansehen vermehrten, seit 1473, die herzogliche Würde, die Wahlbeschränkung durch Einführung der Primogenitur, kraft kaiserlicher Autorisation; die Aufhebung der Lehnbarkeit Holsteins

an den Bischofsstuhl zu Lübeck; der Glaube, die Rechte der Unterthanen könnten nur im Gewande von Privilegien den oder die neuen Herzöge verbinden; die Lücken in unsrer organischen Staatsverwaltung; der sinkende Einfluß der Hansa, die jedem Municipalglanze des Auslandes sympathetisch hold war; endlich der ständische Staatsfehler, die Verfassung nicht aus eigenem Triebe von Zeit zu Zeit selbst zu reformiren und selbst den Grundsatz zu adoptiren: Privilegien gelten nur in so weit, als sie noch in der Uebung hergebracht wären. Der bisweilen geäußerte Wunsch der Privilegien-Bestätigung im Buchstaben, war würlich, nach so klarem Wandel der Zeiten, unsinnig. Der Kaiser hatte in den Privilegien vor allem eine Lücke gemacht, er war des Herzogs und der Stände bedingter Reichsoberherr, hatte manches in der Verfassung geändert. Die Ritterschaft erklärte die Privilegienbestätigung im buchstäblichen Sinn; die Landesherren dagegen erklärten solche verbindlich und anwendbar, in so weit der Kaiser solche nicht abgeändert, der vorige Souverain ihre Vollziehung noch anerkannt hatte.

Desto wilder schritt die Guthshoheit in die Rechte ihrer Schutzhörigen aus, entzog diesen, kraft des Königs Friedrich des Ersten Privilegio von 1524, das Ding und Recht, und gab Ehre, Gut und Leben in die Hand des Guthsherrn, ohne ihn durch Gesetze an

Formen, Recht und Billigkeit so zu binden, daß er gehorchen mußte. Es empört, daß wir Beispiele haben, daß ganze Güther in einem Zeitraum von 50 Jahren, aus Wollen des Gutsherrn frei werden, und aus Wollen seines Erben wieder leibeigen werden konnten. Daß solche Scheußlichkeit in der Faust des Verwalters und Vogts möglich war! Was soll ich von den blinden Justitiarien des Adelthums sagen, die so etwas bemerkten und nicht dem Obersachwalter denunciirten? Es war ein Volksscandal im 18ten Jahrhundert, den Beweis einer durch Usucapion erworbenen Leibeigenschaft geführt zu sehen vor dem Landestribunal, ohne Gemüthsbewegung der Landesherren!

Einst schuf der ritterliche Souverain sich neue militares durch den Ritterschlag, der die Befugniß zur Landstandschaft gab. Später wurde die Landstandschaft ein Vorrecht, womit der recipirte Landesadel, ohne Zuthun seiner Landesfürsten, schalten konnte. Er gab seitdem dem Lande Pairs. Kein älteres oder neueres Staatsgesetz räumt buchstäblich dem recipirten Adel das ungeheure Vorrecht ein, sich neue Mitglieder zu aggregiren und diese dadurch, ohne landesherrliche Sanction, der Immunitäten und Vorrechte des recipirten Adels theilhaftig zu machen. Klar ist, daß dieses Vorrecht ein Ziel finden wird,

entweder in der Urkunde der Verfassung, oder in der Verhandlung künftiger Landtage.

Die holsteinische Landstandschaft war von jeher ein persönliches Familienrecht in der Ritterschaft, eine Amtsehre in der Person der Prälaten und Bürgermeister. Nicht selten begnadigten die Landesfürsten, z. B. Güther, wie Tangstedt und Silk, oder octroyirte Köge mit adelichen Vorrechten, räumten aber deren Besitzern dadurch keine Genossenschaft des recipirten Adels oder Landstandschaft ein.

Der recipirte Adel behielt immer die Befugniß, sich gnädig oder ungnädig gegen diejenigen zu beweisen, die in den Cirkel der recipirten Landtagsfamilien aufgenommen zu werden wünschten — und die Landesfürsten duldeten, daß jene Incorporation den Neuaufgenommenen, außer dem Klosterrecht, Befreiungen und Rechte verlieh, die aus Unterthanenhand Privilegien verschenkte.

Ungerne bemerkt man des sonst sehr liberal denkenden Verfassers „der Gedanken und Wünsche eines Holsteiners" unzeitige Rüge angeblicher tiefer Verschuldung des Adels. Den Schuldenstand hat er, bis auf wenige Landbesitzer, mit allen Eigenthümern gemeinschaftlich. Er ist Folge der Zeiten, des Drangs, die Güter zu verbessern, des Ungestüms der Gläubiger, baar zu besitzen, und der daher folgenden Noth-

wendigkeit, den Unterhändlern des Wuchers starke Opfer zu bringen u. s. w. Verschwendung mag wohl in den Tagen blühenden Landwerths allen Ständen gemeinschaftlich gewesen seyn. Er ist also nicht abhängiger, als andere Guthsbesitzer. Eben so ungerne des nemlichen Verfassers Tadel, daß viele von Adel ihre Güther selbst bewirthschaften. Diese Liebhaberei ist Seegen fürs Vaterland. Daß dieser Seegen der Güther bisher selten war, ließ unser Ackersystem, zum Nachtheil der Cultur, von manchen sonstigen Verbesserungen unbereichert. Der Trieb unabhängiger Guthsherren, für sich und ihrer Nachkommen Interesse in der Veredelung des Bodens Familienreichthum zu gründen, ist so heilsam fürs Glück ihrer Hörigen in Zeit- oder Erbpacht, das er nicht genug angefeuert werden kann. Er wird zur Gründung weiser Majorate führen, die weder zu viel Vermögen auf einen Kopf häufen, noch den Verbesserungen der Ackercultur entgegenstreben, die Bedürfniß in einem Zeitalter geworden sind, das lieber genießt als aufspart. Majorate sind die Wiege der Vaterlandsliebe, das Bollwerk gegen Auswanderung vermögsamen Adels, wenn er augenblicklich mit Administration und Vaterland unzufrieden ist; eine Aegide gegen die Verführung reicher Jünglinge zur Spielwuth durch decorirte Ausländer, die leider den Wohlstand säcularischer Familiensparsamkeit zerrütten und jeden Stand,

der sie adoptirt, von den Launen des Glücks und der Uebereilungen unabhängig machen.

Bis weiter wurden vor 100 Jahren die Landtage von unsern Landesherren suspendiret. Unstreitig war es Pflicht des Adels, wenn er sein heiligstes Familieninteresse wahrnehmen wollte, längst auf Berufung des Landtags zu dringen, nicht um seiner Privilegien willen, die, ihrer Natur nach, der Prüfung der Zeiten und des Gemeinschädlichen keinen säcularischen Besitz entgegensetzen können, sondern zur Erhaltung seiner angebornen Familienrechte.

Zu diesen gehört der Sitz auf den Landtagen. Der Souverain verschob sie unter dem Vorwande: sie seyen dem Lande zu kostbar. Aufgehoben hat keine Verordnung die Landtagsrechte, also sind sie dem Adel noch unverlohren, aber keine Verfassung kann Jahrhunderte hindurch die nemliche bleiben. Sie geht hervor aus dem Bedürfnisse der Administrirten, aus dem Kampfe der National- und Regenten-Meinung, aus dem Streben der Monarchie zur Einheit des Wollens und Würkens, der Nationen, daß jede Einschränkung bürgerlicher Freiheit, durch Gesetz und Anwendung der Gesetze, das Resultat der Berathung mehrerer Köpfe sey. Dahin kommen auch allmälig alle civilisirte Monarchien, nur mit dem Unterschiede, daß da, wo Stände würken, diese einen Einfluß auf Person und Verantwortlichkeit der

Functionarien üben, daß die existenten Regierungsgrundsätze nur erst nach erwiesenen Mißbräuchen, und nicht früher, einen Wandel erleiden, der matte Schein des Willkührlichen in Justiz, Policei und Administration durchaus verbannt wird.

V.

Ansprüche der Nichtrecipirten auf ständische Verfassung.

In meinen „Blicken ins Ständewesen und in die Entwickelung der Landes- und Guthshoheit" habe ich die Vermuthung geäußert, daß gleich nach 1460 zuerst zum Landtagssitz unqualificirte Personen Guthsherren in Holstein geworden seyn dürften.

Höchst interessant wäre es, die noch vorhandenen Familien-Besitz-Documente rc. oder andere Acten unsrer wenigen alten, vor 1460 indigenen Landtagsfamilien, Rantzau, Brockdorf, Blome, Ahlefeldt, Rumohr, Qualen, Reventlow, Bülow, Holstein, Plessen u. s. w. einzuschauen, besonders derer, die im Landgericht viele Ahnen zählen, Druck- und Denkschriften der Landgerichtsvorträge höheren Alters besitzen. Als Jüngling lernte ich aus solchen manches für die Landesgeschichte Interessante, und bedaure, solche Quellen nicht mehr zur Hand zu haben. Ich

würde die gefällige Erlaubniß zur Einsicht so wenig mißbrauchen, daß ich mich verpflichten würde, nie eine Entdeckung anders, als mit Bewilligung des Eigenthümers bekannt zu machen. Da würde man den ersten Veräußerungen adelicher Güther an Nichtrecipirte nachspüren können und den Grund erforschen, warum die ursprünglichen Standesvorrechte Schleswig-Holsteinischer Ritterschaft ein dingliches Vorrecht ihrer Grundstücke wurden, und zum Theil auf unqualificirte übergiengen, d. h. die nicht von Adel waren.

Wahrscheinlich war die Translation der persönlichen Vorrechte des Guthsbesitzers auf sein Güth, als dingliche Pertinenz, wenn er solches veräußerte, von den Landesfürsten und dem Landtage schweigend autorisiret, damit die Hypothecarien veräußerter Güther, gewöhnlich selbst Landtagsglieder, bei etwas geringerem Kaufwerth der Güther für Personen inländischen Adels nichts oder möglichst wenig einbüßen mögten, ferner bei künftiger Wiedererwerbung für eine der Landtagsfamilien, die vormalige Exemtion dem neuen Besitzer nicht bestritten werde, oder vielleicht gar verlohren gehe.

Im 16ten Jahrhundert besaßen die Landesfürsten selbst viele adeliche Güther, und bei späteren Veräußerungen, im Augenblick von Geldverlegenheit, sahen

sie wohl nicht so sehr auf das Adelthum des Höchstbietenden, als auf seine ansehnliche Baarzahlung.

Die Landstandschaft adelicher Güther hat nie auf unsern Landtagen existirt. Solches Attribut war also nicht real. Das Exemtionswesen der adlichen Güther und das Guthsherrnrecht wurde real durch Mißbrauch.

Uebrigens untersagte der Rendsburger Landtagsabschied von 1623, März, auf Antrag der Landesfürsten, den künftigen Verkauf adlicher Güther an Bürgerstandspersonen, weil auch der Besitz die Stände scheiden müsse. „Was durch Ritterthaten erworben und besessen sey, müsse auch von Rittern genossen werden.“ Aber da fielen bald nachher Schweden und Kaiserliche ins Land. Das Elend folgender Zeiten und Eigensinn oder Nachläßigkeit des Adels, machten, daß auch diese Legislation unbefolgt blieb. Wir hatten eine polnische Verfassung, Gesetze die Fülle. Ueber ihre Vollziehung wachten nicht die Landesfürsten, nicht der Landtag, nicht das Landgericht. Jeder Interessirte entzog sich, nach Bequemlichkeit, der Strenge einer Satzung, die ihm nicht anstand, und häufig mit Erfolg. Waren die weisesten Verordnungen den Guthsherren ungefällig, z. B. das in der Landgerichtsordnung vorgeschriebene Ding und Recht der Bauern unter guthsherrlicher und klöster-

licher Patrimonialjurisdiction: so ließ man das Gesetz auf sich beruhen und vollzog es nicht.

In solcher wahren Sachen-Lage hat die neue Ordnung der Dinge mit Ansprüchen in Fülle, mit einem wohlbegründeten Rechtszustand selten zu kämpfen. Privilegien sind ihrer Natur nach einschränkend zu erklären. Kein Recht und kein Besitz spricht den nichtrecipirten Guthsherren Landstandschaft zu, und die Real- und Personal-Vorrechte des Adels gänzlich ab. Sollten Bürgerliche nicht einmal adliche Güther erwerben können: so konnten sie noch weniger persönliche Standesvorrechte auf ihre Güter übertragen; und hat bis 1675 die Landesregierung von Zeit zu Zeit im Lehnrecht ihre Rechte auf die adel. Güther erweitern wollen: so ist es auffallend, daß sie die Nichtrecipirten im ruhigen Besitz mancher Adelsvorrechte ließ. Wird das, was künftig hierin Rechtens seyn soll, die Verfassungsurkunde oder der Landtag einleiten?

Fernere Begünstigungen dürfte der billige glückliche wohlfeile Käufer der Rittergüther nach dem Scheidungsjahre 1806 kaum selbst erwarten, denn die Periode der Begünstigungen muß ein Ziel finden, wenn Holstein sich erhohlen soll. Sein Recht aus dem Kauf muß jenem bleiben, aber freilich nicht jede Exemtion. Wer seit 1806 und später kaufte, wußte, daß die Wucherpflanze unbürgerlicher Vorrechte durch Impuls des Zeitalters schwinden würde,

wenn Napoleons Einfluß auf Europa fortdauerte, weil solche seinem Franzthum fremd war und dadurch es auch verbündeten Staaten wurde, wenn Napoleon sank, im Gebot neuer Civilisationsgrundsätze, die der Congreß im neuen Verfassungswerk deutscher Stände und einzelnen Bundesstaaten mit neuer Aegide umgab.

VI.

Keine Layengeistlichkeit auf unsern Landtagen.

Einst diente auf unsern Landtagen die Geistlichkeit als Mittlerin, wenn Adel und Fürsten sich uneins waren. Man glaubte sie partheilos, und folgte daher ihrer Ansicht. Die Reformation entfernte aus unsern Landtagen die Bischöfe und infulirten Aebte. Bei der Theilung der Säcularisationen behielt der Adel einige Jungfrauenklöster, die Landesherren überließen derselben Advocatie und deren Emolumente ihrem Adel. Die adelichen Conventualinnen lutherischer Liturgie wählten sich ihren Prälaten aus ihren Verbrüderten. So entstand unsre neuere landtägige Layengeistlichkeit und deren Vorsitz in der Ritterdeputation, so ein unnatürliches Uebergewicht des Adels über die Städte. Das Land, zur Zeit der Reformation, gieng, nach-

dem man dem Bauernstande sein iudicium parium 1524 durch Abstellung des Ding und Rechts im adelichen und klösterlichen Gerichtsbann genommen, raschen Schrittes der Leibeigenschaft entgegen.

Soll auf dem neuen Landtage ein titulirter Prälat ohne geistliche Weihe, ohne Kenntniß und Uebung dessen, wozu ihn sein Dienstname auffordert, durch die Palingenesie der Zeiten, in einen Beamten adelicher Präbendaten jungfräulichen Geschlechts, in ihren gesetzlichen Curator vor den Tribunalen, in ihren Justitiar und Wirthschaftsdirector in Beziehung auf die Administrirten und auf die Kloster-Oeconomie, kraft seiner Amtsehre verwandelt, nicht blos eine Landtagsstimme haben, sondern gar vielleicht Vorsitzer des Landtags seyn, indeß möglicher Weise unser Generalsuperintendent sich in den bescheidenen Hintergrund gestellt sehen dürfte?

Der Zeitgeist will, daß die hohen Functionarien protestantischer Kirche in und außer den Tempeln mit Hohenpriesterlichkeit auftreten sollen. Nach unsern religiösen Verirrungen wollen wir diese Forderung gegründet anerkennen, warum aber sollte man dem Titularprälaten einen Glanz beilegen, der seinem wahren guthsherrlichen Beamtenamte nicht beikommt, dem Adel im Titel eines Layengeistlichen eine Huldigung anbiethen, in der ihm kraft der Amtsehre erhaltenen Landtagsstimme?

Nie kannte unser alter Landtag Curien. Der neue bedarf derselben nicht. Der Layeninfulirte ist ja nicht Guthsherr, verwaltet nur für die Damen, die Guthsherren sind; und die Delegation eines Mandatars paßt nicht in die alte landtägige Form, die ganz auf persönliche Rechte berechnet war. Die Klosterbauern waren von jeher hörig, aber nie leibeigen; als Hörige konnten sie keinen ihres Mittels auf den Landtag schicken. Gelangen, wie zu hoffen, alle Amts- und Guthspflichtige, Dienstleute alter oder neuer Schöpfung, Erb- oder Zeitpächter zu der Selbstständigkeit, in ihrem Canton einen Repräsentanten zu wählen: so sieht man noch weniger eine Ursache, dem Functionar einer begünstigten Dotation mehr Recht, als einem königlichen Amtmann einzuräumen.

Aber, dürfte man sagen, der catholische Amtsvorfahr der Prälaten erschien ja auf dem Landtage; das kann fortdauern, wie so vieles, das der Zeitgeist noch nicht austilgte — aber ist Permanenz solcher Art wünschenswerth dem Vaterlande? Diejenigen Familien, die Blutpräbenden in den säcularisirten Dohm- und Collegiatstiftern besaßen, wagten nicht, dem Landesherrn das Säcularisationsrecht zu bestreiten. Folglich verletzt die Entfernung eines Klosterofficialen vom Landtage, wenn das Kloster längst aufhörte Kloster zu seyn, keine Rechte der Recipirten, zumal das Klosterrecht wohl ein begünstigtes Privat-, aber kein

staatsrechtliches Institut seyn kann. Die Damen bedürfen keines Verbitters mehr in Zeiten, die anfechtungslos geworden sind. Zweckmäßiger würde ihre Finanzrechte der Präsident der recipirten Adelsfamilien vertheidigen. In umgewandelter Patrimonialjurisdiction ist es schon eine Anomalie unsrer bisherigen Verfassung, daß der Prälat als permanenter Delegirter der Klosterdamen, neben der Justiz der unteren Instanz, Policei und Oeconomie der Delegirenden besorgt. Das bleibt immer ein Fehler wider die Einheit, die die größern Staaten in weiser Gesetzgebung so sehr berücksichtigen. Die Aufhebung jetziger Form der Klosterdotation würde die Einkünfte der Conventualinnen und Expectantinnen sehr verbessern. Unser bescheidener Adel würde nicht die Anmaaßung haben, unserm künftigen Landtage neuer Verfassung einen Landtagspräsidenten, ohne Wahl aller Stände, aus seiner Mitte aufdringen zu wollen, und dies Recht des Vorsitzes sollte ex providentia maiorum im Schooße unsrer Klosterdamen niedergelegt seyn? Dies angeborne Präsidentenwesen mögte würklich den andern Ständen nicht gefallen, und sollte das Lutherthum dem Nonnenthum neuer Weihe vergrößerte Rechte gegeben haben, die letzteres im Catholicism nicht besaß?

Einst nahm der fast souveraine Bischof von Schleswig in Schleswig, der ganz souveraine Bischof

zu Lübeck, Holsteins Lehnherr, kraft der Wahl seines Capituls und alten Herkommens, hochwürdig den Präsidentenstuhl unsers verschollenen Landtags in Holstein ein, aber der Beamte einer Fundation, die die Gnade privilegirte und die Frömmigkeit gründete, kann keinen Vorsitz fordern, den der Monarch für das Seniorat seiner Amtmänner zu verlangen nicht beikömmlich achten dürfte, weil jede Präsidentschaft Folge besonderen Zutrauens der Majorität einer Corporation seyn muß; oder will man solches Präsidium aus dem Zutrauen des Souverains mit Inconsequenz, wie es scheint, herleiten: so wäre gar sonderbar, wenn die Gunst einiger Damen die Gunst des Monarchen bestimmen könnte. Seit 1675 hatten wir keinen vollständigen Landtag mehr. Bis dahin glaubten die Stände, der alte Präsident Bischof zu Lübeck würde sich bewogen finden, oder durch reichsgerichtliches Erkenntniß gezwungen sehen, seine aufgegebene landtägige Function, als zugewandter Alliirter Holsteins, wieder aufzunehmen. Der Prälatenvorsitz bis dahin war ein transitorischer Zustand, deren unser Staatsrecht so viele zählt, den unerwartete Permanenz zum Herkommen stempelte.

Ferne von mir der Gedanke, den Patriotism oder die Talente unsrer Prälaten verkennen zu wollen. Die Achtung ihrer Administrirten wird sie auf jedem Fall zum Landtage rufen. (Blicke ins Stände-

wesen rc. pag. 224 u. f.) Stehen sie dagegen, ohne Wahl, von Amtswegen in der Bildung des Landtags: so dürfte letzteres eine übergroße Vermehrung des Einflusses des recipirten Adels auf das Würken des Landtags zur Folge haben.

VII.

Ansprüche auf Wiederherstellung der alten landtägigen Verfassung.

Solche könnte haben vor allem Schleswig, aber es scheint die Erneuerung der gemeinschaftlichen Verfassung beider Herzogthümer eine Unmöglichkeit zu seyn, denn solche liegt nicht blos im Willen des Königs, sondern auch im Willen des Bundestags in Frankfurt. Diese Schwierigkeit scheint weder Herr Professor Falck, noch andere, die davon begeistert sind, in ihrer vollen Kraft gefühlt zu haben.

Solche haben durchaus nicht Holsteins Städte. Sie wissen aus geschichtlicher Erfahrung, wie klein ihr Ständeglück in der Vorzeit war, fühlen die Billigkeit des Mitsitzes ihrer Schwestern Altona und Glückstadt, des Mitsitzes des Gesammtvolkes durch Repräsentation, das das Meer, die Elbe, Eyder, Canal und Trave einschließt.

Solche hat ein Theil der Guthsherren wohl anfangs gehabt, fühlt aber zu sehr das Irrationale solchen Wunsches, um ihn nicht längst unterdrückt zu haben.

Unser recipirter Adel hat doppelte Rechte: 1) als Corporation unter Wache der Privilegien, des Herkommens und des Besitzes; 2) als Hauptstand unsrer ehemaligen Landtage, kraft der Geburt. Von letzteren ist hier nur die Rede. Nie sah die Politic eine Verfassung untergehen und gerade eben so wieder auferstehen. Untergang und Wiederentstehen hängt von äußern Begebenheiten, von mächtigen Erschütterungen des Zeitgeistes, von äußerer Gewalt ab. Die Entbehrung einer solchen im Lauf von 140 Jahren lehrte der Nachwelt ihre Vorzüge wägen, ihre Mißbräuche fühlen, ihre Erneuerung ohne Modification setzte das Bedürfniß einer Vormundschaft der Niedergebornen gleicher oder sich nähernder Civilisation, blos in der Caste der recipirten Guthsherren und städtischen Obrigkeiten, voraus. Dies Bedürfniß hat noch das nahe Mecklenburg, weil es 250,000 Leibeigene zählt, die der Scholle angeboren allmälig durch eine weise Regierung zur Freiheit vorbereitet werden, auf so bedachtsamen Wege, daß man den Geist der leitenden Landesherrschaft bewundern muß. Der mecklenburger Leibeigene ist im Ganzen mit seinem jetzigen Schicksal sehr zufrieden, und hat es Ursache. Er weiß, sein

jetziger Zustand ist nur transitorisch, der Schritt zum besseren nahe. Beifall des Unterthans ist ein Luxus-articel des Regentenlebens. Mecklenburgs Großherzöge ärnten ihn in vollem Maaße in allen Classen. Folglich sind ihre landesherrlichen Operationen gut.

Sagt uns §. 13. der Bundesacte vom 15ten Juny 1815:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt haben,"

so folgt daraus keinesweges, daß, da die Völker für ihre Treue belohnt werden sollten, ihnen etwa eine wiederhergestellte aristocratische Verfassung mit Prälaten, die Layen geworden sind und kein weltliches und himmlisches Interesse zur Fürsprache für Unterdrückte und Unvertretene bewegen dürften, in diesem Zeitalter mündiger Unterthanenvernunft genügen müsse, die ja keine Belohnung genannt werden kann.

Keine der vielfachen Alluvionen Holsteins hat jemals der Landstandschaft und, außer Dithmarschen, nie einen Schatten der Repräsentation genossen, und letzteres, mit Trauer sey es gesagt, zu seinem Unglück, weil es dadurch in die fast unerschwinglich scheinende Kirchspiels- und Landschaftsschuld gerathen ist, weil sein Deichwesen am Krebs widerstreitender Interessen kleiner Deichbände, mangelnder Canalschiffarth, nicht nach allgemeinem Interesse geregelter Abwässerung

leidet, denn alle Repräsentation wird ein Fluch der Nachwelt, die keine weise, strenge Controlle der Souverginetät bewacht, wenn die Zeit aus Eigennutz die Indüstrie der Nachkommenschaft in augenblicklicher Verlegenheit u. s. w. brandschatzen darf.

Noch liegt die Competenz des Bundestags in heiligem Dunkel, doch ist die allgemeine Einführung von Repräsentativ-Verfassungen zu sehr an der Tagesordnung, um diesen schöpferischen Instinct der größeren Monarchen Deutschlands zu verkennen. Sie gründen sich auf einen Verein zwischen Regenten und Volk, der im heiligen Schirm des inneren Staats-Völkerrechts Ordnung, Eigenthum und staatsbürgerliche Gerechtigkeit in seinen Schutz nimmt.

Auch würde die Verfassungs-Urkunde Holsteins neuester Schöpfung der Prüfung und feierlichen Annahme des nächsten Landtags nützlich unterworfen werden. Ohne diese Förmlichkeit fehlt der glänzendsten Constitution die Basis eines Rechtszustandes, und das Verschwinden des Willkührlichen, selbst in der sanftesten Monarchie, ist ein Bedürfniß unsrer Staatsgesellschaften aus Prädestination des Wiener Congreßes.

VIII.
Constitutionelles Verfahren bei Veränderung unsrer Verfassung.

1. Einleitung.

Die alte Verfassung Holsteins hatte nur die kleinliche Tendenz, den Souverain dahin einzuschränken, daß er die Privilegien der wenigen recipirten Adelsfamilien und der vormals zu den Landtagen berufenen Städte respectiren mußte. Es war unnatürlich, daß eine kleine Familienzahl und wenige vom Regenten erkohrne Stadt-Beamte die Anmaaßung Jahrhunderte lang behaupteten, eine Nation vertreten zu wollen, von deren Rechten und Verfassungsveredlung die weitläuftigen Landtags-Acten auch nicht einen Schatten enthalten.

Die Wiederherstellung des Landtags dürfte also in einem Geiste geschehen:

A. der die bisherigen Souverainetätsschritte keinesweges verletzet; Holstein wünscht keinen neuen Staat zu bilden, bedarf aber einer Einschränkung der alten Privilegien, einer Abstellung der Ungleichheit der Rechte der Staatsbürger;

B. der allen Ständen genügt und sich, ohne Nothwendigkeit, nicht zu sehr vom Wesen alter

Verfassung trennt, denn auch eine Ruine ist ehrwürdig;

C. der alle bisherige Mißbräuche, alles Unzweckmäßige aus der alten Verfassung wegschafft.

Da unsre Adlichen und die bisher unvertretenen Stände im Volke sich einander mißtrauen: so war es weise, daß der Monarch den Entwurf neuer Verfassung in einer Commission unpartheiischer Männer aller Classen untersuchen und sich von solcher zur Prüfung vorlegen ließ.

Immer müssen wir von den Grundwahrheiten ausgehen: das alte Ständewesen ist nicht aufgegeben vom Adel, nur temporair von den Städten, nur aufgeschoben, nicht aufgehoben von den Landesregenten. 1806 giengen die Rechte der Souverainetät, die zum Schutze des Volks in der Uebung des deutschen Kaisers und Reichs sich bis dahin befanden, an den König als Herzog von Holstein über. Er hat, ohne Widerspruch seiner Stände oder ritterschaftlicher Deputation, Holstein Dännemark einverleibt. Holstein soll wieder davon getrennt werden. Diese Trennung ist keine Folge einfachen Regentenwillens, sondern einer Staatsconvention mit den anderen Wiener Congreß-Souverainen. Solche Convention stellt den Zustand der ständischen Repräsentation in den Zustand vor der Vereinigung her, aber

sie vernichtet nicht die Folgen der aufgehobenen Souverainetätsbeschränkung des Kaisers und Reichs. Wurde die Souverainetät der deutschen Monarchen der Beschränkung durch Kaiser, Reich und Reichsgerichte 1806 entlastet: so blieb den Unterthanen keine andere Verfassungsägide, als die pacta conventa der Stände mit ihren vormals beschränkteren Souverainen.

Wenn früher die Verfassung modificiret werden sollte, wenn Stände und Regent über ihre Rechte uneins waren, oder über deren Anwendung: so war im Gange des Privatrechts eins der Reichstribunäle, im Gange des Staatsrechts Kaiser und Reichstag Richter.

Diese ascensionelle Kette, dem Monarchen und den Ständen gemeinschaftlich, ist zerrissen. Die Competenz des Bundestags ist noch nicht ausgesprochen und unwahrscheinlich, daß er sich, nach dem scheuen leisen Tritt in der Sache der westphälischen Domainenkäufer, weiter in die Censur der Liberalität oder Illiberalität einer projectirten, von den Ständen abgelehnten Verfassung mischen dürfte, als daß er, ex aequo et bono, die Uneinigen etwa an eine Austrägalinstanz verweisen dürfte. Für diese spricht die Rechtsanalogie, denn sind einmal pacta conventa da: so muß auch der Souverain fühlen, daß ein Rechtszustand existirt, und wo dieser existirt, muß

irgend einer Recht sprechen, dessen Spruch die Uneinigen verehren. Diesen Oberrichter für streitige Fälle giebt die Austrägalinstanz. Sicher wird kein deutscher Bundesregent solchen Specialgerichtshof als incompetent verwerfen; denn Billigkeit und Gerechtigkeit verehren sie, das sagten und sagen uns noch ihre neuesten Landesverordnungen.

Es ist höchst unwahrscheinlich, daß der Bundestag in die Beschwerden einer etwa früher mehr privilegirten Caste hineingehen dürfte, er wird in der Vorhalle seines Sanctuars wohl die Seufzer der Mehrheit, aber nicht einer Parthei im Ständerath, beachten, denn Veränderung muß eintreten, das begreift jeder, wenn allgemeine Vertretung, anerkanntes Volksbedürfniß, auf dem Landtage statt finden soll.

Wie also unsre Verfassung sich bilden wird, liegt in der Hand der Majestät, die zu populair ist, um nicht den Scandal unzufriedener Mehrheit der Repräsentanten zu vermeiden.

Die bescheidene Discussion ihres Werths als Garantie des Bürgerglücks wird die Großmuth des Schöpfers nicht beleidigen und Gegenstand erster Berathung werden, deren Folge Bewunderung und unbedingte Annahme des Entwurfs eher als irgend eine Censur sein dürfte.

Darf, wie ich vermuthe, das ausländische Staatsrecht keine landtägige Deliberationspuncte anbieten: so

darf die Erneuerung der Union mit Schleswig zu einem Standeskörper mit Holstein wohl unsre Herzenswünsche beschäftigen, aber nicht Gegenstand der Volkshandlung auf dem Landtage werden, denn der Regent kann das ja einseitig nicht bewilligen.

Das unbestreitbare Recht des Monarchen, eine unzeitgemäße Verfassung den Zeiten gemäß zu modificiren, ist eine Erbschaft der 1806 jenem anheim gefallenen kaiserlichen und Reichshoheit. Deswegen kommt uns ganz richtig die Initiative der Verfassung von der Intelligenz der Decemviralcommission, der er Zutrauen schenkte. Sie ist frey von dem Einfluße der Theoretiker, die der menschlichen Schwäche zu wenig Folge geben, wenn ein alter Gebrauch ihr das Wort redet. Vollkommenheit ist kein Ideal, das die Regierungskunst je erreichen kann. Wir suchen unsre besten Verfassungen vergebens in den Theorien. Die Fähigkeit und Rechtschaffenheit der Repräsentanten in den Stürmen, die sie erproben muß, wird erst ihre Güte und ihre Fehler nach einem Jahrhundert offenbaren.

Die Menschen, in der Wiege der Civilisation, leiden immer am Castengeist. Ihre Volksrepräsentation drückt sich in Curien aus.

Warum reißt die Civilisation in einem Menschenalter jedes unnatürliche Verfassungsgebäude nieder, wenn es einer der Kraftmenschen aller Zeitalter

gründete, die den Rechtszustand beugen? Die sonst solide Basis des Eigennutzes der Conservatoren wird solches vergebens bewachen. Auch der Gesundeste, auch der Mächtigste ist sterblich, würkt nur durch den electrischen Funken seiner Ideen auf andere Menschen. Daher der schwächere Eindruck, wenn sie unpopulair sind. Die Vollziehung wird immer problematischer, je ferner vom Throne der Befehligte seinen Tact empfieng. Der Wille des Monarchen empfängt in der beleidigten Ichheit einen Gegendruck. Kommt ein zufälliger äußerer Widerstand, so sinkt das Gebäude dahin, das viele Kunst für die Ewigkeit zu gründen schien.

Wollen wir nicht den Einfluß der Erziehung auf die Thronfolger beachten? Die Erzieher sind immer aus dem Volke. Unwillkührlich hauchen sie, wie Pigmalion seinem Marmor, jenen ihren Geist ein. Usurpatoren beachteten schlau immer die Grundsätze derjenigen, die den Geist ihrer Erben bilden sollten. Aber schaut der Menschenkenner immer ins Herz desjenigen, den er prüfte? Fähigkeiten ergründet man leicht! Erhabene oder verruchte Tendenzen der festen Charactere nie, wenn sie die Nothwendigkeit fühlen, sich nicht zu frühe auszusprechen. Handelt der Monarch nicht im Geist der Civilisation des Volks, das er beherrscht: so hat er um sich eine Vielheit Unzufriedener, die ihre Stimmung dem Thronerben

beizubringen beflissen sind, oft nicht selbst diese gefährliche Operation treiben. Man muß Höfe und Büreaucratien, die Venen der lauschenden Policei kennen, um zu begreifen, wie unentdeckbar die regierende, oder zum künftigen Regenten bestimmte, menschliche Seele bisweilen ihre Eindrücke empfängt. Daher der systematische Oppositionsgeist der aufgehenden Sonne wider die untergehende, wenn erstere dem Zeitgeist nicht huldigte. Bleibend sind die Eindrücke der Jugend im Sinn der Monarchen, die selbst regieren. Des großen Alexanders Erziehung war liberal, Folge davon, daß er in monarchischer Form die Sclavenfesseln der Niedergebornen seines weiten Reichs zu lösen beflissen ist, und zwar als feiner Menschenkenner, durch eben den Adel, der bisher sie sclavisch beherrschte. Stände und Menschen sind ungeheurer Opfer fähig, wenn man ihre Leidenschaftlichkeit zu gewinnen wußte. In diesem Talent, die Art und das Maaß zu treffen, erkannten alle Zeitalter die Seelengröße der reformirenden Gesetzgeber. Die gemeinere Seelenbildung glaubt alles zu gewinnen für ihre Gesetzplane, blos durch Benutzung des Eigennutzes, und diesen Tact spürt man in ihren Werken nach. Es ist zu schmutzig, dies durch Beispiele aus napoleonischen Institutionen darzuthun, die nun verschollen sind, die vornehm die rohe Kraft der gereizten Intelligenz für nichts rechneten. Erhielt

Alexanders ungeheurer Staat bisher keine Repräsentativverfassung, deren Tiefe der Stufenfolge der Civilisation seines Volks noch nicht gemäß ist: so schuf er doch den Canton Waadtland, getrennt von Berner Aristocratie; die Republik Cracau, deren Constitution so schön in die Fugen Heil. Allianz paßt, und in Deutschland die Regenteneinstimmung für Repräsentativverfassung, endlich in seinem Polen eine Constitution, die jedem Billigen in diesem Volke befriedigen muß.

Taugten unsre organischen Gesetze nicht viel: so müssen wir gestehen, daß die persönlichen guten Eigenschaften der Regenten sie häufig ersetzten.

Es ist Huldigung der Aufklärung des Zeitalters, daß wir der Gewalt keine Kraft mehr beilegen, das Erworbene sicher zu behalten, daß die Civilisation die ehrbaren Laster für die anstößigen umtauscht, der Selbstsucht jeden Standes als einer Verkehrtheit entgegenwürkt, die die innere Ruhe im Staate stört, dem empörenden Hange des Zeitgeistes, sich von alten Verhältnissen loszureissen, Zügel anlegt.

Es scheint historisch wichtig, in allen Zweigen landesherrlicher Macht, die durch Großmuth des Monarchen von ihm selbst künftig in neuer Verfassung beschränkt werden soll, genau den Standpunct aufzufassen, in dem sich solche 1675 beim Schluß des letzten Landtags befand.

2. Lehnswesen.

Es ist sicher, Holstein hatte einst Lehen, aber von der privilegirtesten Gattung, feuda franca. Nie ist geschichtlich oder urkundenmäßig ein Lehen eingezogen worden. Die Hypothecirung, die Theilung, die Veräußerung stand frei, die Lehen gaben kein Laudemium. Die Muthung geschah entweder schriftlich, oder cörperlich, auch durch einen Geschäftsträger, bei der Huldigung der Stände durch Eingreifen in den Huth des Landmarschalls, den dieser unter das Volk warf; über die Muthung ward keine Acte aufgenommen. Ueber den Ursprung dieser Lehen herrscht ein unaufklärbares Dunkel, seit der königlichen archivarischen Plünderung des blauen Thurms zu Segeberg. Sicher gab es nur Adels-Lehen. Folgendes waren wahrscheinlich Belehnungsgegenstände:

A. Die Dotationen der treuen Mannen in Wagrien, nach dessen Wiedereroberung vom Jahr 1142.

B. Vogtei-Belehnung mit dem Gericht zu Hals und Hand (judicio colli, judicio maiori) das man später für die Mutter der, allen Gütern 1524 bewilligten Patrimonialjurisdiction hielt. Durch die Vogteibelehnung wurde aber der Belehnte nicht Gerichtsherr, sondern nur Vorsitzer des Gerichts mit der ganzen Brüche, oder einem Theil derselben, und finden wir

vom Eigenthum der Güther trennbare Advocatien über Güther eines andern militaris.

C. Zehnten.

Allgemein war aber das Bestreben sichtbar gewesen, die Lehen allodial zu machen, und das war leicht, da erst nach der Trennung der herzoglichen Würde in Sachsen vom Stamm der Billinge, die Erblichkeit der holsteinischen Grafenwürde begann. Wir sehen nun aus Urkunden, daß wenn Belehnte eine Veräußerung unternahmen, sie das Veräußerte erst in des Grafen Hand resignirten, der den neuen Vasallen nun mit dem zurückempfangenen Lehn belieh. Aehnliche resignatio iudicialis war aber auch bei allem deutschen Eigenthum üblich, das ohne Erbgang aus einer Familie in die andere überging, und geschah cum banno öffentlich. Wer ein geistlich oder weltlich Lehn besaß, hieß Mann, die Association dieser Lehnsträger Mannen.

Unter solchen Umständen waren die mehrmals auf den Landtagen des 17ten Jahrhunderts gemachten Versuche, einen Lehenshof, ein Lehens-Inventar zu errichten und Befugnisse und Rechte der Belehnten zu untersuchen, sehr müssig, trennten ohne Zweck das Gemüth der Stände von der herzlichen Anhänglichkeit an ihre Landesfürsten.

Es muß der letzte Versuch, das Lehenwesen der Guthsbesitzer in getrennte Verhältnisse zum Souverain von denen die Allodium besitzen zu bringen, besonders am Könige eine Stütze gefunden haben, denn im Umschlag 1675 nahm Graf Conrad Reventlow zu Sandberg eine Vollmacht an, in Copenhagen für die Lehnbesitzer zu würken, Doctor Langermann in Hamburg sollte die Feder dabei führen, und ersterer, falls es nöthig, pro coloranda caussa Geld spenden. (vid. Landtagsacten de 1675.)

Seitdem hat die Regierung nicht weiter an die Verfolgung lehnsherrlicher Gerechtsame gedacht. Der Zeitgeist allodificirt die meyerrechtlichen und Lehnsverhältnisse, deren Umfang bei uns, dem einzigen deutschen Lande, das keine Urbarien kennt, um die Rechte der Landesfürsten auf ihr staatsrechtliches Eigenthum in Aemtern, Städten und Landschaften nachzuweisen, als aus älteren Rechnungen der Lehenmänner und Amtmänner, nie ergründet werden dürfte, denn daß die Güther, die unsre Matricul mit dem Namen Lehen bezeichnet, ganz sollten Lehen gewesen seyn, ist kaum glaublich. Die wenigen Muthscheine, die zu uns gelangten, geben gar keine Aufklärung. Hat die Besitz-Ergreifung und die ruhige Zulassung der Stände und ihrer Deputation manches Ausschreitende früherer Landesregenten durch Herkommen gebilliget: so muß gleiche Duldung und Acquiescenz der Landesfürsten, die

es geschehen ließen, daß angebliche Lehenguther, ohne Muthung, in Erbgang und außer solchem, durch Concurse, gerichtlichen Verkauf und Garantie der Proclamen, auf neue Besitzer übergiengen, letzteren den künftigen ruhigen Allodialbesitz sichern.

3. Ständischer Rechtszustand, in Hinsicht der Theilnahme an der Landes-Policei ums Jahr 1675, und an der Gesetzgebung.

Die Stände waren nicht einzelne Personen, sondern ein Staatskörper, der das Volk im Staate vertrat, im Gegensatz gegen die Landesfürsten beider Regierlinien; also zweiter wesentlicher Bestandtheil des Staats.

Die Verfassung Holsteins war eine nachahmende Ausbildung deutscher Reichsverfassung. Der Kaiser wurde durch unsre Landesfürsten in Holstein landesherrlich repräsentirt.

Die Rechte der Stände haben ihren Ursprung nur zum Theil aus Privilegien der Persönlichkeit, z. B. das Klosterrecht, das der Patrimonialjurisdiction u. s. w. Ihre heiligeren Rechte universeller Natur, die Landeshoheit beschränkend, leiten sie nur in der Anerkennung, nicht im Ursprunge, von den Landesherren ab. Dagegen sahen wir bis 1675 die Landesherren ihre Rechte auf das Land begründen, z. Th. auf Bewilligung der Stände, z. Th. auf kai-

serliche Bewilligung. Als Amts-Erbherren waren die Souveraine Privateigenthümer ihrer Kammergüther und Dörfer, in den Gränzen der Guthshoheit Herren und Gebieter. Da waren ihre Befugnisse denen jeden Edelmanns gleich. Bis 1675 sahen wir wohl Verpfändungen von Domainen und Aemtern, nie Veräußerungen derselben an Privaten, denn der Verkauf der Grafschaft Ranzow durch die herzogliche Linie betraf eine neue Erwerbung, kein eigentliches Staatsguth, das aus der Hand der weichenden Schaumburger an die folgenden Oldenburger überging.

Unstreitig hielt man die ständische Huldigung für etwas sehr wesentliches.

Policei-Verfügungen für die Städte gaben die Landesherren ohne alle ständische Mitwürkung. Sie schufen und wandelten die Municipalrechte, waren durch die Wahlacte ihres Stammherrn zur einseitigen Uebung jedes Einflußes der Landespolicei in den Aemtern und Dörfern derselben, alten und säcularisirten Staatsguths, berechtiget. Sobald aber z. B. die Wegebesserung in adelichen und klösterlichen Güthern statt finden sollte: so gieng eine Proposition an den Landtag der allgemeinen Verordnung voraus. In dieser Beziehung war die Zustimmung der landesfürstlichen Commissarien immer den landtägigen Propositionen sicher, und umgekehrt. Der Gesetzantrag gieng bald vom Landtage, bald von der Commission der Lan-

desherren aus. Die Bildung des Gesetzes, das die Landtäge wünschten, pflegte durch gemeinsame Berathung landesherrlicher Commissarien und ständischer Deputirte zu geschehen. Gieng die Initiative eines Gesetzes von den Ständen aus: so waren die neuen erbetenen Gesetze immer entweder allein erbeten zur Sicherung irgend eines Standesrechts, oder die Stände trugen zur Schöpfung eines neuen Rechts bei in hauptsächlichem Interesse ihrer Corporation. Letzteres war bei unserer Landgerichtsordnung der Fall. Der Schuldthurm, den der Adel für insolvente Schuldner in Kiel kurz vor Invasion des Generals Tylly erbauen lassen wollte, war besonders für die Classe der in den Zeiten verarmten Stände bestimmt. Zu landesherrlichen Verfügungen, die kein ständisches Interesse oder dasjenige ihrer Schutzverwandten direct berührten, wurde der ständische Beirath entbehrlich betrachtet, ihre landtägige Zustimmung nicht gesucht. Nach 1675 erhielten die Privilegien und Standesrechte, als herkömmliches Privatrecht, fortwährenden Schutz, bis die Regierung sich überzeugt hatte, daß das allgemeine Wohl die Aufopferung einiger älteren ständischen Rechte fordere. Man hörte aber auf, sie als Verfassungsrecht zu betrachten. Huldigung und Anerkennung der Standesrechte hörten auf, ein Act gemeinschaftlicher Tendenz des Landesherrn, und des Standesrechts

für die Dauer der Regierung des neuen Regenten zu seyn.

Vor 1675 waren schon seit Anfang 17ten Jahrhunderts Regenten und Stände eins geworden, daß eine widersprechende Observanz selbst den Privilegien ihre Kraft nähme. Nach 1675 behaupteten die Regenten, daß sie durch neue Verordnungen im Bedürfniß der Zeiten die Privilegien und die Standesvorrechte, älter als die Privilegien, aufheben und modificiren könnten. Auslegung und Anwendung dieses Staatsinstincts zur einfacheren Einheit des Regiers ohne Stände behielten sich die Souveraine vor, und übten in ihrer Seele die höheren Staatsdepartements.

1675 hatten unsre Stände nicht mehr das Mitregier und, wie bemerkt, gaben nur Beirath in Gegenständen, die ihnen Zwang und neue Verpflichtung auflegten. Aber es zeigte sich häufig auf den Landtagen, daß sie gegebene Verordnungen ihrer Critic unterwarfen und daß diese bisweilen Aenderung veranlaßte.

Der erste Eingriff in die herkömmlichen Rechte der Stände, denn, um wahr zu seyn, müssen wir bemerken, daß nicht alle Standesrechte in der Handfeste der Privilegien, die König Christian I. anerkannte und zu halten beschwor, verzeichnet sind, geschah durch jenen Monarchen, als die Stände sich ohne landesherr-

liche Einladung, ein paar Jahre nach seinem Regierungsantritt, versammleten und er ihnen solches bei Bedrohung seiner Ungnade verwieß. Später geschah solches nie wieder. Ungeachtet des hohen Unterthanenrechts jener Insassen Holsteins, war es unbeikömmlich, ohne des Landesfürsten Autorisation zu einer Deliberation zusammen zu treten; aber unbeikömmlich würde es, ohne jenen Fehler in der Form, allerdings gewesen seyn, wenn bei beobachteter Form des Antrags der Landtag abgeschlagen worden wäre.

Freilich hatten schon die Schaumburger den Glauben, daß wenn sie nichts vom Lande an Beden wollten, die Stände auch nichts von ihnen wollen mußten, aber die Stände haben diese der unumschränkten Souverainetät so günstige These nie anerkannt. Die Stände sind seit jener Weisung nie unberufen zusammen getreten.

Da bei den Huldigungen das Alter in der Ritterschaft ein Recht gab, zuerst zu huldigen: so glaube ich (bestimmt sagen die Landtagsacten, die selten Deliberationsprotocolle sind, davon nichts), daß in der Ständeversammlung die Ritter nach dem Alter votirten, nach diesen die Städte. Die Prälaten, als die Magnaten des Adels nach der Reformation, der Kirche vor der Reformation, dürften im Adel vor dem recipirten Ritter gestimmt haben.

Uebrigens bedarf die Organisation der Stände jeden Landes, daß häufig Landtage statt finden, denn sie sollen wohleingerichtet nicht den Souverain, aber seine Functionarien controlliren, daß die Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, deren Haupt der Regent ist, mit der kleinsten Aufopferung bürgerlicher Freiheit des Einzelnen, dem geringsten Auflagebedürfniß für jenen Zweck, und ohne Scheu nach allgemeinen, allen Staatsbürgern gleichen, Gesetzen geübet werden. Erfüllen Stände diesen Zweck, so sind sie die Stütze der Regenten in den Regierungssorgen, die am lästigsten sind. Wird ihr Rath beachtet, so entsteht solchen Souverainen unter der constitutionellen Aegide, die sie und ihre Betraueten vor dem Gefährlichen der Willkühr und Gesetzesschnelle bewahrt, die Popularität nimmer.

Unser Heinrich Rantzow, im Jahre 1597, lehrte uns, alle ardua negotia, also jede Gesetzgebung, sie mag ins Privat- oder Policeirecht einschlagen, gebühre in der Concurrenz der Initiative und Form dem Landtage. Entspringen nemlich die Gesetze aus den Wehen der Nothwendigkeit: so muß eine repräsentirte Nation durch Examination ihrer Delegirten sich von der Nothwendigkeit neuer Einschränkung bürgerlicher Freiheit, und der Nothwendigkeit der Abstellung einer alten Gesetzes-Weise überzeugt haben, wenn letzteres Mißbräuche gebahr, überflüßig wurde. Ein ausge-

sprochenes Gesetz muß unwandelbar seyn mit den Zeiten, die solches schufen, und schnell untergehen, wenn die Einschränkung aufgehört hat, Bedürfniß zu seyn.

Nichts ist zweckmäßiger, als daß künftig der Entwurf jeder neuen Verordnung zwischen Ständen und der Administrationsbehörde circulirt, ehe der Monarch seinen Beifall oder sein Mißfallen ausdrückt. Der Monarch muß seine Ansicht nie klar geben, ehe die Stände die ihrige gaben.

Die deutschen größeren und kleineren Souverainetäten bilden eine sonderbare Anomalie. Sie sind mehr und weniger bis 1806 in ihrer Verfassung beschränkt gewesen. Alle aber gestatteten dem Landesherrn weite Berechtigungen im Fache der Privilegien. Der durch Stände in jeder Regimentshandlung beschränkte Landesfürst durfte dagegen zu Gunsten einzelner Individuen oder Casten den allgemeinen gleichen Rechtszustand der Unterthanen verrücken. Ich erkläre mir dies folgendergestalt. Im Geiste unsrer alten nun ausgestorbenen universellen deutschen Feudal-Monarchie lag die Berechtigung des Kaisers, bei persönlicher Erscheinung in einem Herzogthum, Grafschaft oder geistlichem Lande die Function seiner unteren Staatsbeamten dergestalt zu suspendiren, daß er selbst, wenn er wollte, ihre Diensthandlungen vornahm. Diese temporair Suspendirten band in ihrem Administriren das Gesetz, den Monarchen nur das Volksherkommen

im Regier der Nation, das auch er ohne Gefahr nicht überschreiten durfte.

Um nun sichtbare und bleibende Spur seiner Erscheinung zurück zu lassen: so gab er, kraft jener Machtvollkommenheit, Privilegien, die einem Begünstigten Vorrecht und Genuß vor andern einräumten. Das führte zur Anarchie und war ein Hauptleiden des Feudalsystems, aber die, die seinen Hof ausmachten, die Minuten der Gutmüthigkeit und menschlichen Schwäche beobachten und benutzen konnten, waren diejenigen, die von diesen Emanationen der Gnade, die daher leicht Ungerechtigkeit werden konnte, am meisten Nutzen zogen, so egoistisch, daß der deutsche Universalmonarch am Ende der ärmste Souverain Europas wurde.

Auch unsre Grafen, dann Herzöge, ahmten in solchem Brauch ihrem Kaiser nach, und fühlten sich zu allem berechtiget, was nicht ihr Gewissen, die deutsche Reichsverbindung und die Standesprivilegien früherer Concession ihnen untersagten.

Der alte Brauch war und ist nicht volksgemüthlich, denn er hat einen Stoff zur Willkühr, zur ungleichen Behandlung der Bürger im Staat, weil es durch Privilegien Gesetze über die Gesetze giebt.

Die neue Constitution Holsteins ist der Entstehung nach, Folge eines europäischen Staatsgesetzes, der Entwickelung jenes Gesetzes nach, Folge der Ansicht

des Volksgemüthlichen im Geiste unsers Monarchen und seiner Gnade. Möge es künftig Verfassungsgesetz werden, A. daß durch die neue Constitution selbst alles alte Privilegienwesen seine Sichtung erhalte, und, was auch bleiben mag, die neue Verfassung wird wohlthätig und dem Volke angenehm seyn; B. daß künftig der Monarch wohl Patente auf gewisse Jahre ertheile, die, zur Belohnung eines Verdienstes um den Staat, dem Patentirten gewisse Vorrechte in Uebung eines Gewerbes mittheilen, aber wohlthätig erscheint die Möglichkeit großmüthiger Entsagung jeder neuen Privilegiengabe für die Zukunft, weil Privilegien den allgemeinen Rechtszustand verrücken, und vor Gesetz und Monarchen alles unterthänige gleiche Behandlung erwarten muß. Der constitutionelle Monarch verliehrt dadurch nichts. Das bestehende Gesetz ist sein und seiner Vorfahren Werk. Veränderung desselben dürfen Monarch und Stände vorschlagen. Ihre Vereinigung über die Nothwendigkeit bilde das neue Recht, und es wird keine Stände geben, die ohne gewissenhafteste Ueberzeugung der Ueberzeugung ihres Monarchen widersprechen werden. Kommt die Initiative von den Ständen: so wird der Monarch, wenn er eine falsche Ansicht und Leidenschaftlichkeit wahrnimmt, seine Zustimmung einfach versagen, indem er sich zu bedenken erklärt.

Das höchste Ideal der Repräsentativ-Verfassung ist Volksregierung in monarchischer Form. Identität des Wollens der öffentlichen Meinung, der Stände und des Monarchen, in ungestörter Gährung der Meinungen, wenn eine veränderte Gesetzgebung eintreten soll; denn erst aus dem Kampfe der Opposition wird das Nützliche und Schädliche der Gegenwart und Zukunft neuer Einrichtungen recht anschaulich.

Nichts dürfte mehr zu einer stets zeitgemäßen Gesetzgebung führen, richtiger schnell alle Spreu aus den Operationen der Gesetzvollzieher entfernen, als eine verfassungsmäßige Revision aller privatrechtlichen und Administrativ-Gesetze von 20 zu 20 Jahren.

Einheit des Rechts im Privatleben verbindet erst vollkommen alle Hörige einer Staatsfamilie zu einem gemeinschaftlichen Staatsverein. Die alte Castenansicht vereinzelte die Caste im Volke, das ist gegen den Cosmopolitism unsrer richtigeren neuern Staatstheorie. Wir waren einst z. Th. königlich, gottorpisch, gemeinschaftlich beiden Regentenlinien, schaumburgisch, rantzauisch, plönisch, dithmarsisch, lübeckisch. Vielerlei vom Gesetz ausgesprochene Souverainetätsgedanken, vom Volke weniger Quadratmeilen oder Kirchspiele verehrt und befolgt, verwirren die Begriffe des Administrirten, der gehorchen, des Staatsfunctionars, der befehlen, oder nach dem Be-

fohlnen richten soll. Und nun die Fülle unsrer halb und ganz aufgehobenen Verordnungen; und Widerspruch des Herkommens wider das klare frühere Gebot?

Es war die Sünde früherer Zeitalter, der Ansprache gemeinschaftlicher Civilisation gesetzlich entgegen zu würken. Daher die Masse höchst individueller Gesetzgebung und die Sonderbarkeit, in guten Proceßordnungen ein Heil zu suchen, das leichter ein einfaches allgemeines Privatrecht gab. Aber es lag in dem persönlichen Interesse des Standesadels, keine gemeinschaftliche Rechte mit seinen Leibeigenen anzuerkennen, die man in der Landtagshandlung de 1637 Geschmeiß nannte. Es bedurfte für die Guthsherren keiner Autorisation zu Pflichten und Leistungen ihrer Leibeigenen an sie, denn sie nahmen sich solche lieber; keiner Regulirung der Rechte der Leibeigenen, denn diese sollten sie nur in der Billigkeit und Barmherzigkeit ihrer Guthsherren und deren Vögte finden. Die Strafacten des 17ten und 18ten Jahrhunderts beweisen die unleugbare Verdorbenheit des Geschmeißes. Aber diese war Folge der schlechten Dorfschulen, die schlecht waren, weil der verringerte Kirchenfond dafür keine Ausgabe, das Vorurtheil keine liberale Bildung jeder Menschenclasse zuließ, die schlechte Behandlung der Menschen in guthsherrlicher Unterthänigkeit durch Vögte nothwendig wurde,

9*

nachdem man durch Härte und schlechte Erziehung jene verdorben hatte, und dienende Dienstböten, ohne Aufsicht des Brodherrn im fernen Hofdienst, Diebstahl des Hofbeutels und Müssiggang, wenn der Aufseher sie nicht belauschte, lernen mußten.

Die guthsherrlichen Hoftage haben noch nicht ganz aufgehört. Sie erlauben, neben den Langenreihen, nach immer den Rückweg zum Schlimmen. Wenigstens stelle sie der Staat künftig in allen Majoraten ab, oder mache solche ablöslich.

Ganz Holstein genoß bis 1675, mit Einschluß der zur Standschaft ihrer Edeln unberechtigten Alluvionen Holsteins, der Gesetze und des Schutzes des Landtags, das heißt, die Landtagsschlüsse verpflichteten Alt- und Neu-Holstein, das Repräsentirte und das Unrepräsentirte.

Geschichtlich mögte ich die Kenner der vaterländischen Geschichte auf einen Umstand aufmerksam machen. Die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Rantzow gieng erst 1640 dem übrigen Holstein wieder hinzu. Seine Individualität biethet dem Beobachter manche Eigenheiten dar. Das Ländchen unter den Schaumburgern hatte keine Ständeverfassung, keine Domainen von Bedeutsamkeit mit Dienstpflicht der Unterthanen an solche, keine Hoftägigkeit an Rittersitze, keine Spur von realen Vorrechten einzelner Besitzer in Dienstleistung andrer Personen oder Grundstücke, ein

klares Mitnutzungsrecht der landesherrlichen Gemeinheit in Feldmarksheiden und Mooren durch die Insassen der Feldmark, sie mogten Grundeigenthümer oder Häuer-Insten seyn, ein festes Grundabgabensystem, das nur im Wege eingeräumter größerer Tonnenzahl Bodens eine höhere Abgabe erlitt, eine freie Benutzung ihrer von Alters her besitzenden Moore zur eignen Feurung und zum Verkauf, dabei ein unbezweifeltes Recht des Landesherrn auf der Gemeinheit der Feldmarken, unter Bedingungen seines Gutfindens, neue Colonisten anzusiedeln, wenn dies auch den alten Weideberechtigten in Hölzung, Weide, Moor und Heide nicht ganz genehm war. Was folgt, da war die Verfassung ohne Stände Bearbeitung altteutscher geblieben, als in dem größeren ständischen Holstein, das man das herzogliche, und das kleinere altschaumburgische das gräfliche Holstein nannte.

Den Archiv-Besitzern des alten pinnebergischen Landestheils mögte ich die Bitte ansinnen, noch einmal die Urkunden und alten Acten zu entstauben, um über diese Besonderheiten die staatsrechtlichen Grundsätze der Vorzeit aufsuchen zu können. Sie würden uns belehren und für unser nationales Leben, das sich in Chronicken versteckt, in Urkunden und Contracten dagegen offen darlegt, manchen Fund dem Späher der vaterländischen Geschichte mittheilen können.

Kurz nach 1675 überließ das ständische und unständische Holstein seinen Regenten die uncontrollirte Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Familienuneinigkeit der Regenten zehrte am Mark des Landes. Bei allen Sequestrationen blieb das Gemüth des Unterthans der alten Regierung treu, wenn auch der Verstand die neuen Einrichtungen lobenswerth fand und Landesväterlichkeit die neuen Herrscher eben des Stammes sichtbar leitete.

Die persönliche Freiheit selbst frei erklärter Guthsunterthanen sahen wir in der Contagion der Leibeigenschaft, unter gerechten Gesetzen, schmachten, weil die Praxis des Landgerichts (Gesetze hatten wir darüber nicht) der Erwerbung der Freiheit und der Verjährung derselben gleich kurze Fristen setzte, und das Landgericht nicht in seiner Weisheit es der Mühe werth fand, bemerkte Administrationssünden der untergerichtlichen Guthspolicei der Gesetzgebung der Fürsten zur Abstellung zu empfehlen.

Die Hauptmänner der paralysirten Stände und ihre Nachkommen fanden häufiger als vormals Sitz im Cabinet und in den höheren Departements beider Regierhäuser; der ausländische Adel machte weniger Glück im Pagen-Institut, verlohr daher Einfluß auf die Landesangelegenheiten.

Die so lange unterbliebene Landtagsberufung war keine Folge einer Absicht, die Souverainetät auszu-

dehnen, aber die Stände befanden sich so wohl unter gemeinschaftlicher Regierung, daß sie, zusammen berufen, in öffentlichen Acten die Aussöhnung mit den exilirten Gottorpern sollicitirt haben würden. Das wollte die königliche Linie vermeiden, und da sie schwere Steuer im Drange des Kriegs auflegte: so wollte sie von denen keinen gesetzlichen Widerspruch hören, die die Unfälle des Landes am leichtesten tragen konnten. Die Steuern möglichst gleich zu vertheilen, rieth die Gerechtigkeit. Die ständische Observanz würde widersprochen haben. Man entfernte sich lieber vom Herkommen, als daß man die neuen schweren Lasten in der Vertheilung einer vielleicht eigennützigen Dijudicatur überließ. Den Ständen vormaligen Glanzes war das Wesen so unangenehm, daß sie, statt im Wege der Verfassung der Regierung die Hand zu bieten, lieber sich aller Mitwürkung in ihnen persönlich unangenehmen Dingen entschlugen, lieber keinen Landtag haben wollten, als Anträge hören, die ihr zwischen zwey Regenten getheiltes Gemüth im Geiste der Väter unconstitutionell zu betrachten sich nicht entlegen konnte.

4. In Hinsicht der Besteurung.

Die Steuerfreiheit des Landes war auch in Holstein ein altes Verwaltungsprincip. Rechtliche Ansprüche einer Bede gaben, außer dem dargelegten

Staatsbedürfniß, nur die Zustimmung der Stände und eine vom Kaiser und Reich, oder vom Kreistage verlangte Einrichtung, die Geld kostete, im adelichen und klösterlichen Guthsbann, so wie in den landtagsfähigen Städten. Dieser Grundsatz galt 1675 heilig.

A. bei Grund-Abgaben.

Der 30jährige Krieg, die Appanagirung, die nach eingeführter Primogenitur vorzugsweise in angekauften adlichen Güthern geschah, für den nachgebornen Fürsten, dem man keinen Landestheil mit der Souverainetät anweisen wollte, machte immer höhere Contribution in Pflügen nothwendig, wenn der Feind oder der Staat neue Lasten forderte. Die Contribution nach Pflügen war schon 1675 eine gewohnte Landeslast. Nur wechselte sie bisweilen im Quanto des Jahr-Bedürfnisses. Beide Linien nahmen daran gleichen Theil.

Auf dem Landtage von 1623 übernahm der Adel, außer der Pflugsteuer von seinen Güthern, annoch eine fictive Pflugsteuer von seinem Capitalvermögen, und darnach von 1000 Rthlr. Capital gleiche Steuer, als von einem Pflug Landes. Ich glaube nicht, daß die Städter jemals von ihrem Capital, so Zinsen trug, eine gleiche Last für die Landescasse trugen, denn die Steinpflüge der Städte waren sehr klein und die Grundabgabe auf solche nur aufzubringen, wenn man

solche auch auf die Häuser, Gewerbe und Capitalien vertheilte. Darin scheint aber jede städtische Gemeinde nach Belieben verfahren zu haben. Es gab in jener Zeitfrist oft so hohe Contribution, daß ohne jene Erleichterung das ganze Product der kleinen Pflüge, Kiel zählte nemlich bei enger Feldmark z. B. 160 Pflüge, vielleicht kaum das Areal eines nahen adelichen Guths von 16 Pflügen enthalten mogten.

Den Aemtern und Landschaften legten die Landesfürsten eine proportionirliche außerordentliche Contribution auf, unabhängig von der Forderung, die sie an das Land machten, das zu den adelichen Güthern gehörte.

Bis in die neueste Zeit erhielt sich eine Spur der adelichen Guthsvorrechte in der Steuerrepartition der ursprünglich von den Ständen bewilligten Contribution, denn wir sahen noch in diesem Jahrhundert einzelne Guthsparcelen mit Befreiung von allen Staatsabgaben der Contribution, so wie an Guth, Kirchen und Schulen, verkaufen; und sowohl die Ritterschaftsdeputation, als die Landesregierung duldeten diese Ausschreitung. Nirgendswo sonst gestattete man dem adlichen Privaten solche Willkühr, die andere Guthstheile prägravirte. Aber freilich, als die Grundsteuer und der Bankfond eingeführt wurden, da achtete die Regierung sich unverbunden, von solcher Vertretungstheorie aus Contract

Notiz zu nehmen, und dies war der alten Verfassung um so gemäßer, da wohl die alte Land-Bede, Contribution, aus einer ständischen Bewilligung herrührte, aber nicht Grundsteuer oder Bankhaft.

B. bei indirecten Abgaben.

1470, Donnerstag nach Dyonisii, hatte König Christian I., im Vertrage mit Lübeck, Hamburg, den Bischöfen zu Lübeck und Schleswig, auch Ritterschaft und Städten versprochen, keine neue Zölle anzulegen und niemand über gewöhnliche Pflichten zu beschweren.

1636, März, verlangten die Landesfürsten, der Zeitläufte halber, einen erhöheten Licent. Dies schlugen die Stände ab; es wurden aber die Licenten auf den Landeszollstätten in höherem Tarif verlangt, ungeachtet landtägigen Abschlags, nur pflegten in solchem Fall die Landesherren die neue Auflage weder von der Ritterschaft noch von deren Hörigen zu fordern.

1673 waren auf Taback und auf Stempelpapier Stempelabgaben bereits gelegt. Die Stände beschwerten sich deshalb vergebens.

1540 hatte König Christian III. den Ständen und Städten die Zusicherung gegeben, künftig nicht mehr den 20sten Pfenning erheben zu lassen, und von den Ständen, ihren Lansten und Städten künftig nichts mehr außer einfacher Landbede in Nothfällen zu fordern.

König Friedrich I. gelobte, ohne der Stände Bewilligung Ritterschaft, Städten und allen Einwohnern, keine Zölle, Accise, Beschwerung oder Unpflicht aufzulegen, versicherte auch seiner Ritterschaft Zollfreiheit von ihren Bedürfnissen außer Landes, so wie von den Producten ihrer Güther. Kauf und Verkauf solle frei seyn unter geistlich und weltlich.

Wir haben Spuren, daß die Stände bei erhöheten Zöllen wohl Beschwerde führten, bisweilen aber dann zur Antwort erhielten, daß die Landesherren sich deshalb mit den Städten vergleichen würden. Diese hatten immer eine größere Neigung, sich landesherrlichen außerordentlichen Steueranträgen zu fügen, als die Ritterschaft.

Das vornehmste Recht der Stände war Schutz der Unverletzlichkeit des Privilegienthums, deswegen erhielt, auf der Holsteinschen Landesregenten Verlangen, bei abgeschafftem Einlager für die durch den 30jährigen Krieg so häufig verarmten Deutschen, Holstein das Vorrecht, sein Einlager beibehalten zu dürfen. Unverletzlichkeit gab die schnelle innere Justiz wider den Verletzer des Privateigenthums in Debitfällen, wider den Souverain das Herkommen, daß ohne ständische Autorisation das Volk wenigstens mit keinen willkührlichen Abgaben vom Grundeigenthum belegt werden konnte.

Aber schon 1675 hatten sich die Landesherren im Besitz gesetzt, indirecte Abgaben von Jedermann zu fordern, für die vermehrten Staatsbedürfnisse, mit Ausnahme der frei bleibenden Ritterschaft, nachdem sie vergebens deshalb den Ständen Vorstellung gemacht hatten.

Da schon Königs Christian I. Wahlacte ihm die Besteurung seiner Amts-Eingesessenen Bonden, die über ihr vom Souverain einmal anerkanntes Eigenthum frei disponirten, Lansten, die als Besitzer von Festegütern ihr Land und Sand unter Bedingungen des Landesherrn in den Domainen nutzten, weil er und nicht die Lansten als Eigenthümer des Bodens angesehen wurden, überlassen hatte: so war hier das landesherrliche Recht der Besteurung ganz unumschränkt.

Uebrigens bildete auch in Holstein jedes Guth und jede Stadt einen kleinen Staat für sich, der in sich alle Zweige öffentlicher Verwaltung ausübte, und die damals unbedeutenden Kosten derselben in seinen Gränzen aufbrachte. Diese einzelnen kleineren Staaten hiengen durch gemeinschaftliches Herkommen zusammen, im Verein des Staatsregiers durch die Handlung der Stände und der Landesherren, nach dem Herkommen oder den Tractaten dieser beiden Integraltheile, die man sich als Staat nicht getrennt denken konnte. Ohne ausdrückliche ständische Einwilligung waren

1675 Holsteins Landesherren unberechtiget, allgemeine Auflagen zu erheben.

Weil sie aber, mit Guthsherrn Recht, selbst in ihren Aemtern einen Staat im Staat besaßen: so waren sie autorisirt, in diesen Aemtern die vermehrten öffentlichen Verwaltungskosten der einzelnen Districte erheben zu lassen, aber auch nicht mehr, als diese.

Holstein hat nie mit seinen Landesfürsten regierender beider Linien vor den Reichstribunälen über zu viel verlangte Landes-Beden Streit geführt, nie in solchem Fall, wie es sonst constitutionell ermächtigt war, das Mittleramt des dänischen Reichsraths in Anspruch genommen.

Uebrigens betrachtete man noch 1675 die Privilegien der Stände und der Landschaften und Städte als eine gesetzliche Gränzscheide zwischen Regierung und Volk.

Als die Landesregenten begannen, die Staatstheorie anzunehmen, daß salus publica eine Sichtung dieser Vorrechte erfordere, da fühlte jeder Administrationskenner, daß, da der westphälische Friede die Rechte der deutschen Vielherrschaft so sehr erweitert hatte, es Zeit war, durch einen neuen ständischen Staatsverein mit den Regenten das aufzugeben, was nicht mehr zu retten war, und für das übrige sich die bündigste Garantie zu stipuliren.

Zwey constitutionelle Wege hatten die Stände, um die Verfassung im Geiste der Zeit aufrecht zu erhalten. Erstlich, die gewöhnliche Beschwerdenhandlung auf allen Landtagen. Zweitens, die Huldigung aufzuschieben, bis eine billige Erklärung bei jedem Regentenwechsel auf gerechte Beschwerden erfolgt war. Letzteres war ganz constitutionell, aber die Ansicht der Landtagsacten ergiebt, daß die Stände nicht so sehr, und das war traurig, um Erhaltung ständischer Rechte, als ständischer Privilegien interessirt waren.

Die Landesfürsten hatten nach der Einführung stehenden Militairs, das wir, wie so vieles, Frankreichs üblem Beispiel und seiner Gewaltthätigkeit wider Deutschland verdanken, größere Staatsbedürfnisse zu decken, die sie aus ihren alten Regierungsfonds nicht mehr bestreiten konnten. Da mußten die Stände sich nicht weigern, die directen oder indirecten Abgaben zu erhöhen, sich aber die Aufsicht auf die Verwendung zu obigem Behuf vorbehalten.

Die Oldenburger waren keine unbillige Fürsten. Das hätten sie bewilliget, und die großen Rechte des Landes Holstein wären ungekränkt geblieben.

Richtige und allgemeine Verwaltungsgrundsätze waren 1675 auf unsern Landtagen nicht zu bemerken.

Schon vor 1675 wüthete zwischen beiden Regierungslinien Familienhaß und offene Fehde.

Das Beispiel der Vorfahren berechtigte die Stände, das Mittleramt beiden aufzudringen.

Der Adel und die städtischen Bürgermeister mußten sich nicht als Diener eines oder andern Landesregenten betrachten, nicht der Ehre oder der Gunst der Höfe, sondern der Bürgertugend in ihrer critischen Lage allein folgen.

Was wollte die königliche Linie, die, freilich mit Unrecht, sich des Bisthums Schleswig einseitig bemächtigte, obgleich sie es nachher zur Hälfte gottorpscher Nutzung zurückgab? — daß beide Linien gemeinschaftliches Militair, gemeinschaftliche Landesfestungen halten sollten. Das war den von den Ständen genehmigten Theilungen gemäß. Es war sogar rechtlich, da das Herzogthum Schleswig ein Lehn Dännemarks war, daß beide Linien, im Fall eines Angriffs auf Dännemark, zur Defension des Hauptstaats beitrugen, und die Unionen der beiden Herzogthümer mit Dännemark bestätigten diesen Grundsatz in neuesten Conventionen.

Der Hof von Gottorp wollte aber dagegen sich durchaus von der königlichen Linie trennen, und um dies zu erreichen, schloß er sich aufs genaueste an das Dännemark so feindselige Schweden an.

Redeten die Stände, wie ihre Schuldigkeit war, für das Land als Patrioten: so mußten sie darauf dringen, daß das Haus Gottorp sich nicht in Verbin-

dungen einließ, die einen Feind in Holstein einführen und einen Bürgerkrieg veranlassen mußten. Da war recht und billig, keine Landescontribution zu bewilligen, als zu dem, beiden Linien, zur Landesdefension und zu Festungen, gemeinschaftlichen Militair; nicht, wie sehr fehlerhaft war, von jedem Landesfürsten besondere Propositionen anzunehmen. Das Recht der Stände zu diesem Schritt war so offenbar, daß es unbezweifelt war, die angerufenen Reichstribunäle würden solches Verfahren gebilliget haben. Schwedens Macht war ohne gottorpsche Hülfe in Deutschland zerstreut und Holstein nicht gefährlich. Statt dessen benutzten die Stände, aus Devotion für die Gottorper, diesen ganz rechtlichen Ausweg nicht, duldeten die Drangsale des Bürgerkriegs und der Sequestration, gaben lieber ihren Landtag auf, als daß sie dem einen Landesregenten die einseitige Ausschreibung desselben einräumten. Nie waren wohl specielle Dienstpflicht mit der gemeinschaftlichen Vasallenpflicht und derjenigen gegen das Vaterland, wenn der eine Landesfürst im Familieninteresse Parthei ergreift gegen das augenscheinliche Interesse seines Staats, mehr im Gedränge.

Die Regentenzwietracht hat ihre Fackel im Vaterlande ausgelöscht. Schuld war wohl besonders, daß die sonst so treflichen Gottorper bis zum nordischen Frieden zu Ministern entweder Ausländer oder inlän-

dische Räthe wählten, die eine Art Familienhaß wider die andere Linie übten. Uebrigens traf auch die gottorpschen Räthe, die das Land verließen, gleicher Sequestrationsschlag, wie den Herzog selbst.

So behaupteten, durch eigene ständische Schuld, nach 1675 sich die Privilegien und Standesrechte nur als gemeines Privat- und nicht als Verfassungsrecht im Schutz der Gesetzgebung, in so weit sie sich nach den Zwecken der letzteren vereinigen ließen.

Nicht die Huldigungen, nicht der nordische Friede, nicht die Landesabtretung Gottorper Linie wurden benutzt, um das ständische Wesen wieder in constitutionellen Gang zu bringen, und als die Dithmarsische Unterwerfungsacte, d. d. Viti 1559, 1578, in die Privilegienlade der Stände gelegt wurde, da schienen vergebens die Landesfürsten vielleicht zu erwarten, daß man Dithmarschen an den Rechten der Stände Antheil nehmen lassen würde.

Es war die traurige Politic ehemaliger Stände, lieber alles aufzugeben, als dem Zeitgeist Eigenheiten zu opfern, die er als gemeinschädlich betrachtete.

5. In Hinsicht der Justiz.

Widersprach unsre Ritterdeputation 1806 der Einverleibung Holsteins mit Dännemark? versuchte solche damals einen Landtag wieder zu erlangen? Ist es ferner staatsrechtlich, daß nach aufgelösetem

Reichsverbande die Responsabilität des Regenten an jene aufhörte, und die oberlandesherrlichen Rechte Kaiser und Reichs auf unsern Souverain übergiengen: so kann man juristisch die ferneren Finanzschritte im Vaterlande nicht unconstitutionell nennen. Räumte die Ritterdeputation schweigend dem Landesherrn das unbedingte Incorporationsrecht der Herzogthümer ein: so können, nach Vorbemerktem, die künftigen Landtage wohl nicht mehr die neuen Abgaben seit 1806, durch Besteurung ohne ständische Zustimmung, unconstitutionell nennen, selbst nicht in Hinsicht der Besitzungen der recipirten Landtagsfamilien und der ihnen Hörigen, denn in Dännemark, dem wir bis heute angehören, ist die arbitraire Abgabenvertheilung nicht unconstitutionell. Da wohl der Landtagsbeschluß von 1623 dem Adel die Befugniß versagt, Güther mit Erhaltung der Privilegien an Bürgerliche zu verkaufen, worin der Adel und Städte auch geheelten, die Regierung auch nie bestimmt dieses Gesetz aufgehoben hat: so folgt, daß diese, die nie Standesrechte genossen haben, durchaus unberechtiget sind, den zeitgemäßen Einschränkungen ihrer bisherigen guthsherrlichen Rechte einen Widerspruch entgegen zu setzen. Die Duldung vieler Immunitäten abseiten der Landesherrschaft mag verjährt seyn, aber ist salus publica jetzt das höchste Staatsgesetz, und räumt, wie wahrscheinlich, der Monarch diesem öffentlichen Wohl in

den Functionen seiner neuen Schöpfung des Landtags manche bisherige landesherrliche Vorrechte ganz oder der landtägigen Zustimmung auf: so folgt, daß diese neue Staatsbehörde, bekleidet mit der Repräsentation ganz Holsteins, anerkannt vom Monarchen als ein Verfassungsinstitut, das er künftig nicht mehr einschränken kann, das Recht im vollen Umfange besitzen dürfte, alle einst nicht constitutionellen Vorrechte einzelner Privaten und Corporationen dergestalt zu mäßigen, daß das Interesse der nationalen Mehrheit nicht zu sehr dadurch gefährdet wird. Gegen den Landtag, wenn er verfassungsmäßige, obgleich neue Rechte übt, kann doch kein Privilegiat Rechte geltend machen, die der Landesherr nur duldete, nie gesetzlich anerkannte. Die Schuldigkeit jedes Staatsbürgers, in Verhältniß seines Vermögens, das der Staat beschützt, zu dessen Lasten beizutragen, ist eine billige Finanzregel, und, wird künftig das Besteurungsrecht nur aus dem gemeinschaftlichen Wollen des Souverains und des Landtags hervorgehen: so dürfte gegen die Erhaltung der früheren Steuer-Immunität der unrecipirten Güthsbesitzer, und selbst der recipirten Guthsherren, noch mehr geltend zu machen seyn, als gegen die vielen Erbpächter, denen der Staat selbst, gegen beredetes Kaufgeld und festen Erbpachtscanon, versprach, keine erhöhete Grundbelastung aufzuerlegen, und doch sich dazu genöthiget sah, als die Bedürfnisse des Staats

forderten, daß alle Schultern die neuen Lasten gleich tragen müßten. Wäre auch, nach altem Recht, diese Erweiterung der Grundsteuern auf Erbpachtseigenthum ein Widerspruch des klaren Erbpachtcontracts: so wäre auch wiederum der Kammercontract mit dem Erbpächter keine Acte, die die Abgabenvertheilung des Landtags beschränken konnte, denn letzterer hatte die Stipulationen des Erbpachtscontracts nicht genehmiget, nicht selbst abgeschlossen, wenn die Verfassung selbst dem Landtage Schranken setzt.

Freilich wenn man annimmt, daß die Bankhaft ferner fortdauern wird, die alle trifft, daß das aufhörende Moratorium dem Staat die Verbindlichkeit auferlegt, den bedrückten Schuldnern die Mittel zu erleichtern, dem Gläubiger zu genügen und nicht darüber zum Bettler zu werden: so dürfte der Souverain, oder die künftige Ständeversammlung mit dem Souverain, sich vielleicht in ihrer Weisheit mit den Entschädigungen beschäftigen, die man den bisherigen Bevorrechteten unschädlich einräumen könnte, damit der Wechsel des begnadigten Eigenthums in solches, das mit anderm Eigenthum dem Staat gleichen Tribut entrichtete, nicht dem Individuo im Besitz guten Glaubens zu nachtheilig werde. Folgende Vorschläge mögten nicht unzweckmäßig dahin würken und zugleich die Staatsschuld rasch verringern:

A. Der Staat gab in der Bankhaft 6 Procent des Immobiliar-Vermögens seiner Unterthanen, den Staatsgläubigern in Pfand. Ich nehme an, daß diese Verfügung durchgehen muß, da würklich mancher schon seine Quote entrichtet hat. Dännemarks Bedürfniß ist, schnelle Tilgung der großen Masse seines Papiergeldes. Des Belasteten Interesse, sich zum billigen Course dieser Schuld zu entlasten. Des Staats Interesse, Zerstückelung jedes größeren Landeigenthums in kleineres, und allmälige Austilgung des traurigen Guthsherrnsystems, neue Leibeigene sich in der Armuth der Langenreihen anzuziehen.

B. Die so schnell ablaufende erste Frist der Ablösung der Bankhaft war eine Begünstigung des Reichthums. Bei neuen Grundsteuern lehrt die Erfahrung, daß diese gewöhnlich dem reichen Mann lucrative Gelegenheit geben, sein bewegliches Capital nützlicher als bisher in Landeigenthum anzulegen. Deswegen däucht mir, daß der Zeitpunct eingetreten ist, in dem die Erleichterung der Grundeigenthümer das Wohlwollen des Staats vor dem Papierspeculanten in Anspruch nimmt. Letzterer gewinnt überdem, wenn auf natürlichem Wege der Ablösung seine Waare seltener auf den Markt kommt; und der Staat, daß das Andenken

an eine immer traurige, wenn gleich nothwendige Staatsoperation, allmälig ausgetilgt wird.

C. Der Staat nehme zur Ablösung der Bankhaft 16 Bankthaler Papier für 1 Reichsbankthlr. Bankhafts-Jahrzinse und alle Obligationen zum vollen an, deren Zinsen auf Metallwerth lauten, sie mögen 4 oder mehr Procent Zinsen tragen.

D. Er bewillige jedem, der sich zur Ablösung in sechs Jahren entschließt, so wie er die Bankhaft tilgt, die Zerstückelung einer Hälfte seines Grundeigenthums in kleine Parcelen, auf die indeß die Ortsobrigkeit die beikömmliche Abgaben-Rata repartirt, und damit die Guthsherren freier Bauern in den Kanzleigüthern, mit dem Ideal geschlossener Hufen, diese Begünstigung nicht im Erfolge vernichten, müssen auch diese sich die Repartition ihrer Leistungen oder die Ablösung nach Werthschätzung billigen Tarifs gefallen lassen, aus dem rechtlichen Grunde, daß nach geschichtlicher Erfahrung in Holstein der mansus ursprünglich kleiner und weniger belastet war, jetzt größer und mehr belastet, die Vertheilung an mehrere Contribuenten zuläßt, wenn nicht der Guthsherr, damit er unter mehreren Wegen die Auswahl habe, etwa vorzieht, seine guthsherrlichen Gefälle auf der verkleinerten Landstelle haften zu lassen, ohne alle Repartition.

6. Im Landmiliz-Wesen.

Vor und ums Jahr 1675 ergänzte freiwillige Werbung den Banner des Vaterlandes. Die Guths-herren nahmen keinen Theil daran, weil man fürs Militair nicht so viele Recruten als jetzt bedurfte.

Die Landfolge war 1675 völlig außer Uebung gekommen.

7. In Hinsicht der Domainen und der Staatsschuld, die die neue Verfassung garantiren muß.

Sie sollten, nach der Handveste Königs Christian I., unveräußerlich und unverpfändbar seyn. Nur einige ältere Zoll- und Domanialrechte in und an Hamburg wurden veräußert, und auch diese nur, weil Mächtigere sich für die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs interessirten, als durch Vergleiche persönliche Rechte beider Regenten-Linien und aus der Erbschaft Graf Otto's zu Schaumburg, zur Vollendung der Unabhängigkeit der Königin der Elbstädte, aufgegeben wurden. An allen diesen Verhandlungen nahmen die Stände nie Theil.

Die landesherrlichen Einkünfte flossen theils aus Zöllen und Regalien kaiserlicher Dotation, vielleicht so alt als unsre Cometia, theils aus ursprünglichen Staatsdomainen; vielleicht schon von dem Ursprunge der Grafschaft an waren manche dieser Aemter, Lehen und Dörfer gräfliches Amtsgut, manche fügte die

Reformation hinzu. Hier waren sie Herren und Gebieter, wie jeder deutsche Ritter auf seinem Guthe. Jene Einkünfte, bestimmt zu den Kosten ihrer Würde, ihres Hofstaats und ihrer Regierung in gewöhnlichen Zeiten, genügten später immer weniger, und wurden durch den Ertrag der Beden (Landescontribution) bei außerordentlichen Bedürfnissen des Staats verstärkt.

Die Landesfürsten legten bei Bewilligungen Rechnung ab, aber immer nur über die Beden, nie über ihre ordentlichen Renthey-Einkünfte.

Nach der Einführung des stehenden Militairs konnten die alten Einkünfte nicht mehr zureichen, und die Zölle und indirecten Abgaben, die die Stände abschlugen und doch auferlegt wurden, reichten eben so wenig zur Deckung großer Bedürfnisse hin.

Weil die Ritterdeputation früher, bei den wichtigsten Anlässen um Erneuerung des Landtags zu bitten, vorgezogen, die Bestätigung ihrer Privilegien zu erbitten, die keinesweges Privilegien ihres Vaterlandes sind: so hat diese fehlende landtägige Verhandlung den Uebelstand im Staatshaushalt erzeugt, daß die Einnahmen des Staats sich nicht sofort vermehrten, als seine Bedürfnisse wuchsen. Folge davon, Circulationspapiergeld und eine sehr beträchtliche verzinsliche Staatsschuld.

Die Veränderung unsrer Verfassung wird Holstein mit einer Masse verzinslicher Staatsschuld und

dann mit einer Summe Papiergeldes speciell belasten. Letzteres, 28 Millionen Reichsbankthaler betragend, wird entweder in veränderter Form circuliren, oder fundirt werden müssen, nachdem davon $\frac{1}{5}$, oder wie die Theilungsbase ausfallen mag, auf unser Herzogthum repartiret worden.

Die Leiden des Papiergeldes hat unser Staat in vollem Umfang erfahren, und erfährt noch die Folgen des erschütterten Privat- und Staatscredits. Das Land wird seine rata tragen und tilgen müssen. Es gebe für seine rata seinen Schuldnern die möglichste Garantie, und spreche das Verfassungsgesetz aus, daß künftig nie eine Staatsanleihe auf länger als 20 Jahre allmäliger Tilgung fundirt werden kann, auch die existente Staatsschuld in 100 Jahren aus einem sofort zu fundirenden Staatsfond getilgt werden muß.

Wir sind unserm Monarchen unendlichen Dank schuldig, denn er hat den Wunsch sämmtlicher Congreß-Souveraine getheilt, die deutschen Stämme durch Verfassung in landschaftlicher Form beglücken zu wollen. In Dännemarks Regierung war er nur Gott und seinem Gewissen, dem allgemeinen Vertreter der Völker, Verantwortung schuldig; die Herzogthümer waren ohne Widerspruch der Ritterdeputation, in den furchtbaren Tagen, in denen Napoleons Gewalt auf dem europäischen Continent ein neues Staatsrecht schuf, seiner Krone öffentlich einverleibt, um solche von der

Gefahr eines Antrags zum Beitritt der Rheinbundsacte zu befreien. War der König der Niederlande so glücklich, von Wiener Regentenrath die Einverleibung Belgiens und Trennung desselben vom deutschen Staatscörper zu erlangen, wodurch jene Belgier zu ihrem Unglück die ungeheure holländische Nationalschuld theilen mußten: so konnte auch unser König, wenn er gewollt hätte, von eben dem Congreß die Permanenz der Incorporation Holsteins mit Dännemark erlangen, da die Entschädigung für das abgetretene Norwegen nicht vollständig erachtet werden konnte. Hatte der Sitz auf dem Bundestage politischen Werth: so gewährte solcher ja schon das neu erworbene Lauenburg. Das war Entsagung und Gnade. Wir müssen das anerkennen.

Das Gesetz der Selbsterhaltung für Staat und Individuen, zwang im letzten Jahrzehend die humansten Monarchen zu Neuerungen, zu Formen, die nicht volksgefällig seyn konnten, indem sie temporair den Rechtszustand der Subjection abänderten. Das verbessernde System des Wiener Regentenraths erklärte jene Excentricität der früheren Staatsverwaltung nur für transitorisch, und um das Gebäude der verschollenen oder erschütterten Verfassungen gründlicher neu zu errichten und die Völker einer kräftigen Repräsentation genießen zu lassen, sollten allenthalben in Deutschland Stände wieder aufleben.

In jener Periode des napoleonischen Einflusses hatten leider die Völker Verfassungen als hingestellte Blendwerke fürchten gelernt, die das Willkührliche, es mogte von der individuellen Ansicht des Monarchen, von der betraueten Administration, oder deren unpassenden Gesetzen herrühren, keinesweges heilten. Man sagte sich: eine Constitution ohne Kraft ist schlimmer als gar keine. Sie erzeugt in ihrem Schooße Mittel, den scheinbaren Schutz der Völker zu neutralisiren, und kann solche zur excentrischen Entsagung aller Freiheit bringen, wenn die Vortheile derselben den Eigennutz und die Eitelkeit weniger Menschen befriedigen.

Selbst Napoleons Despotie benutzte in der Uebung der Arrondissements- und Departemental-Versammlungen eine Provincial-Repräsentation, aber diese beschützte die Einzelheit nur gegen Griffe über die Autorisation hinaus, die sich seine Satrapen nur zu häufig erlaubten, schützten aber nicht gegen die von Gesetzen selbst ausgesprochene Willkühr. Das sollte das Geschäft des Erhaltungssenats seyn, der aber nur sich erhielt, und als Volkswillen den errathenen oder ausgesprochenen Regentenwillen proclamirte — also nichts enthielt — als die gröbste Despotie.

Warum war Würtemberg, dessen vorletzte Verfassungsrevision, unter Herzog Carl, Dännemark und England schufen, ungeachtet seine bisweilen schwachen Regenten sich von unkundigen Günstlingen leiten

ließen, oder Verschwendung liebten, ungeachtet es 200 Jahre hindurch oft Schauplatz der Kriege Oesterreichs mit Frankreich war, im Ganzen glücklich, sah seine Bevölkerung und Industrie wachsen, seine Nationalschuld erst nach 1806 bedeutend werden? Weil es eine kräftige Verfassung und keine käufliche Repräsentation hatte! Selbst nicht in seiner, diesem alten Staat ganz eigenthümlichen Schreiberzunft, die die Meinung des Volks beherrschte und der Regierung eben so abhold war, als letztere ihr. Es war ältere Volkssitte, den Volksrepräsentanten, welchen der Hof verfolgte, für einen Freund des Vaterlandes zu halten, und wenn er gebannet oder in Arrest gebracht war: so traf die neue Wahl gemeiniglich ein Subject, vielleicht noch ärgeren Antagonismus.

Eine sonderbare Erscheinung in diesem Staate ist, daß fast alle Regenten, die Jahre lang mit den Ständen in Uneinigkeit lebten, am Ende ihres Regiments sich von den Fehlern ihrer früheren Verwaltung überzeugten und, einig mit den Ständen, Landesväter wurden. Ergreift die Ueberzeugung des Unrechts gebildete Menschen, die das Ehrenvolle eines Bekenntnisses fühlen: so entschließen sie sich bisweilen zur öffentlichen Sühne, wenn die Aussöhnung herber Staats- und Familienverhältnisse solches fordert.

Mußte die alte Verfassung Würtembergs, ohne Adel und Standesherren, in ihrer neuen Gestalt letztere

aufnehmen: so war deren Interesse mit dem ständischen, demjenigen des Clerus und der Landgemeinden, schwer zu vereinigen. In der neuen Verfassung verlohr das Volk Altwürtembergs keine wesentliche Rechte, wohl in der Concurrenz der Neuwürtemberger die Schreibercaste, die die zahlreichen Landschaftsbedienungen fast als Familienpfründen betrachtete, den Adel und neue Mitstände haßte, Alt-Würtemberg um jedes Opfer redintegrirt wissen wollte.

Eben so zuwider war manchem Standesherrn und gewesenen Reichsritter der Staats- und ständische Schutz ihrer vormaligen Subjicirten. Die helle Sprache in Volksvertretern, die einst demüthig sich ihre Räthe nannten und nun sich klüger und im ständischen Range ihnen gleich däuchten, war den abgetretenen Landesherren und Reichsrittern unangenehm. Die Malcontenten Neuwürtembergs vereinigten sich mit denen Altwürtembergs. Beide wollten mehr herrschen nach alter Manier, glaubten, der Hof würde Alt- und Neu-Würtemberg trennen, wenn die Stände die Annahme der vorgeschlagenen Verfassung beharrlich verweigerten, und wünschten, dieses Extrem rasch herbei zu führen.

Was der Hof als Strafe der Verzögerung der Annahme der verbesserten Verfassung seinen Ständen drohete, das war Wunsch der Mehrheit derselben, bald eintreten zu sehen. Der Trotz war unerwartet,

aber auch die Regierung war nicht tadelfrei. Ungnade und policeiliche Beachtung mußte den entlassenen Ständen verhaßter Majorität nicht in den Privatstand folgen, in dem sie zurücktraten, der Hof nicht mit einer Trennung drohen, die jene wünschten. Stände, selbst wenn sie irrige Meinung aussprechen, eigennützige Pläne auf dem Wege des constitutionell Erlaubten verfolgen, müssen nicht aufs entfernteste willkührlich behandelt und verunglimpfet werden. Ich gebe zu, die projectirte Verfassung war liberal, aber Würtembergs König wußte, wie theuer das Andenken des Ständeschutzes seiner Nation war. Die Mehrheit der Stände brachte ihre Klagen zwar bitter vor den Thron, behelligte aber doch den Bundestag noch nicht, und wenn das Volk der Hauptstadt tumultuirte, so war dies Folge der Theurung aller Lebensbedürfnisse, nicht Inspiration einiger Frevler aus ständischer Mitte. Auch in heiligster Vertheidigung des Menschenrechts muß man Formen ehren, auch der beste Regent Widerspruch ertragen können, der sich mit Decenz ausspricht. Eine Ansicht kann schief seyn, aber damit ist sie nicht Verrath.

Nach Abbruch aller Verhandlung über Verfassung mit seinen Ständen, hat das Publicum vergebens erwartet, daß Würtembergs König die Entscheidung der Gesetzmäßigkeit des Verfassungsentwurfs dem Areopag des Bundestages vorlegen würde. Dieser war ein

sehr passender Schiedsrichter, wenn er gleich seine Competenz noch nicht ausgesprochen hatte. Jener berühmte rectificirte Verfassungsentwurf war des Beifalls des Bundestags und des deutschen Publicums gewiß.

Doch jene Scenen dürfen wir nicht erwarten! Wir haben keine dominante Schreibercaste mit Landtagspfründen dotirt, keinen Adel, der veraltete Ansprüche gemeinschädlichen Rostes verjüngen will, keine ungeheure Schwierigkeit, Neu- und Alt-Holstein zu amalgamiren. Wir erkennen den hohen Werth der Einheit des Wollens in der Verwaltungsvollziehung und der Hoffnung eines fest begründeten ständischen Rechtszustandes.

Gesetzt, der Monarch gäbe Holstein eine neue Verfassung, ohne solche der Annahme der künftigen Stände vorzulegen: so würde solche freilich immer zur Dankbarkeit Holstein auffordern, weil sie sicher liberal seyn wird; aber die nemliche Verfassung würde, nach der von den Ständen genommenen Ueberzeugung des dem Bedürfniß des Volks genügenden, letzterem theurer seyn.

Gütige Formen der höchsten Autorität in den Verhandlungen mit den Ständen, keine sclavische von Seiten der letzteren, sind eine erfreuliche häufige Erscheinung unsers Jahrhunderts, z. B. die Amtssprache des brittischen Königs, wenn er einer parlamentarischen

Bill seine Zustimmung ertheilt, „ich will", wenn er solche verwirft, „ich werde mich bedenken".

Sind einst, und hoffentlich bald, die alten deutschen Stände und Landesverfassungen modificirt, die neuen gegeben und angenommen: so werden wir uns über die Ungleichheit der Basen und der Organisation der Ständeberathung wundern, aber die verschiedene Ansicht der den Ständen nöthig scheinenden Garantie dürfte uns das Phänomen weltbürgerlich aufklären.

IX.

Ueber Wahlcantone der Landtagsmänner.

Die Städte verbindet man sehr schicklich mit den nahen Land-Districten in einem Canton zur Wahl eines Landtagsmannes. Städte sind das schicklichste Local zu einem Wahlort im Canton. Ferne in einem Canton verbundene Städte sind sich im gemeinschaftlichen Interesse und Kenntniß der Subjecte, die sich zu Landtagsmännern qualificiren, einander fremder, als Städte und umliegendes Land. Diese Idee habe ich vom Verfasser der „Gedanken und Wünsche" entlehnt. Sie ist richtiger, als meine früher in den „Blicken ins Ständewesen Holsteins" geäußerten Vorschläge.

Da mehrere Cantone bei den Wahlen auf einen Deputirten verfallen können: so scheint passend, daß

jeder Canton 3 Deputirte wählt und daß der zweite, der weniger Stimmen hat als der erste, sich erst legitimiren kann, wenn der mit größerer Stimmen-Mehrheit Gewählte sich nicht zur Annahme des Wahlberufs entschließt, und daß der dritte Gewählte erst zur Legitimation zugelassen wird, wenn die beiden Wahldeputirten mit mehr Stimmen dem Zutrauen ihrer Landsleute nicht genügen können oder wollen.

In England wählen, nach den verschiedenen Statuten der Städte und Flecken, bald alle, die gewisse Municipal-Abgaben entrichten, bald der Stadtrath, bald alle Hausbesitzer u. s. w.

Gleiche Ungleichheit des Wahlherkommens muß das bestimmte Wahlgesetz nicht eintreten lassen, und wollen wir ja nicht in allem dem Tritonenvolk nachahmen.

X.

Wähler der Landtagsmänner.

Ad I. pag. 24 entwickelte ich meine Idee, den Guthsherren etwa 8 Stimmen; verschiedenen, dem Vaterlande durch geistige Standesbildung besonders theuren, Institutionen etwa 8 Stimmen; den Land- und Stadtcantonen etwa 24 Stimmen, zu bewilligen.

Die Wähler der letzteren müssen von jedem Einfluß der Regierung, der Guthsherren und der Obrigkeit frei seyn.

Auch der ärmste Familienvater opfert sein Theuerstes, seine Kinder, dem Vaterlande in der Recrutirung. Jeder Vater, der dem Militair des Landes einen natürlichen oder Adoptiv-Sohn stellt, erhalte daher eine Wahlstimme.

Die übrigen Wähler müssen ein gewisses zu fixirendes Einkommen vom Vermögen, Leibrente oder Indüstrie, als minimum documentiren. Das minimum mögte etwa 200 Reichsbankthlr. seyn, damit die große Stimmenmehrheit des Landtags in der Mittelclasse der Armuth und des Reichthums ruhe. Fünf und zwanzig jähriges Alter dürfte genügen.

Die Wahlmänner haben das Recht der Schiedsrichter im Repräsentationswesen. Ihr Gewissen wird ihre Wahl leiten. Sie werden Talent und Character aufsuchen im Mann, der für sie würken soll. Keiner gebe mehr als eine Stimme.

Bestechlichkeit wird man nicht unter den Wahlmännern, wie in England dulden. Die Preßfreiheit wird den auf solchem Wege einschleichenden Candidaten bald brandmarken.

Die 3 größten Cantoneigenthümer dürften den Wahlact auf ihre Kosten vielleicht am zweckmäßigsten leiten, und einer des anderen Integrität bewahren.

XI.

Landtagsmänner und ihre Eigenschaft.

Mag das Indigenat in lucrativen Verwaltungsstellen alle Ausländer ausschließen, die nicht gewisses Vermögen oder sehr geprüfte Einsichten mitbringen. Es dürfte bei den Landtagsmännern das erhaltene Bürgerrecht, Besitz und Gewerbe im Lande genügen.

Wo wählt man die Repräsentanten des Volks nach strengerer Theorie, als in Republiken, und wo achtet man weniger darauf, unter welchen Menschen der zu einer Beamtung tauglich befundene zuerst das Licht der Welt erblickte? Oft haben solche verbindungslosere Fremde einen freieren Blick als Einländer, weil sie ein hergebrachter Einfluß weniger beherrscht. Täuschten sie sich: so wird man sie bald belehren, oder die Mehrheit ihre Grillen mißbilligen. Der Eingewanderte wurde ja aus freier Wahl Holsteiner. Brachte er Vermögen mit: so fordert ja die Liebe zur Erhaltung des Erworbenen jeden auf, patriotische Maaßregeln zu unterstützen. Brachte er kein Vermögen mit und

wurde doch gewählt: so gieng die Wahl aus der Ueberzeugung der Wahlmänner hervor, er habe Talente und Rechtschaffenheit. Zulassung Fremder zu den Discussionen über Landesinteresse giebt der wahrscheinlichen Unpartheilichkeit neue Gediegenheit. Die Ueberzeugung ihrer Anhänglichkeit an Holstein garantirt ja die Wahl von Holsteinern. Unbescholten wird er seyn, oder die Mehrheit hätte sich geirret. Warum wollen wir bei fehlender Zufälligkeit, nicht im Lande geboren zu seyn, so viele außer Landes geborne Lehrer der Academie ausschließen? In jedem Lande, in dem man Eigenthum erwarb oder sich geschätzt sieht, wird jedermann leicht Patriot. Sollte die Kenntniß der Mittel zum Besserwerden im Vaterlande erst einer Retorte der Generation bedürfen, um energisch sich aussprechen zu können? Wir haben besonders bei erster Wahl Ursache, uns einen weiten Kreis der zu Wählenden zu wünschen; für immer, daß, **während der Function** eines Repräsentanten, solcher keine Regierungsauszeichnung annehme, oder gleich austrete. Damit ist der Regierung unverwehrt, was in Frankreich häufig geschieht, Männer auszuzeichnen, die das Volk derselben vorstellte, als Männer, die Zutrauen verdienen durch Talent und Patriotismus.

Erhält nun das Land eine Zahl aus allen Ständen gemischter Vertreter, giebt es unter solchen Ab-

ministrations- und Justizkenner, Officiere, Landleute, Fabricanten, Geistliche, Handelsherren, so wird weder Regierung noch Vaterland vom Patriotismus und der Einsicht dieser Repräsentanten vergebliche Hoffnungen hegen. Unser Adel ist mehr wie anderswo zu Opfern freiwilliger Entsagungen, so wie zu Transactionen, bereit. Bald werden wir auf dem Landtage Männer bewundern, die halbes Zutrauen genossen, andere vielleicht weniger, von deren Reinheit wir vieles erwarteten. Selten bleibt am Altar des Vaterlandes der im Berufs- und Familienleben engherzig scheinende der nemliche. Gegen Eigennutz und Mißbrauch vereinige sich Bürger- und Gemeinsinn. Wir werden Greise zählen, die das Zuviel des jugendlichen Feuers dämpfen werden, keine Castenansicht in unsrer Mehrheit aufstellen. Das leidet die öffentliche Schaam und die Ehrfurcht vor der Meinung der Gebildeteren im Volke nicht mehr. Warf man einst mit Recht unserm Landtage vor, daß er sich mit dem allgemeinen Interesse des Vaterlandes und den höheren Zwecken der Staatsgesellschaft wenig beschäftigte, weil er die eigentlichen Staatswohlthaten der Großmuth der Guths-, Communal- und Domanial-Hoheit überließ: so werden wir dessen Urenkel mit Weisheit und Vorsicht die Wunden des Vaterlandes heilen sehen, die uns die Zeiten schlugen. Einzelner Männer kleinlicher Geist wird der kühnen

Erwartung der Wähler und der Mehrheit der von solchen Erwählten weichen müssen. Unglück machte Menschen und Stände einander gleich, die edleren nicht besser, aber großherziger. Nur in Würtembergs Ständen nahmen wir Menschen überspannter Ideale wahr; sonst haben noch keine Stände Deutschlands Erwartungen getäuscht.

Credit wird wiederkehren für den, der solchen zur besseren Benutzung seines Bodens bedarf, und die traurige Entäußerung im Gebot der Zeiten leichter werden, weil man Eigenthum schützen, Ordnung erhalten und vor allem gerecht seyn will. Das seinen Landtag bewachende Publicum wird keine Schwäche, aber auch keinen Uebelsinn wider Regenten und keinen Eigennutz dulden, oder die Censur wird den schwer treffen, der gerechte Erwartungen täuschte.

Dies wird uns vor Schwächlingen bewahren, die nur der Fahne einer Parthei, keinen Grundsätzen allgemeiner Gerechtigkeit folgen. Fürstengunst gab einst wohl Macht, nie aber die Auctorität, die oft jener imponirt. Offenheit ohne allen Rückhalt, aber bescheidene überlegte Freimüthigkeit, muß sich im Repräsentanten gegen Regenten und Volk zeigen. Der Nerv ständischer Kraft ist das

Zutrauen des Volk zu seinen Ständen, und eben so des Regenten zu solchen.

Kann unsre Regierung nicht Feind der Stände seyn: so müssen deren Diener von der Repräsentantenwahl nicht ausgeschlossen seyn, und wird man Männer, die für das allgemeine Interesse des Landes nicht notorischen Sinn haben mögten, ohnedem ungewählt lassen.

Leuchtet das Ziel des Erreichbaren dem rollenden Blute der Jugend näher, als dem langsamer fließenden höherer Jahre: so wird man nicht zu weise beginnen und mit Rückschritten enden.

In der Austauschung der Ideen einer so gewählten Versammlung wird das Corps selbst privatlichen Ansichten, Vorurtheilen und Lieblingsmeinungen entsagen lernen, und aus dem Sande geprüfter Erfahrungen das Gold bewährter Regierungsmittel waschen. Wer Druck der Zeiten empfangen, hat lange darüber nachgedacht, wie es besser werden könnte. Mögen alle am vaterländischen Altar die Sühne der Sünden der Väter feyern. Auch zu sehr müssen die Landtagsmänner nicht Abgötterer des Zeitgeistes seyn, der neue Laster und Tugenden zugleich gebar.

Ich sorge nicht mit dem Verfasser der „Gedanken und Wünsche eines Holsteiners“, daß ein Podagrist oder ein Siecher geistesschwach auf dem Landtage fungiren werde, und da, nach Funkscher Bibel, die Augsburgsche Confession nicht die allein seligmachende ist: so wollen wir keinen ehrlichen Israeliten von den Candidaten zum Landtage ausmerzen, der Gott und Jesum anders anrief, als wir. Zu wucherlichen Finanzkünsten wird der jüdische Stände-College die Mehrheit nimmer verführen, und diese eben so offen, als wenn jener nicht da stünde, der Hyäne des Wuchers im Staatspapier entgegen würken, wenn das Capitel der Finanz strenger Censur bedürfen sollte.

XII.

Honorar der Repräsentanten.

Die Censoren des Staatshaushalts, die Bewahrer der Indüstrie, die Depositarien der Nationalwünsche, mögen Reisegeld und Diäten erhalten, aber nur so mäßig, daß sie eben davon subsistiren können.

XIII.

Sitz des Landtags.

Altona, Kiel, oder Itzehoe. Beide erstern am Landes-Ende, und letzteres auch nicht recht in der Mitte.

Altona giebt leichtere Mittheilung der ständischen Thätigkeit anderer deutschen Volksstämme, ist unterrichtend über den Gang unsrer Aus- und Einfuhr, Sitz der patriotischen Gesellschaft, die nur Opfer giebt, nicht nimmt, durch ihr Würken die öffentliche Meinung zum Nützlichen stimmt, nicht anmaaßend ist gegen fremde Erfahrung, solche vielmehr gerne benutzt. Irrig warf man ihr vor, sie wolle zu viel; mit kleinen Mitteln schuf sie manches Gute, würkte gerne auf Bodenveredlung, Landwirthschaft und Sparsamkeit im Volke, sie beneidete nicht und wurde nicht beneidet. Altona hat in seiner Bevölkerung viele ganz unabhängige Männer.

Kiel, geringerer Bevölkerung, geringeren Handels, ist Haussitz mehrerer Guthseigenthümer und deren persönlich Betraueten, so wie der Academie, die vielen Landtagsmännern das Andenken genossener Jugendbildung erneuert, endlich alter Hauptsitz der Landtage.

Itzehoe, auf keine Art Einfluß gebend auf die Landtagsversammlung, gleicher Ferne von Kiel und Altona, Glückstadt nahe, alte freundliche Residenz unsrer Grafen.

Möge der Landtag selbst finden und bestimmen, wo er sich am unabhängigsten zu bewegen und zu handeln glaubt. Fremde Impulse kommen ihm vielleicht mehr in Altona, einländische vielleicht in Kiel, beide weniger in Itzehoe. In jedem Fall werden unsre Landtage ruhig seyn, am wenigsten gestört für Pflicht vielleicht da, wo es der Zerstreuungen am wenigsten giebt und nur Berathung in seinem eigenen Schooße. Der Adel dürfte Kiel, der Bürger Altona, der Landmann Itzehoe vorziehen.

Anticritik

der vorläufigen Beurtheilung der „Blicke in das Ständewesen und in die Entwickelung der Landes- und Guthshoheit in Holstein.“

(Im letzten Heft der Kieler Blätter de 1816.)

Recensent will die Aufmerksamkeit des Publicums sistiren, weil meine Blicke häufig irrige Notizen enthielten. Jener ist ein kundiger Geschichtskenner des Vaterlandes, dem ich vielleicht eine Lieblingsidee unsanft erschütterte. Ich setze mich zu den Füßen meines Gamaliels, und glaube alle Rügen hinreichend beantworten zu können.

Seite 11. Ueber Wagriens Colonisation sagte ich zu wenig.

Mehr wie der allegirte Wersabe, da ich behauptet habe, daß alle wesentliche Eigenschaften Holsteinischer Landwirthschaft jener Colonisation zuzuschreiben sind. Ueber Wersabes Irrthümer nächstens mehr in den Provincial-Berichten.

S. 16. Ich nennte irrig, mit Verletzung der Rechte des Bauernstandes, die Aemter Staats-Domainen.

Der Ausdruck, den ich brauchte, ist so sehr der Sprache des Mittelalters gemäß, daß das Allodialguth Heinrich des Löwen des Löwen Kinder, so diese dem Kaiser zu Lehn auftrugen, und jetzige Herzogthümer Lüneburg, Braunschweig, Calenberg und Grubenhagen befaßte, mit Einschluß der Städte und Rittersitze, in dem Lehnbriefe dominium ge-

nannt wurde. Eben so nannte man den Landestheil, den 1460 die Grafen von Schaumburg behielten, als sie die Ansprüche auf das übrige Holstein aufgaben. Nannte der Herzog oder Graf seinen Kaiser dominus: so nannte jenes Zeitalter den Umfang von Land, einer Burg oder Staats-landwirthschaft hörig, eben so passend dominium, Amt.

S. 41. Woher ichs wisse, daß die Pflugzahl sehr groß gewesen.

Hegewisch sagt uns, beide Herzogthümer hatten einst 16000 Hufen, die Acten des Landtags klagen über verminderte Pflugzahl der Guthsbesitzer. Der Defect der behauseten Hufen entstand, weil die Guthsherren viele Hufen zu den Haupt- und Meyerhöfen schlugen, dagegen die übrigen Hufen an Land vergrößerten, aber die Dienste weit mehr als das Land. Nach Helmold pflügten einzelne mansi, Hufen, so viel Land, als ein paar Ochsen bestellen konnten. Die Hufen des Mittelalters waren sehr klein, die magdeburgische, ad funiculum gemessen, enthielt 30 Morgen, a 180 12 füßige Quadratruthen. Dabei genoß der Villicus Holz, weide für seine Thiere aller Art, und Wiesen nach Bedürfniß. Folglich konnte damals der Bauer seinem Guthsherrn nur mit zwey Ochsen mäßigen Hofdienst leisten, denn die Cultur der 30 Morgen (campus restibilis) beständigen Pflugackers erforderte schon die fleißige Arbeit des Ochsenpaars. Leisteten nun manche Hufen, am Ende der Leibeigenschaft, bis 8 Pferde Spanndienst dem Guthsherrn, mit 6 Menschen, die der Hofbeutel ernährte, und hatten dabei nur 60 bis 90 Tonnen Areal: so kann jeder Oeconom berechnen, daß in solcher Lage der Dienstbote des Leibeigenen glücklicher war, als der Hufener, und dieser mit Armuth und Verzweiflung arbeiten mußte.

S. 41. Die Patrimonialjurisdiction hätte in Holstein vor Königs Friedrich des Ersten Privilegio, und

bereits im 13ten Jahrhundert in den adelichen Gütern, 1305 in den Dörfern des Klosters Segeberg existirt.

Meine Angabe stimmt mit der Schraderschen überein, aber Recensent kennt, mit mir, den Privilegienhunger des Mittelalters.

Die Patrimonialjurisdiction war nicht die iustitia feudalis haereditaria, die das Ding und Recht der freien Bauern ungekränkt lassen mußte. Letztere gab wahrscheinlich dem Beliehenen nicht mehr Recht, als vormals dem Gaugrafen beikam, d. h. Vorsitz und Urtheilsvollziehung des Ding und Rechts. Die Patrimonialjurisdiction hat das eigene, daß der Befugte solche über seine Guthsinsassen übte. Das Gerichtslehen dagegen erstreckte sich häufig über Güther anderer Ritter u. s. w. Nur Freie saßen als Schöppen im sächsischen Ding und Recht; unsre adelichen Guthsbauern waren Schöppen, folglich waren sie einst nicht leibeigen.

S. 43. Woher ichs wisse, daß die Hirten bewafnet hinter ihren Schweinen herzogen.

Miscentur seria jocis. Ich will Recensenten das warum sagen. Wegen der Wölfe, die im 30jährigen Kriege, nach Drewes neuester Ackercultur Mecklenburgs, dort so arg wütheten, daß man nicht unbewafnet aus den Dörfern zu gehen wagte, die von dorther und aus Jütland uns jeden Winter heimsuchten. Bewafnete Hirten und die hohe Bewallung der Schweinehagen in unsern Wäldern, Feuer und Hunde konnten jene Raubthiere nicht einmal ganz abhalten, die Mastschweine Tags oder Nachts anzufallen.

S. 49. 1590 habe Lübisches Dohmcapitul, nach einer gottorpschen archivarischen Nachricht, Geständniß seiner Schuld zu nothdürftigen Holsteinischen Anlagen abgelegt. 1622 das Stift Steuern in den Holsteinischen Legekasten eingebracht.]

Selbst die Landtagsacten trennen die verschiedenen Contribuenten, Hochstift (Bischof), Thumstift (Dohmcapitul), Stift (Eutiner Collegiatstift). Die Lübecksche Cathedrale besaß immer, außer dem dote ecclesiae von Heinrich des Löwen Fundation, Dörfer in Holstein nicht mit allen Rechten der Landeshoheit, die nach 1600 in Eigenthum und Landeshoheit an Holstein zurückgiengen; dagegen erwarb die mensa episcopalis Redlingstorf und Overdorf, zwey Lehngüther der Familie Rantzow, die freilich Holstein seit der Dotation nicht mehr angehörten. Die Landeshoheit der Grafen Holsteins beginnt erst, nachdem Graf Adolph Herzogs Bernhard zu Sachsen herzogliche Rechte in Holstein, unter kaiserlicher Vermittlung, abgekauft hatte.

S. 90. Ich hätte irrig behauptet, daß Heinrich Rantzow in Holstein noch keine Leibeigenschaft kannte.

Der Sachsenspiegel soll mich zurechtweisen. Den sammlete Eycke von Repkow in einem von den Wenden eroberten Sachsenlande, und im Wendischen, gestehe ich, war Leibeigenschaft und die schlimmste Gattung, mancipia, in Folge des Menschenraubes bei der häufigen slavischen Küstenverhäurung vor dem Christenthum, aber sie war nicht allgemein unter den wendischen Landcultivatoren. Letzteres werde ich bei anderer Gelegenheit beweisen. Die Reception des Sachsenspiegels gab unserm Privatrecht keine neue Bildung, und füllte nur Lücken in Gesetzen und Herkommen des Vaterlandes aus. Der Sachsenspiegel enthält nicht mehr reines altes sächsisches Recht. Die ältesten Satzungen des Sassenrechts entdeckt man in Hamburgs ältesten Statuten.

Daß das jütische Lowbuch nie in Holstein Gesetzeskraft hatte, weiß Recensent.

Nur im Kriege oder Rebellion hat eine Monarchie oder Republik ihre eigene Nation zur Leibeigenschaft verurtheilt. Wir hatten solche im 17ten und 18ten Jahrhundert, nicht

früher, weil die Guthsherren Mecklenburgs Beispiel folgten und ihre Guthshörigen allmälig leibeigen machten. Unsre Landgerichtsacten verdienten auch darüber von einem Geschichtskenner eingeschauet zu werden.

Recensent hat mich getadelt, unbemerkt gelassen zu haben, wie gnädig die Guthsherren bei aufgehobener Leibeigenschaft waren. Ich fand keine Spur jenes Wohlwollens, und will mich deutlicher erklären.

Nach aufgehobener Leibeigenschaft ist es von großem practischen Nutzen, zu untersuchen:

A. Welche Rechte besaß der Leibeigene gegen seinen Guthsherrn, als die Leibeigenschaft aufgehoben wurde? Der Leibeigene war an der Scholle gebunden, aber kraft des Fluchs der Geburt zur Pflichtigkeit an der Scholle, kraft seiner Unfähigkeit, so lange er leibeigen war, je in einer Zunft aufgenommen zu werden, war der Leibeigene schuldig, nach seinen Kräften im Interesse seines Guthsherrn angewiesene Arbeit zu verrichten, dafür gute Kost, die ihn nährte und sättigte, und Lohn zur Kleidung zu empfangen, im Alter und Dienstunfähigkeit vom Guthsherrn so versorgt zu werden, daß die Christenpflicht des Versorgers gänzlich erfüllet wurde. Sein Recht, von der Scholle ernährt zu werden, war so vollkommen, daß es Mißbrauch war, wenn er z. B. zum Haus- oder persönlichen Dienst seines Guthsherrn außer dem Guthe gezwungen wurde. Letzterer konnte ihn bei uns verkaufen oder vertauschen, aber immer nur mit der Scholle. Menschliche Guthsherren thaten viel für ihre Guthsleute; wie wurden sie krank verpflegt, mit Medicin, Arzt, Chirurgen versehen?

B. Welche Pflichten hatte der Guthsherr, aus der Leibeigenschaft, gegen den Staat? Er stellte aus der an-

wachsenden Jugend das verlangte Militair zum Liniendienst und zur Landmiliz. Er mußte diese Jugend zur Kirche und zur Schule halten, die Kosten beider Institute in seinem Bann tragen. Er mußte, im Fall des Alters, Dienstunfähigkeit und Verarmung, dafür sorgen, daß ihr Bettel der Menschheit außer dem Guthsbann nicht lästig wurde.

C. Folgen aus dem Recht der Leibeigenen für jetzige Praxis. Der Staat verlangte nicht, daß der Freigewordene einen neuen Nahrungsberuf lernen solle, um sich besser als bisher zu versorgen. Er sollte fortfahren zu arbeiten in seinem Beruf, in seiner Nahrung, die er zu treiben gewohnt war. Freiheit, ohne Versorgung mit nährender Gelegenheit zur Arbeit, ist ein Spott auf die Freiheit.

Was hatte die Leibeigene gelernet um sich zu nähren, als sie aufhörte unfrei zu seyn? Bäuerliche Haus- und Feldarbeit. Was der männliche Leibeigene aus der Caste der Hufener, die mit Pferden und Gesinde zu Hofe dienten? Ließen diese die Stelle nicht verfallen, plagten sie die Guthscasse nicht mit Vorschüssen auf nächste Erndte, oder mit Completirung abgängiger Inventarienstücke, leisteten sie ihren gemessenen oder ungemessenen Frohndienst richtig: so war es gegen des Guthsherrn eigenes Interesse, sie jemals abzutreiben und nur bisweilen ein Kunstgriff, den besseren Haushalter auf eine schlecht bewirthschaftete Stelle zu versetzen, wo er denn Gelegenheit hatte, das Erworbene wieder zuzusetzen. Was der männliche Leibeigene aus der Caste der Gesinde oder Katenleute? Die herkömmliche Bauer- und Feldarbeit nach Kirchspielsweise. Den Gesindelohn bestimmte der Guthsherr, nach seinem Gutfinden in der Billigkeit des Bedürfnisses. Die Katenleute hatten Wohnung, nothdürftige Feurung, für ein paar Kühe Futter und Weide ꝛc. Da-

für leisteten Mann und Frau die guthsüblichen wöchentlichen Hoftage. Wurden sie nicht reich: so war ihre Arbeit auch nicht unmäßig; sie lebten und ihr Alter war sorgenlos. Die Freiheit sollte ihr Schicksal verbessern und hat es im Grunde verschlimmert!

Gelernt hat solche Familie nichts, als tagelöhnern. Nichts nährt schlechter den männlichen Arbeiter, weil wenige so viel besitzen, um irgend ein Handwerk mit der bäuerlichen Hülfleistung zu verbinden, die nur in Aerndtefällen nicht so sehr in Geld, als in der kostbaren Beköstigung, gut bezahlt wird. Es ist Landesherkommen, in den Dörfern wohl 2½ Jahre eine fleißige Tagelöhnerfamilie zu dulden; dann muß sie in neue Wohnungs- und Erwerbsverhältnisse in einem andern Dorfe treten, und wieder nach diesem halben Lustro ähnliche Arbeit übernehmen an einem dritten Orte, damit sie sich nicht festwohnt.

Der Ort der Geburt, oder die 3jährige letzte Wohnung, ist in den Dorf-Interessenten mit Ernährung der Verarmten oder Alterschwachen belastet. Was trifft also den nun frei gewordenen Tagelöhner am Ende der Tage? Armenversorgung, knap zugeschnitten. Was vorher? oft luxuriöse Versorgung durch den Guthsherrn. Fast alle, die selbst ihre Güter nutzten, waren hier großmüthig. Nutzten sie solche nicht selbst, so war das Loos selten freudig, aber der Bettel erlaubt, der jetzt untersagt ist; und klagte der Leibeigene, der nicht mehr arbeiten konnte: so mußte ihm der Guthsherr Versorgung geben.

Einst entwarf der Verwalter, mit Zuziehung des Vogts, gegen Maytag jeden Jahrs den Benutzungs-Etat der Leibeigenen zur Holländerei, zur Besetzung der Hufen mit Gesinde, der Katen. Zur Recrutirung wurden die Heirathen beschlossen, Consense ausgegeben. Waren Uebercomplete da, und wollte der Guthsherr keine neue Kate bauen,

dazu Land und Weide legen: so erhielten sie auf einige Frist Freischeine zum Broderwerbe außer Guths. Selten kamen diese freilich wieder und selten verlangte man sie wieder, weil es hieß, sie verdürben den Geist der übrigen. Indeß betrieb man bisweilen die Zurückforderung mit Grausamkeit, und erzwang sich ein kleines Nebeneinkommen im Freiheitsverkauf.

Der Guthsherr hat nie das Recht gehabt, sich dadurch der Versorgung seiner Leibeigenen im Alter oder bei Noth zu entschlagen, indem er ihnen die Freiheit aufdrang.

Für erste 12 Jahre, nach aufgehobener Leibeigenschaft, gaben die Guthsherren billige Contracte, erließen den Naturalhofdienst für mäßige Häuer; aber nun kamen Fremde, boten mehr, oder der alte Pachter bot weniger, weil die Zeiten schlechter geworden waren. Wozu hilft nun dem abgetriebenen Pachter die Familienstelle, die oft so klein geworden ist in manchen Güthern, daß sie bei höchstem Fleiß kaum mehr Subsistenz giebt?

Zweck der aufgehobenen Leibeigenschaft war: Verbesserung des Schicksals der Leibeigenen. Das Wesen der Leibeigenschaft war: der Dienst auf kleinerer oder größerer Scholle im Interesse des Guthsherrn. Deswegen mögte ich zur Begründung festen Schicksals dieser in der Leibeigenschaft Gebornen und zur Zeit der Aufhebung bereits Confirmirten eine Landdotation, mit einer Stelle von mindestens 1000 Quadratruthen nahen Landes, vorschlagen, zur Erbpacht billiger Setzung in Geld, Früchten oder Dienst, mit der Beschränkung: diese Erwerbung nie ohne guthsherrlichen Consens mit Schuld zu belasten, noch weniger zu veräußern, und nie auf einer so kleinen Stelle eine neue zweite Kate zu bauen, oder eine Wohnung zu verhäuern.

Alle kleine Landstellen bringen Segen und Indüstrie, besonders wenn sie vernünftig möglichst an Landstraßen angelegt sind. Da nährt der Handwerker den Tagelöhner, und umgekehrt. In langen Reihen dagegen wird Armuth geboren und zum Alter geschleppet.

Die Conservation der Familienstellen in den Gütern ist vorgeschrieben. Sie erhält dem Staat das Mittel der Recrutirung; aber die Freiheit des Guthsherrn, sie jedem in Pacht oder Erbpacht zu geben, verschlimmert das Schicksal der vormaligen Leibeigenen, die nur zur bäuerlichen Arbeitshülfe erzogen waren, und von Ueberbietenden aus ihrer Nahrung ausgestossen werden.

Die Fideicommis-Administrationen des Herzogs von Oldenburg und des Landgrafen Statthalters gaben freilich bisher ihren gewesenen Leibeigenen keine Landdotation, aber beide versorgen Hausalte und Dürftige und selbst den Tagelöhner mit wahrer Humanität, aber die Landdotation würde ihnen selbst manche Ausgabe ersparen, die sie und andere Guthsherren spenden, andere aufs knapste zuschneiden.

S. 155. Trennung des Herzogthums Schleswig.

Aufs höchste verehre ich Talente und Patriotensinn des Professor Falck. Ist eine politische Möglichkeit da, die landtägige Verbindung Schleswigs mit Holstein zu erneuern: so freue ich mich dessen, schaudere aber schon vor den Schwierigkeiten einer gereinigten Constitution Holsteins. Der schleswigsche Adel wird ja das gemeinschaftliche Klosterrecht als ein Privatinstitut für die recipirten Familien immer behaupten. Für die Landschaft Schleswigs würkte der alte unirte Landtag niemals.

Der Seegen unsrer landschaftlichen Erfahrungen ist am Ende den Zuschauern vielleicht nützlicher, als den Handelnden und den Experimentirten, wenn unsre Stände, wie zu hoffen, allen Sinn des Egoism ablegen und nur das Heil des Vaterlandes vor Augen haben. Sollte unsre liberale Regierung abgeneigt seyn, im südlichen Vaterlande künftig als nützlich erprobte Erfahrungen im Ständewesen dem nördlichen nicht ebenfalls dereinst in ähnlichen Institutionen zu bewilligen?

S. 156. Ueber die dänische Sprache. Sat prata biberunt. Daß viele Druckfehler statt finden, ist mir sehr unangenehm.

Gleschendorf, den 8ten März 1817.

Rüder.

Antwort des Recensenten.

Recensent wird nie streiten um Recht zu behalten, sondern allein um die Wahrheit zu Tage zu fördern, nach besten Kräften, und ohne Rücksicht, ob er selbst vorher das Rechte anerkannt hat oder sich irrte. Die Bemerkungen, welche er hier gegen die voranstehende Anticritik niederzuschreiben im Begriff steht, haben daher auch keinen andern Zweck, als die streitigen Puncte zu größerer Gewißheit zu erheben, so viel als das in der Kürze möglich seyn wird.

Die beantwortete Critik konnte freilich, weil sie eine vorläufige seyn sollte, nur einige wenige Puncte der inhalts- und gedankenreichen Schrift berühren. Natürlich waren aber diese größtentheils solche, für welche, wegen ihrer Wichtigkeit in geschichtlicher und politischer Hinsicht, ein allgemeines Interesse vorausgesetzt werden darf.

1. Die Bemerkung über die vom Verfasser der Blicke rc. gegebene Ansicht von der Colonisation Wagriens wird mit einem Witz beseitigt. Ernsthaft aber davon zu reden, so hält Recensent dafür, daß es zuerst auf die historische Frage ankomme, in welcher Anzahl die neuen Anbauer ins Land gezogen sind, und er vermag nicht einzu-

sehen, wie die Wirkung jener Einwanderungen so übermäßig hoch angeschlagen werden kann, wenn die fremden Ankömmlinge nur in geringer Anzahl vorhanden waren, und kleine Strecken Landes anbauten; es sey denn, daß man die Wirkung des Beispiels mit in Anschlag bringen will, was Recensents Meinung weder gewesen ist, noch seyn konnte.

2. Auch so, wie der Verfasser jetzt den Begriff der Staatsdomainen bestimmt, ist Hörigkeit der Anbauer die unmittelbare Folge davon. Das domanium weiset immer auf einen dominum hin, dem der Besitzer ja als zu Lehnspflichten und Ministerialverrichtungen verbunden gedacht werden muß. Nach des Recensenten Meinung sind aber die Bauern in unsern Aemtern, der Regel nach, niemals hörig gewesen, sondern, im vollen Sinne des Worts, freie Eigenthümer ihrer Stellen, waren und blieben selbst im Zeitalter des Feudalismus wahre Staatsbürger, das heißt, sie erkannten keine andere Pflichten, Abgaben und Dienste, als die unmittelbar aus der Staatsverbindung entspringenden. Wie allgemein Freiheit und Grundeigenthum bei dem Bauernstande in alter Zeit gewesen ist, erhellt unter andern daraus, daß nur wahre Eigenthümer des Grundes, den sie bauten, Sitz und Stimme in den Gerichten hatten. Unsere Aemter können daher nicht Domainen heißen mit Rücksicht auf Hörigkeit der Eingesessenen, sondern lediglich mit Beziehung auf den Lehnsmann, der von dem Königlichen Schlosse aus die Policeigewalt des Regenten übte und die Staatsrevenüen als Nutzungen seines Lehns oder gegen eine jährliche Pacht erhob. Er konnte den ihm eingethanen

District sein domanium nennen, obgleich es richtiger gewesen wäre, die ihm zustehenden Rechte darunter zu denken. So ist vielfältig der Name einer Function Name einer geographischen Abtheilung geworden, wie Grafschaft, Amt rc.

3. Hegewisch führt in Betreff der Pflugzahl nur die Behauptungen der Landtagsmitglieder historisch an. Die Differenz der Angaben (bald sollten 16000, bald kaum 5000 steuerbare Pflüge in den Herzogthümern seyn) zeigt hinreichend, daß man nicht die vollkommenste Kenntniß von der Sache gehabt habe, wenn man nicht annehmen will, was doch das wahrscheinlichste ist, daß entweder in den Zahlen ein großer Schreibfehler (16000 statt 15000) sich eingeschlichen hat, oder daß blos die ritterschaftlichen und klösterlichen Pflüge gemeint sind. Aber selbst die höchste Angabe beweist nichts für des Verfassers Behauptung; denn jetzt ist die Pflugzahl beider Herzogthümer reichlich 17000. Daß übrigens die Pflugzahl abgenommen habe, wird nicht geleugnet, nur zweifelt Recensent daran, daß man den Abgang genau ausmitteln könne, und daß derselbe bedeutend gewesen sey. Nicht die Niederlegung der Hufen minderte die Pflugzahl an und für sich, sondern erst die hinzukommende Verjährung.

Unsere Pflüge auf ein ursprüngliches Areal zurückzuführen, halten wir allgemein nicht für thunlich, höchstens wird es sich in Marschgegenden nachweisen lassen. Zwar enthält Kroymanns Rechenbuch die Angabe, daß der Holst. Pflug 185 □Ruthen enthalte. Wahrscheinlich aber ist die

Berechnung entweder nach einem Durchschnitt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Gegend gemacht.

4. Die Frage war nicht, wie allgemein die Patrimonialgerichtsbarkeit gewesen sey, sondern nur, ob man sie gekannt und zwar nicht als einzelne Ausnahme gekannt habe. Es wäre doch sonderbar, wenn gerade die seltenen Fälle uns allein in Urkunden aufbehalten wären! Auch lassen die nachgewiesenen Beispiele nicht daran zweifeln, von welcher Art die Guthsgerichtsbarkeit gewesen. Das iudicium maius und minus wird, neben Hölzungen und Weiden, unter den Pertinentien des Guths genannt. Sonst kommt freilich auch die Gerichtsbarkeit als Lehn vor, doch nicht häufig und mehrentheils ohne Justizverwaltung, nur mit dem Recht, die fallenden Brüchen zu heben. (Westphalen mon. ined. II. p. 51, und Wersebe, über die niederländischen Colonien, I. Bd. S. 337.) Merkwürdig ist es, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit im Herzogthum Schleswig viel allgemeiner geworden ist, als sie nach der Landgerichtsordnung seyn sollte.

5. Recensent gründet seine Meinung darauf, daß die Zahl der steuerbaren Stiftspflüge (517) viel zu groß ist, um allein auf die kleinen Besitzungen in Holstein fundirt zu seyn; daß unsere Landesmatricul die Contribuenten zwar dem Namen nach unterscheidet, aber doch die Pflüge in einer Gesammtzahl angiebt; endlich darauf, daß in den Landtagsacten der Ausdruck Stift Lybeck in einem weitern Umfang genommen wird, als blos in Beziehung auf die bischöflichen Mensalgüther. Eine genaue und quellenmäßige

Geschichte des Hochstifts und seiner Pertinentien, die uns noch fehlt, würde auch die staatsrechtlichen Verhältnisse mit Holstein am besten aufklären. Der Geschichtschreiber Oldenburgs, Herr v. Halem, hat vor allen zu einem solchen Werke rechten Beruf und treffliche Gelegenheit, daß wir der Sache nicht erwähnen können, ohne ihn zu der Unternehmung aufzufordern.

6. Die Geschichte der Leibeigenschaft und ihrer Aufhebung ist ein viel zu weitläuftiges Kapitel, um hier etwas Erschöpfendes darüber zu sagen. Der Recensent kann allein auf einige Hauptpuncte hindeuten. Vorläufig will er noch bemerken, daß nicht so sehr das Benehmen der Guthsherren, als das liberale Verfahren der Regierung gelobt wurde. Sollte man etwa nicht die Leibeigenschaft mißbilligen können, und zugleich anerkennen, daß die Abschaffung derselben durch einen Machtspruch nicht gut sey. Das Gute ist nur gut, wenn es auf rechtliche Weise bewirkt wird.

Sachsens älteste Bewohner kannten, wie ihre Gesetze zeigen, zwey Arten von Unfreien. Leute oder Leibeigene, und Knechte oder Haussclaven. Im 12ten Jahrhundert kommen noch anderswo in Deutschland eigentliche Sclaven vor, z. B. in einer Urkunde Kaiser Friederich des Ersten für Cöln, welche mancipia nennt. Daß im Zeitalter des Sachsenspiegels die Leibeigenschaft als ein ursprüngliches und allgemein verbreitetes Institut angesehen wurde, zeigen mehrere Stellen jenes Rechtsbuchs, vor allen III, 42. Man wird nicht ohne Theilnahme lesen, mit welcher Wärme der alte Ritter sich der Leibeigenen annimmt, und wie er die

Rechtmäßigkeit der Leibeigenschaft aus dem alten und neuen Testament bestreitet. Für unsern Zweck ist am wichtigsten, daß Eicke von Repkow III, 42 bis 44 die Entstehung der Leibeigenschaft in die mythische Periode hinaufsetzt, gleichzeitig mit dem Ursprung des sächsischen Volks in Deutschland. Dies beweist hinreichend, daß er nicht an einen wendischen Ursprung dachte, wie denn der Sachsenspiegel nur in sehr wenigen besonderen Artikeln auf wendisches Recht Rücksicht nimmt, und jedesmal desselben ausdrücklich gedenkt.

Den Ursprung der Knechtschaft, wie des Adels, verdeckt das Dunkel der Urzeit; daß aber beide Institute von Alters her da gewesen sind, das liegt, unsers Dafürhaltens, offenkundig in den Zeugnissen der Geschichte. Wir wollen nicht leugnen, daß die christliche Lehre die eigentliche Sclaverei am Ende gänzlich vertilgt, noch die Leibeigenschaft gemildert hat, glauben aber doch, daß die Lage der armen Bauern dennoch schlimm genug gewesen ist.

Das ärgste aber war, daß die adlichen Guthsbesitzer sich so daran gewöhnten, nur Leibeigene auf ihren Güthern zu haben, daß manche Freigewordene oder Freigebohrne sich wieder unter dem Joche der Knechtschaft beugen mußten. Die Leibeigenschaft hat sich ausgebreitet, und das noch in ziemlich neuen Zeiten. Dies alles streitet nicht mit den Behauptungen des Recensenten, daß die Leibeigenschaft überhaupt kein neu eingeführtes Rechts- oder Unrechtsverhältniß sey.

Wenn endlich der Verfasser für die ehemaligen Leibeigenen eine Land-Dotation verlangt, so dürfte er darin zum Nachtheil der Guthsherren viel zu weit gehen. Auf Versor-

gung hatte freilich der Leibeigene ein Recht, aber sie war gewiß nicht reichlicher als eine Armenversorgung, die nunmehr das Gesetz einem jeden sichert. Schlimmer konnte das Loos der Leibeigenen nicht werden, als es war; denn es hing ab von Gnade und Barmherzigkeit, die nach wie vor christliche Pflicht des Guthsherrn bleibt. Wird sie jetzt weniger geübt als ehedem, so ist das nicht durch die Aufhebung der Leibeigenschaft bewirkt worden.

Recensent könnte hier seine Erwiederung schließen, da er nicht gedenkt, über die Streitfragen, das Herzogthum Schleswig und die dänische Sprache betreffend, dem bisher Gesagten noch etwas hinzuzufügen. Die allgemeine Ueberzeugung scheint fixirt, so wie der allgemeine Wunsch über die dauernde Verbindung der Herzogthümer längst nicht mehr zweifelhaft war.

Zum Beweis aber, wie sehr die Leibeigenschaft in unserm Vaterlande um sich gegriffen hat, will er noch einiges hinzufügen, das zwar mit dem Zweck dieses Aufsatzes eigentlich nicht zusammenhängt, aber demselben wenigstens einen kleinen historischen Werth in den Augen derer geben kann, die sich für die Geschichte einheimischer Angelegenheiten interessiren.

Im Jahr 1740 ward zwischen der Dorfschaft Großenbrock und dem Grafen v. Bülow wegen streitiger Leibeigenschaft ein Proceß geführt. Aus einem von dem Professor Hartmann in Kiel, unterm 5. Jun. desselben Jahrs, abgegebenen Responsum erhellet, daß das Dorf ursprünglich zum Amte Segeberg, und wenigstens seit dem Jahre 1543,

gehört habe; eine Angabe, welche ohne Zweifel darauf beruht, daß in dem Jahre die ältere Landesmatricul entworfen oder revidirt worden ist, und hinwiederum als Beweis für das Alter der frühern Matricul gebraucht werden kann. (Vergl. Kieler Blätter, 3ter Bd. S. 291 — 298. Damahls sind die Einwohner des Dorfs, gleich den übrigen Amtseingesessenen, freie Leute gewesen. Die Verfassung wird wie im übrigen Amte gewesen seyn. Daß Großenbrock einen eigenen Kirchspielsvogt hatte, wird ausdrücklich bemerkt.

Im Jahr 1639 verkaufte aber Christian IV. das genannte Dorf mit dem Gute Klausdorf an einen Hans Rantzau, und in weniger als zwanzig Jahren war die Bauern-Freiheit verschwunden. Um die behauptete Freiheit vor der Leibeigenschaft zu beweisen, führten die Dorfs-Eingesessenen an, daß sie ihre Höfe verpfänden und verkaufen könnten, auch unmittelbar die Contribution trügen. Beides ward von der Gegenparthei in facto zugegeben, aber nicht die daraus abgeleitete Folge, vielmehr berief man sich, zum Beweis des Gegentheils, darauf, daß auf andern Gütern, namentlich auf Sengaarden, die Leibeigenen das Eigenthum ihrer Höfe hätten, und sie mit Consens der Herren verkaufen konnten, daß sie ferner die Steuern selbst abzuhalten hätten, ohne darum weniger leibeigen zu seyn, als anderwo. Die Großenbrocker sollten also, jener Anomalien ungeachtet, nicht allein an der Scholle gebunden, sondern auch zu angemessenen Frohndiensten pflichtig seyn. Außerdem ward noch der Grundsatz aufgestellt, daß die Bauern über die Früchte und Einkünfte ihrer Güter nicht ohne Einwilligung der Herren verfügen konnten, sondern sie allenfalls auf Ver-

langen nach Hofe bringen müssen, so wie die Bauern sich der Fischerei im Meere zu enthalten hätten, wenn der Guthsherr es nicht gestattete.

Das Responsum fiel nicht günstig aus für die Unterdrückten, und konnte nach damaligen Ansichten es auch nicht. Die Praxis hatte für den Verlust der Freiheit eine kurze Verjährungsfrist bestimmt, und überdem galten Pottgiessers und Balthasars Aussprüche über die Verhältnisse der Leibeigenen allgemein, wie unbestrittene Wahrheiten, was sie höchstens in Pommern und Rügen seyn möchten.

Ein anderes ähnliches Beispiel gaben die Güther Schmool, Hohenfelde und Oevelgönne. Es ist schon anderweitig bekannt, daß der Graf Christoph von Rantzau 1688 allen Unterthanen die Freiheit schenkte. Man hat diese, zu der Zeit höchst seltene, Handlung dadurch erklären wollen, daß die Menge der Hexen, welche Rantzau habe verbrennen lassen, sein Gewissen geängstiget und ihn dazu bewogen habe, sich durch Aufhebung der Leibeigenschaft mit dem Himmel zu versöhnen. Ob dem so sey oder nicht, mag dahingestellt bleiben, die Freilassungsurkunde enthält darüber nichts, und es scheint eine irrige Voraussetzung, daß die Verfolgung von Hexen zu keiner Zeit mit gutem Gewissen unternommen werden könne.

Die Güther kamen 1695 durch Kauf an den Grafen Dernath. Durch eine Clausel in dem Kaufbrief, daß niemand vom Guthe wegziehen dürfe, ohne einen eben so tüchtigen in seine Stelle zu schaffen, ward die ertheilte Freiheit in etwas wieder beschränkt. Nach und nach sind denn wohl

öftere und größere Eingriffe geschehen, die wohl nur aus den Guthspapieren nachgewiesen werden können. In den ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts war wiederum völlige Leibeigenschaft an die Stelle der Freiheit getreten. Vergessen war jedoch der bessere Zustand nicht. Bei einem Concurse über die genannten Güther im Jahr 1737 meldeten sich die Untergehörigen mit einer Reclamation ihrer Freiheit ad proclama, aber allem Anscheine nach ohne Erfolg. Die Verjährung ist ihnen entgegen gewesen.

Wir haben die Leibeigenschaft verschwinden sehen, und brauchen glücklicherweise uns nicht für die Praxis damit bekannt zu machen. Aber eine genaue historische Kunde davon sollte doch aufbewahrt werden. Noch wird es Zeit seyn, die nöthigen Materialien zu sammeln, aber auch nicht lange mehr. Zu wünschen wäre es daher, daß jemand sich der Sache unterziehe, und von Männern, die aus eigner Erfahrung die verschwundenen Verhältnisse gekannt haben, mit Beiträgen versehen werden möchte.

Altona,
gedruckt in der Hammerich- und Heinekingischen Buchdruckerey.

Druckfehler.

S. 10 Z. 7 v.u. lies: als eine Unterwerfung.
— 27 — 27 v. o. — Bede statt Bande.
— 29 — 3 v. u. — Noch statt Nach.
— 36 — 14 v. o. — Communial.
— 42 — 5 v. o. — dieser statt der.
— 55 — 7 v. o. — rerum holsaticarum.
— 60 — 5 v u. — andre statt andrer.
— 73 — 7 v. o. — konnten st. konnte.
— 81 — 3 v. o. — Unsre Enkel werden.
— 83 — 5 v. o. — Garantiefesseln.
— 117 — 9 v. o. — jeden statt jedem.
— 126 in der letzten Zeile, lies: oder überflüßig wurde.
— 154 Z. 13 v. o. l. solchen statt solcher.

Holstein

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rüder, Friedrich August,

Winke für die Bildung Holsteinischen Landtags und neuer Verfassung

Altona 1817

Hols. 338
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457326-6